

Aus der Sicherungsverwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug: eine empirische Untersuchung zur Überweisung Untergebrachter und Gefangener in den Vollzug einer anderen Maßregel (§ 67a II StGB)

Schäfer, Katrin

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schäfer, K. (2019). *Aus der Sicherungsverwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug: eine empirische Untersuchung zur Überweisung Untergebrachter und Gefangener in den Vollzug einer anderen Maßregel (§ 67a II StGB)*. (Berichte und Materialien (BM-Online), 17). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1339>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Aus der Sicherungsverwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug

Eine empirische Untersuchung zur
Überweisung Untergebrachter und
Gefangener in den Vollzug einer
anderen Maßregel (§ 67a II StGB)

Katrin Schäfer

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 17

Aus der Sicherungsverwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug

Eine empirische Untersuchung zur
Überweisung Untergebrachter und
Gefangener in den Vollzug einer
anderen Maßregel (§ 67a II StGB)

von

Katrin Schäfer

Wiesbaden 2019

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege e.V., des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KRIMZ

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten

<http://www.krimz.de/publikationen.html>

ISSN 2199-4188

ISBN 978-3-945037-26-3

Vorwort

Der vorliegende Forschungsbericht ergänzt die langjährige Reihe der wissenschaftlich-fundierten Begleitung der Sicherungsverwahrung durch die Kriminologische Zentralstelle. Das Forschungsvorhaben konnte durch eine finanzielle Unterstützung durch den Förderkreis Kriminologie und Strafrechtspflege e.V. realisiert werden – dafür und für die damit zum Ausdruck gebrachte Anerkennung dieser Arbeit sei an dieser Stelle besonderer Dank formuliert. Für das Forschungsvorhaben war vor allem bei den Datenerhebungen Unterstützung seitens der Justizministerien und seitens der Sozialministerien vonnöten. Für ihre ausdrückliche Bereitschaft dazu sei beiden Seiten herzlich gedankt, ebenso für die Weiterleitung des Anliegens an die einzelnen Einrichtungen des psychiatrischen Maßregelvollzugs. Den zuständigen Vertretern der Maßregelvollzugseinrichtungen sei für die bereitwillige Auskunft zu Unterbringungen nach § 67a II StGB und die manchmal anfallende mehrfache Recherche und Ergänzung der Angaben ebenfalls herzlich gedankt. Dank gilt auch den Staatsanwaltschaften für ihre überaus freundliche und vertrauensvolle Unterstützung durch die Ermöglichung von Akteneinsicht auf dem Postweg und vor Ort.

Zu danken bleibt auch den in Wiesbaden beteiligten Personen, insbesondere Professor Axel Dessecker für seine wertvolle und fachkundige Unterstützung. Neben dem restlichen Team der KrimZ, mit dem immer möglichen kollegialen Austausch, ist maßgeblich Frau Maria Stella Dottorello zu nennen und zu danken. Sie übertrug die erhobene Daten in SPSS, leistete stoisch die gewünschten Berechnungen und bearbeitete auch sonst jeglichen Arbeitsauftrag mit großem Einsatz und Herzblut.

Wiesbaden, im Sommer 2019

Katrin Schäfer

Inhalt

Vorwort	5
1. Einleitung	9
2. Maßregelpatienten und Delikte	13
2.1 Maßregelvollzug nach § 63 StGB	14
2.2 Maßregelvollzug nach § 64 StGB	19
2.3 Maßregelvollzug nach § 66c StGB	22
3. Das Forschungsprojekt	25
3.1 Forschungsleitende Fragestellungen, Methodik und Ziele	27
3.2 Datenbasis und Stichprobe	29
4. Rechtliche Grundlagen des Übergangs zwischen verschiedenen Arten des Maßregelvollzugs	33
4.1 § 67a I, II StGB	35
4.2 Entstehungsgeschichte	36
4.3 Intention	41
4.4 Voraussetzungen der Verlegung und geltende Fristen	42
4.5 Rechtsnatur der Überweisung und Prozessuales	46
5. Ergebnisse	47
5.1 Verfahrensbezogene Daten	49
5.1.1 Die Zeiträume zwischen Urteil und Verlegung in den forensisch-psychiatrischen Maßregelvollzug ...	49
5.1.2 Die Verlegungen im Kontext des Anwendungs- bereichs der Sicherungsverwahrung	50
5.1.2.1 <i>Falldarstellung: Der älteste Fall einer Sicherungsverwahrungsanordnung in der Stichprobe</i>	52

5.1.2.2	<i>Falldarstellung: Der jüngste Fall einer Sicherungsverwahrungsanordnung in der Stichprobe</i>	54
5.1.3	Häufigkeit der Anwendung des § 67a II StGB	56
5.1.4	Die entsendenden Einrichtungen	58
5.1.5	Der aufnehmende psychiatrische Maßregelvollzug	60
5.1.6	Sonderfälle der Anwendung des § 67a II StGB	62
5.1.7	Rechtsgrundlage der Sicherungsverwahrung	63
5.1.7.1	<i>Falldarstellungen der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung</i>	65
5.1.8	Bezugsdelikte	69
5.1.9	Parallel verhängte Freiheitsstrafen	72
5.1.10	Parallel angeordnete Maßregeln	73
5.2	Personenbezogene Daten	74
5.2.1	Herkunftsländer und Alter	74
5.2.2	Sozialisationsbedingungen in der Kindheit	75
5.2.3	Angaben zu Schul- und Bildungsabschlüssen	76
5.2.4	Berufliche Einbindung	77
5.2.5	Familiäre Einbindung	78
5.2.6	Wohnverhältnisse zum Zeitpunkt der Verurteilung	79
5.2.7	Vorverurteilungen	80
5.2.8	Erkrankungen und psychiatrische Auffälligkeit	80
5.2.8.1	<i>Einzelheiten</i>	83
5.2.8.2	<i>Falldarstellungen der sieben Fallverläufe ohne medizinisch-forensische Vorgeschichte</i> ..	86
5.3	Gründe für die Verlegung nach § 67a II StGB	95
5.3.1	Ressourcen	96
5.3.2	Behandlungsnotwendigkeiten	97
5.3.3	Die Initiatoren der Verlegung	99
5.3.4	Alter bei Verlegung, durchschnittliche Aufenthaltsdauer und Verbleib	100
6.	Fazit und Ausblick	103
	Literaturverzeichnis	109

1. Einleitung

Das deutsche Strafrecht sieht traditionell verschiedene Sanktionen vor, mit denen auf schwerere Delikte reagiert werden kann.¹ Das „zweispurige“ Sanktionensystem kennt in solchen Fällen nicht nur Freiheitsstrafen, sondern auch Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang vor allem die drei stationären Maßregeln des deutschen Strafrechts:

- § 63 StGB, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.
- § 64 StGB, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.
- §§ 66–66c StGB, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Diese Unterbringungen erfolgen in spezialisierten Einrichtungen. Während die beiden erstgenannten in Einrichtungen der forensischen Psychiatrie, also innerhalb des psychiatrischen Versorgungssystems vollzogen werden, sind die Einrichtungen der Sicherungsverwahrung Teil des Justizvollzugs.² Ihre Anordnung setzt jeweils voraus, dass gesetzlich definierte Eingangskriterien erfüllt sind. Schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelangt nur ein kleiner Teil der Personen, die straffällig in Erscheinung treten und eine Suchtproblematik oder eine psychiatrische Erkrankung mit sich bringen, in den Maßregelvollzug.

Eine zentrale Voraussetzung der Anordnung aller Maßregeln betrifft die Annahme einer Gefahr für andere Personen oder die „Allgemeinheit“.³ Die Begründung der Gefährlichkeit beruht auf einer Kriminalprognose⁴ -

1 Zu frühen Formen von Maßregeln und der historischen Entwicklungen des Rechts hin zum aktuellen Maßregelrecht ausführlich: Dessecker (2004).

2 Zur kritischen Betrachtung der Verbindung Psychiatrie - Strafrecht und Einführung hierzu dient zusammenfassend das Kapitel *Entstehung und Entwicklung von Maßregelrecht und Maßregelvollzug* bei Kammeier (2018, 1-30); zum Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion vgl. auch: Pollähne (1999, 37-54); Weigand (1999).

3 Zur Unbestimmtheit des Begriffs: Dessecker (2004, 331 ff.), zur Entwicklung im Maßregelrecht: Kammeier (2018, 3). Hier bleibt anzumerken, dass die mittlerweile eingeführte vorbehaltene Sicherungsverwahrung bereits in Betracht kommt, wenn das Gericht noch nicht abschließend davon ausgeht, dass eine Person als gefährlich gilt. Hierzu folgen Ausführungen.

4 Grundlegend aus juristischer Sicht zur Gefährlichkeitsprognose und den gängigen Methoden: Dessecker (2004, 182 ff.); vgl. auch: Pollähne & Lange-Joest (2017); grundlegend zur psychiatrisch-psychologischen Perspektive: Nedopil & Groß (2005); Rettenberger & Franqué (2013); Rettenberger (2019, 19-39); zu einzelnen Themen

der wissenschaftlich fundierten Expertise⁵ bezüglich der Wahrscheinlichkeit, ob eine bereits durch als erheblich eingestufte Straffälligkeit in Erscheinung getretene Person erneut durch strafrechtlich relevante Handlungen in Erscheinung treten wird. Von dieser Beurteilung hängt nicht nur die Entscheidung bezüglich der Anordnung einer Maßregel ab, sondern auch die Frage nach der Erreichbarkeit späterer Freiheitsgrade während der Vollstreckung.⁶

Die Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB haben gemeinsam, dass es auf die Annahme einer behandlungsbedürftigen Krankheit oder Störung ankommt.⁷ Dabei geht es im Zusammenhang mit § 63 StGB eher um psychische Auffälligkeiten, bei § 64 StGB ausschließlich um eine stoffgebundene Suchtproblematik. Für eine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus nach § 63 StGB ist zusätzlich das Vorliegen eines Zustandes nach §§ 20, 21 StGB maßgeblich. Die diagnostizierte psychische Störung muss also zumindest zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit bei der Tatbegehung geführt haben.⁸

Nach § 64 StGB sollen Personen in einer Entziehungsanstalt untergebracht werden, wenn sie den Hang haben, Rauschmittel im Übermaß zu konsumieren, das Einweisungsdelikt⁹ damit in Verbindung stand, und wegen des Hangs die Gefahr zur Verübung weiterer erheblicher Straftaten besteht. Darüber hinaus muss eine hinreichend konkrete Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung gegeben sein.¹⁰ Nach § 64 StGB Un-

wie dem oftmals angeführten methodischen Kritikpunkt der begrenzten Aussagekraft aufgrund zu kleiner Basisraten: Kobbé (2017).

- 5 Zur Entwicklung und dem Stand der wissenschaftlichen Standards in der Prognoseforschung vgl. auch: Dahle (2015).
- 6 Pollähne (2018, 47, 48) bemängelt, dass Diskurse zur Kriminalprognose lediglich die Entlass- und Legalprognostik betreffen, jedoch das Phänomen der *Falsch-Positiven* scheinbar einfach als inhärent akzeptiert werden müsse. Bzgl. der unvermeidbaren Fehlerquote berichtet aus mathematischer Sicht: Hintze (2017, 123).
- 7 Vgl. Lindemann (2018).
- 8 Zur Thematik Schuldfähigkeitsbegutachtung aus psychiatrischer Sicht vgl.: Hässler et al. (2015, 77 ff.).
- 9 Im Text werden synonym die Begriffe *Einweisungsdelikt*, *Unterbringungsdelikt*, *Indexdelikt* und *Bezugsdelikt* verwendet. Sie beziehen sich auf den Sachverhalt (die Tat/en), der der Verurteilung und der Unterbringung zugrunde liegt.
- 10 Dies gilt derart seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1994: 2 BvL 3/90. Ein hinreichender Behandlungserfolg ist nicht nur darin zu sehen, dass eine lebenslange Abstinenz erreicht wird, sondern auch darin, dass sich der Un-

tergebrachte gelten meist als voll schuldfähig oder vereinzelt vermindert schuldfähig, weshalb meist eine parallele Freiheitsstrafe verhängt wird.¹¹ Bei fehlender Erfolgsaussicht der Behandlung und noch nicht vollständig verbüßter Freiheitsstrafe können sie in den Strafvollzug (zurück)¹² verlegt werden, sofern, wie in den überwiegenden Fällen die Regel, parallel eine Freiheitsstrafe verhängen wurde. Die Unterbringung nach § 64 StGB ist, im Gegensatz zu den beiden anderen freiheitsentziehenden Maßregeln, grundsätzlich zeitlich befristet (§67d I 1 StGB).¹³ Allerdings verlängert sich die Höchstfrist mit der Dauer der Parallelstrafe.

Im Fall der Anordnung von Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB wird zunächst davon ausgegangen, dass weder eine strafrechtlich relevante psychische Störung noch eine behandlungsbedürftige Suchtproblematik vorliegt. Die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 66 I, II, III StGB) sind komplex; sie sollen hier nicht im Einzelnen erörtert werden. Sowohl für die strafrechtliche Vorbelastung und die Anlasstaten für die aktuelle Verurteilung, als auch bei der Frage nach der Gefährlichkeit¹⁴ für die Zukunft müssen erhebliche Straftaten zugrunde liegen.¹⁵ Die Unterbringungen im psychiatrischen Krankenhaus und in der Sicherungsverwahrung haben gemeinsam, dass sie auf eine langjährige Freiheitsentziehung angelegt und unbefristet sind. Zwar bestehen limitierende Vorgaben – für den Untergebrachten selbst jedoch bleibt in beiden Fällen im Unter-

tergebrachte mit seiner Sucht auseinandersetzt und für eine gewisse Zeit suchtmittelfrei lebt. Seit 2007 gilt § 64 S. 1 StGB als *Soll-Vorschrift* – sie hat aber nicht zu einer Abnahme der Unterbringungsanordnungen geführt, hierzu: Schalast et al. (2016).

- 11 Zur bundesweiten Belegung des Maßregelvollzugs und Längsschnittuntersuchungen ab 1994 bis 2011 gibt einen Überblick über Entwicklungen und Belegungen: von der Haar (2011). Danach führt Dörte Berthold die Stichtagserhebung weiter, vgl.: Berthold (2015).
- 12 Zum Thema *Vorwegvollzug* vgl.: Trenckmann (2018, 497).
- 13 Die Höchstfrist bei einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt ist durch die individuelle Strafzeitberechnung determiniert und wird ermittelt durch anteilige Verrechnung der verhängenen Parallelstrafe bzw. evtl. vorab verbüßten bedingten Freiheitsstrafe mit der Unterbringungsdauer im MRV und *soll* eigentlich nicht zwei Jahre überschreiten.
- 14 Die Ausnahme im Bereich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung findet später nochmals Erwähnung.
- 15 Zur Sicherungsverwahrung, unter Anderem dem hier verwendeten Begriff des Hängtätlers wird im folgenden Kapitel noch ausgeführt.

schied zur Unterbringung nach § 64 StGB über lange Zeit unklar, ob und wann er aus der Maßregelinrichtung entlassen wird.

2. Maßregelpatienten und Delikte

Für die Einweisung in den Maßregelvollzug spielt die Einschätzung¹ der psychiatrischen Verfassung der abgeurteilten Person eine zentrale Rolle. Zur Zusammensetzung der Grundgesamtheit der Maßregelpatienten liegen allerdings kaum bundesweite Daten vor. Obwohl in der Mehrzahl der Bundesländer eine Statistik des Maßregelvollzugs erhoben wird, enthält diese keine Angaben über psychiatrische Diagnosen. Anzumerken bleibt, dass die Versorgungssituation im Maßregelvollzug auch sonst nicht einheitlich erfasst wird - heterogene Verhältnisse erschweren fundierte empirische Arbeiten, um ein einheitlicheres Bild zu erhalten.² Die folgende Übersicht darüber, wie die Personen des jeweiligen Maßregelvollzugs hinsichtlich ihres psychischen Zustands beschrieben werden, stützt sich daher auf vorhandene Quellen, deren Datenqualität gewisse Defizite aufweist. Ergänzt werden Angaben zu den Unterbringungsdelikten.

In den letzten Jahrzehnten wurden durch die Gerichte vermehrt stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet.³ Diese Entwicklung schlägt sich auch in den Patientenzahlen der Einrichtungen nieder. Unter Betrachtung der Entwicklung der durchschnittlichen Unterbringungszahlen nach §§ 63, 64 StGB berichtet König für den Zeitraum zwischen 2008 und 2015 einen Zuwachs der Gesamtzahl im MRV Untergebrachter von 9,5 %, Heinz beobachtet einen längeren Zeitraum und berichtet ebenso deutlichen Zuwachs im Bereich der Anordnungen stationärer Maßregeln.⁴ Knapp 6000 Personen waren 2015 nach § 63 StGB untergebracht, ca. 3000 in der Entziehungsanstalt. Die Unterbringung nach § 64 StGB erlebt einen stärkeren Zuwachs, wohingegen die

1 Anmerkung: durch eine andere Person als dem Angeklagten oder Untergebrachten selbst, die über die entsprechende Fachkenntnis verfügt.

2 Vgl.: Querengässer et al. (2017).

3 Hoffmann formuliert eine *Renaissance*, vgl.: Hoffmann (2012, 642 ff.); Dessecker berichtet von einem neu geweckten Interesse an Behandlung und als Hintergrund dazu, insbesondere zur Sicherungsverwahrung, zum Recht auf Behandlung, vgl.: Dessecker (2017, 9).

4 Vgl. König (2018, 104, 111, 112), bezugnehmend auf den Kerndatensatz Maßregelvollzug, erhoben durch CEUS consulting/FOGS, 2017b,[25-29]); zur Entwicklung der Häufigkeitszahlen von Unterbringungsanordnungen nach §§ 63, 64, 66 StGB im früheren Bundesgebiet, ab 1995 Gesamtdeutschland, zwischen 1970-2010 pro 1000 Abgeurteilte vgl.: Heinz (2014, 21).

Verweildauern der nach § 63 StGB Untergebrachten länger geworden sind. Laut König ist die Gesamtzahl der im MRV Untergebrachten seit 2013 geringfügig rückläufig, jedoch kann aufgrund des kurzen Beobachtungszeit noch nicht von einem veränderten Trend gesprochen werden. Im Bereich der Sicherungsverwahrung liegt die Zahl der Untergebrachten zwar deutlich niedriger – über 560 Personen sind lt. Desecker und Leuschner 2017 in Sicherungsverwahrung untergebracht.⁵ Jedoch nahm die Zahl der Untergebrachten, wenn auch nur um einzelne Betroffene, in den letzten Jahrzehnten wieder zu.⁶

2.1 Maßregelvollzug nach § 63 StGB

Für den psychiatrischen Maßregelvollzug wird im Auftrag der Konferenz der Obersten Gesundheitsbehörden der Länder seit einigen Jahren regelmäßig ein „Kerndatensatz“ erhoben. Dem Kerndatensatz Maßregelvollzug zufolge sind die Hauptdiagnosen der zwischen den Jahren 2010 und 2015 nach § 63 StGB untergebrachten Personen mehrheitlich dem Bereich der Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis zuzuordnen.⁷ Der Anteil der aufgrund von Persönlichkeitsstörungen im Maßregelvollzug nach § 63 StGB Untergebrachten hat sich zwischen 2010 und 2015 stark verringert (-20%), wie auch der Anteil der wegen Suchterkrankungen Untergebrachten. Leicht verringert hat sich der Anteil der Untergebrachten mit Störungen der Sexualpräferenz. Gleich bleibend viele Personen mit hirnorganischen Störungen befinden sich im Maßregelvollzug nach § 63 StGB (Tabelle 1, 15).

5 Vgl. Desecker & Leuschner (2019, 6).

6 Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/bestand-gefangene-verwahrte-pdf-5243201.pdf?blob=publicationFile&v=5>; zuletzt abgerufen am 22.03.2019.

7 Vgl. König (2018, 108, bezugnehmend auf den Kerndatensatz Maßregelvollzug, erhoben durch CEUS Consulting/FOGS, hierin: 2017b, [49-51]). Am Kerndatensatz beteiligen sich 14 Länder – zwei große Flächenländer beteiligen sich nicht, andere berichten von unvollständiger Datenlage.

Tab. 1: Hauptdiagnosen nach ICD-10 im bundesweiten Maßregelvollzug nach § 63 StGB (Index 2010-2015)⁸

Diagnosen	2010 % (n)	2011 % (n)	2012 % (n)	2014 % (n)	2015 % (n)	2010 vs. 2015 +/-
Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis	44,4 (2678)	44,4 (2673)	43,0 (2635)	47,9 (2794)	49,7 (2882)	+12 %
Persönlichkeitsstörungen	14,2 (856)	13,7 (822)	12,8 (786)	11,6 (679)	11,4 (658)	-20 %
Hirnorganische Störungen	10,5 (631)	9,9 (596)	10,6 (652)	9,8 (574)	10,4 (601)	+/- 0 %
Störungen der sexuellen Orientierung	12,9 (778)	12,4 (744)	14,6 (892)	12,8 (749)	12,6 (731)	-2 %
Suchterkrankungen	9,7 (584)	10,0 (601)	9,8 (598)	9,5 (554)	7,7 (444)	-21 %
Andere Diagnosen	8,3 (502)	9,6 (576)	9,1 (560)	8,2 (477)	8,1 (472)	-2 %

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) betont, dass es spezifische Störungsbilder der forensischen Psychiatrie nicht gebe.⁹ Gleichwohl haben ausgewählte Störungsbilder eine besondere Bedeutung im forensischen Kontext (Tabelle 2, 16).

8 Hierbei sind keine Komorbiditäten (methodisch: Mehrfachnennungen) erhoben, obwohl diese nach König (2018, 106) bei einer Vielzahl vorhanden seien. Es handelt sich hier um Auswertungen von Daten zu Patientinnen und Patienten, vgl. König (2018, 108, beziehungsweise auf den Kerndatensatz Maßregelvollzug, erhoben durch CEUS Consulting/FOGS, [2017b, 49-51]).

9 Vgl. Müller et al. (2017).

Tab. 2: Im Maßregelvollzug nach § 63, 64 StGB lt. DGPPN als relevant geltende Störungsbilder¹⁰

Diagnosen		Prävalenz oder Bedeutung im Maßregelvollzug, sofern explizitere Angaben enthalten
Schizophrenien ¹¹	(ICD-10 F2)	<i>vorhanden</i>
bipolar affektiven Störungen	(ICD-10 F3)	<i>vorhanden</i>
organische einschließlich symptomatisch psychischer Störungen	(ICD-10 F0)	< 10 % im Bereich § 63 StGB
Intelligenzminderungen	(ICD-10 F7)	zwischen 5 und 10 % im Bereich § 63 StGB
paraphile Störungen	(ICD-10 F65)	<i>Prävalenzzahlen schwanken stark</i>
Persönlichkeitsstörungen	(ICD-10 F60, 61)	<i>ca. 1/10 der Patienten im bundesdeutschen Maßregelvollzug, bei zusätzl. ¼ in Komorbidität</i>
Störungen durch psychotrope Substanzen	(ICD-10 F1X)	<i>Im Alter von 18 bis 24 rel. hohe Prävalenz des Konsums aller Substanztypen, vergleichbar dem bei Alter von Gewaltdelinquenz;</i>
Psychopathy – Konzept nach Hare ¹²		<i>≠ dt. Psychopathiebegriff; bedeutsam für Legalprognose, hoher Wert kann auf Spezifika hinsichtlich Behandlung hinweisen</i>

10 Quelle (auch der kursiv gedruckten Formulierungen): Müller et al. (2017).

11 Zu Herausforderungen bei der Behandlung von an Schizophrenie Erkrankten in der forensischen Psychiatrie führt Lau zu zwei Gruppen aus – denen mit kurzen und mit langen Unterbringungsauern – und stellt Lösungsansätze vor: Lau (2017).

12 Vgl. Mokros et al. (2017); zur Abgrenzung des englischen und deutschen Begriffs Mokros et al. (2017, 1), wie auch zur Varianz bei in Deutschland einsitzenden Verurteilten und Assoziationen zur Dissozialen Persönlichkeitsstörung: Mokros et al. (2017, 13-15).

Die genannten Störungsbilder tragen zur Atmosphäre in den Einrichtungen bei, spiegeln die personellen und methodischen Schwerpunktsetzungen und Notwendigkeiten der Einrichtungen diesbezüglich wider und bedingen professionelle Standards.¹³

Die Datenlage zur Belegung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB weist hinsichtlich zugrundeliegender Erkrankungen und Störungsbilder auf bisweilen erhebliche regionale Unterschiede hin. Die Erklärungen für diese heterogenen Verhältnisse werden in verschiedenen Bereichen gesehen. Unterschiede hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur, eine differierende forensisch-diagnostische Gutachtenpraxis, sowie Unterschiede in der regionalen Versorgungsstruktur bei bestimmten Störungsbildern werden als Gründe benannt.¹⁴ Zwischen den Einrichtungen bestehen hinsichtlich der personellen und finanziellen Ausstattung und den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und, davon abhängig, auch bei der Belegung, Unterschiede.¹⁵ Grundsätzlich bestehen auch Unterschiede in der Anordnungs- und Zuweisungspraxis.¹⁶ Anhand einer Analyse von Schuldfähigkeitsbegutachtungen, die neben dem normativen Verfahren für die Zuweisung in die Maßregel ausschlaggebend sind, kommen Schmitt und Rettenberger 2015 zu der Ansicht, dass die Praxis dieser (elementaren) Begutachtung und Zuweisung in den Maßregelvollzug als wissenschaftlich und kriminalpolitisch wenig fundiert eingeschätzt werden muss.¹⁷

Der Kerndatensatz Maßregelvollzug enthält auch Angaben über Bezugsdelikte. Im Bereich der Maßregel nach § 63 StGB wird laut Kerndatensatz in den letzten Jahren ein Anstieg von Unterbringungsanordnungen gegenüber Personen, die Körperverletzungsdelikte und Straftaten gegen das Leben begangen haben, beobachtet (Tabelle 3, 18). Ein ab-

13 Für einen Überblick über aktuelle Behandlungsstandards und Rahmenbedingungen im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB, wie auch zur Ätiopathogenese bestimmter Störungsbilder vgl.: Müller et al. (2018); würdigende und kritische Replik hierzu vgl.: Kröber (2018).

14 Vgl.: Querengässer et al. (2017).

15 Vgl. u. a.: König (2018, 108); Müller et al. (2017).

16 Neumann et al. weisen in einer länderübergreifenden Untersuchung schizophrener Straftäter auf erhebliche Unterschiede hinsichtlich der grundsätzlichen Frage nach Strafe oder Maßregel hin, vgl.: Neumann et al. (2018).

17 Vgl.: Schmitt & Rettenberger (2015).

nehmender Trend zeichnet sich bei Unterbringungsanordnungen gegenüber Personen mit Sexualdelikten¹⁸ als Bezugsdelikt ab. Hinsichtlich der Anordnungspraxis werden auch bei den zur Unterbringung gereichenden Bezugsdelikten enorme regionale Unterschiede berichtet.

Tab. 3: Bezugsdelikte im bundesweiten Maßregelvollzug nach § 63 StGB (Index 2010-2015)¹⁹

Art des Bezugsdelikts	2010 % (n)	2011 % (n)	2012 % (n)	2014 % (n)	2015 % (n)	2010 vs. 2015 +/-
Straftaten gegen das Leben	18,6 (1125)	18,1 (1093)	18,6 (1133)	19,7 (1146)	19,7 (1129)	+ 6 %
Brandstiftung	11,1 (671)	10,8 (651)	10,8 (655)	10,9 (634)	10,8 (621)	-3 %
Sexualstraftaten zum Nachteil Erwachsener	11,4 (687)	11,7 (708)	12,0 (730)	10,2 (590)	9,6 (553)	-16 %
Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern	15,3 (924)	14,1 (854)	13,8 (838)	14,1 (818)	13,6 (781)	-11 %
Körperverletzung	27,4 (1657)	29,3 (1772)	29,2 (1778)	30,1 (1753)	30,7 (1765)	+12 %
Raub und Erpressung	7,1 (430)	6,5 (392)	6,9 (417)	6,9 (399)	6,8 (390)	-4 %
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2,2 (133)	2,1 (125)	2,3 (137)	2,3 (134)	2,3 (131)	-5 %
Eigentumsdelikte	4,1 (249)	5,0 (305)	4,5 (272)	3,5 (204)	3,9 (225)	-5 %
BtMG - Verstöße	0,3 (21)	0,4 (22)	0,2 (14)	0,2 (11)	0,2 (10)	-
Sonstige Straftaten	2,3 (140)	2,0 (121)	1,8 (111)	2,1 (123)	2,4 (139)	+ 4 %

18 Der Begriff der Sexualstraftaten subsumiert in dieser Arbeit die Geltungsbereiche der §§ 174-184j StGB (der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Erwachsener) und der §§ 176 -176b StGB, den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, später auch aufgrund der Kürze als Kindesmissbrauch bezeichnet.

19 Quelle: König (2018, 109, beziehend auf den Kerndatensatz Maßregelvollzug, erhoben durch CEUS Consulting/FOGS, 2017b, [111-118]).

2.2 Maßregelvollzug nach § 64 StGB

Aus dem Bereich der Entziehungsanstalten wird berichtet, dass die Untergebrachten im Maßregelvollzug nach § 64 StGB neben einer substanzbezogenen psychischen Erkrankung häufig noch weitere psychiatrische Phänomene, insbesondere Persönlichkeitsstörungen, aufweisen. Nach einer bundesweiten Stichtagserhebung war dies im Jahr 2015 bei ca. einem Viertel der Untergebrachten der Fall – mit offiziell stark abnehmenden Zahlen: 1995 lag der Anteil der komorbid verlaufenden Persönlichkeitsstörungen lt. Stichtagserhebung noch bei 70%.²⁰ Im Jahr 2011 wiesen demnach 40 % der Patienten eine weitere psychiatrische Diagnose auf; davon waren 25 % Persönlichkeitsstörungen, ca. 3 % schizophrene Psychosen und ein noch kleinerer Anteil Intelligenzminderungen.²¹ Trotz der Abnahme der Häufigkeit blieben die Formen von Persönlichkeitsstörungen, so sie neben der Suchterkrankung diagnostiziert wurden, gleich. Die meisten der als persönlichkeitsgestört diagnostizierten Patienten in der Entziehungsanstalt erfüllen lt. Stichtagserhebung die Kriterien der dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2). Darauf folgt anteilmäßig die Form der kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F61) und die emotional instabile Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.3). Andere Störungen spielen eine untergeordnete Rolle.²² Stellenweise wird die Abnahme von diagnostizierten, komorbid verlaufenden Persönlichkeitsstörungen als eine tendenzielle Gesundung der Klientel gewertet – was mit der beobachteten Zunahme der Schuldfähigkeit harmonieren könne.²³ Andererseits wird die Klientel in der Entziehungsanstalt als multidimensional beeinträchtigt und herausfordernd bezeichnet. Patienten des Maßregelvollzugs nach § 64 StGB werden von Therapeuten „von Berufs wegen oft eher skeptisch“ (Schalast, 2019, 15)

20 Vgl. Berthold, Dörte & von der Haar, Michael (2015).

21 Von der Haar (2011, 11).

22 Diese umfassen dann: paranoide Persönlichkeitsstörung (PS), schizoide PS, histrionische PS, anankastische PS, nicht näher bez. PS, path. Spielen, path. Brandstiftung, störende Persönlichkeitsveränderungen, Störung der sex. Präferenz, Kleptomanie, vgl. Berthold (2015).

23 Ein Zusammenhang kann auch in der verstärkten Einweisung von Konsumenten illegaler Substanzen liegen, die laut Stichtagserhebung verhältnismäßig öfter als schuldfähig gelten. Vgl.: von der Haar (2011, 40). Zur Zunahme des Anteils uneingeschränkt schuldfähiger drogenabhängiger Menschen: Schalast (2019, 29).

betrachtet. Sie gelten als nicht therapiemotiviert, behandlungsresistent und nicht selten als zusätzlich schwer persönlichkeitsgestört.²⁴

Teilweise wird die beobachtbare Abnahme von Persönlichkeitsstörungen im Maßregelvollzug nach § 64 StGB auf eine zu oberflächliche Betrachtung zurückgeführt.²⁵ Immerhin wird rund die Hälfte der Unterbringungen wegen mangelnder Erfolgsaussicht beendet, was auf problematische Verläufe und Störungen hinweisen könnte. Die Unterbringungsauern steigen in den Entziehungsanstalten seit Jahren – eine Persönlichkeitsstörung gilt als die Behandlungsdauer verlängernder Faktor. Auf der anderen Seite gilt eine nicht behandelte Abhängigkeitserkrankung als Hindernis, delinquente Verhaltensstile zu ändern²⁶ oder/und sich auf eine therapeutische Auseinandersetzung mit dissozialen Persönlichkeitsanteilen einzulassen. Die Zahl der Vorstrafeneintragungen der Untergebrachten nimmt zu, wie auch der Umfang der parallel verhängenen Haftstrafen. Vor diesem Hintergrund werden Zweifel an der Validität und Zuverlässigkeit der klinischen Diagnosen angemeldet.²⁷ Die Essener Verlaufsstudie vermittelt den Eindruck, die Konzepte des Maßregelvollzugs seien deutlich angemessener geworden – Lockerungsmissbräuche nehmen seit Jahren enorm ab, was damit in Zusammenhang gebracht wird. Den Berichten zufolge verändert sich auch die Arbeitsweise des Personals. Therapeuten wissen zwar um die Persönlichkeitsakzentuierungen ihrer Patienten, schreiben jedoch nicht unbedingt eine Diagnose fest – was vor dem Hintergrund der stigmatisierenden Wirkung oder auch im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung Sinn mache.²⁸ Obwohl ein behandlungsbedürftiges stoffgebundenes Suchtproblem offiziell Voraussetzung für die Unterbringung ist, gibt es eine (kleine) Gruppe von Untergebrachten im Maßregelvollzug nach

24 Vgl. Täschner et al. (2010); Schalast, (2019, 15).

25 Vgl. Schalast et al. (2016).

26 Vgl. Schalast (2019, 30, 31).

27 Schalast et al. (2016, 311) empfehlen diesbezüglich die verstärkte Verwendung weniger kategorial, sondern dimensional diagnostischer Instrumente zur Beurteilung: (ebd., 312).

28 Die Essener Verlaufsstudie beschreibt den Maßregelvollzug nach § 64 StGB in verschiedensten Facetten, liefert Ergebnisse über einen Vergleich der MRV-Patienten mit einer im Strafvollzug gemachten Kontrollgruppe und beschreibt einige Empfehlungen, weshalb auf den Abschlussbericht als Möglichkeit der vertiefenden Literatur hingewiesen wird: Schalast et al. (2019).

§ 64 StGB, die keine Suchterkrankung als Hauptdiagnose aufweist.²⁹ Diese Personen mit für die Entziehungsanstalt atypischen Diagnosen scheinen aus anderen Gründen als dem der zu behandelnden Suchterkrankung im Maßregelvollzug zu sein.³⁰

Die Unterbringungsdelikte der in eine Entziehungsanstalt eingewiesenen Personen beschreiben bundesweit betrachtet hauptsächlich den Bereich der Eigentumsdelikte, gefolgt von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz und Körperverletzungsdelikten. Einweisungen von Personen, die Tötungsdelikte³¹ oder Sexualdelikte begangen haben, nehmen seit 2010 ab. Die Brandstiftung als Unterbringungsdelikt³² hält sich stabil auf niedrigem Niveau.³³

Insgesamt sind, auch nach Auffassung der bereits erwähnten Arbeitsgruppe der DGPPN, Prädiktoren zum Behandlungserfolg der Unterbringung in der Entziehungsanstalt, die in der Person selbst liegen, nicht benennbar.³⁴ Daraus wird gefolgert, dass entweder zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung keine Aussage über einen Verlauf getätigt werden kann oder die maßgeblich den Verlauf bestimmenden Faktoren nicht in erster Linie in der Persönlichkeit, der Sozialisation oder der Lebensgeschichte des Untergebrachten liegen.³⁵ Auch Patienten mit einer atypischen Diagnose scheinen sich hinsichtlich des Outcomes der Behandlung nicht von der Gruppe der anderen Patienten zu unterscheiden.³⁶

29 Vgl. Specht et al. (2019).

30 Specht et al. stellen die Hypothese der *Ausweich*-Verurteilung auf; denkbar seien die Intention, die *härtere* Anordnung der Maßregel nach § 63 StGB umgehen zu wollen. Der pragmatische Grund, dass die für eine Einweisung nach § 63 StGB erforderliche verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit zur Tatzeit nicht gegeben gewesen, jedoch eine psychosoziale Behandlung indiziert gewesen sei, was zur Anordnung des § 64 StGB geführt habe, ist eine weitere Vermutung: Specht (2019, 9).

31 Unter Tötungsdelikte fallen hier die Straftaten im Geltungsbereich der §§ 211-222 StGB (Straftaten gegen das Leben).

32 Aus dem Geltungsbereich der §§ 306-323c StGB (gemeingefährlichen Straftaten).

33 Vgl. Berthold (2015).

34 Es gab unterschiedliche Veröffentlichungen zum Einfluss von (insbesondere) dissozialen Persönlichkeitsstörungen auf den Behandlungsverlauf, vgl.: Müller et al. (2017).

35 Müller et al. (2017, 23); vgl. auch Schalast (2019, 76 ff.).

36 Vgl. Specht et al. (2019). Es handelt sich um Einzelfälle, die mit den vorhandenen Ressourcen beim Personal hinsichtlich psychosozialer Begleitung *mitgetragen* werden.

Methodische Aspekte erschweren eine klare Aussage über den Erfolg oder Misserfolg der Behandlung in der Entziehungsanstalt.³⁷

2.3 Maßregelvollzug nach § 66c StGB

Personen, die Sicherungsverwahrung angeordnet bekommen, werden im Vergleich zu den nach § 63 und § 64 StGB Eingewiesenen nicht zwangsläufig über eine psychiatrische Erkrankung oder Störung identifiziert. Die Sicherungsverwahrung ist für (Hang-)Täter gedacht, bei denen Freiheitsstrafen als spezialpräventive Maßnahme nicht ausreichend erscheinen. Der Begriff „Hang“ beschreibt zwar nach der Rechtslehre eine eingewurzelte, aufgrund charakterlicher Veranlagung bestehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen. Diese Hangtäterschaft als Voraussetzung der Sicherungsverwahrung wird jedoch eher über kriminologische und soziodemografische, als psychiatrische Merkmale abgeleitet.³⁸

Habermeyer unterscheidet aus psychiatrischer Sicht drei Hauptgruppen: Ein Teil der Sicherungsverwahrten gilt als psychiatrisch unauffällige „Berufsverbrecher“³⁹. Diese Personen könnten zwar durch jahrelange kriminelle Machenschaften psychiatrische Auffälligkeiten wie dissoziale Charakterzüge ausprägen. Ihnen wird jedoch Nervenstärke, Intelligenz und Durchsetzungsbereitschaft zugeschrieben, die sie zu geplantem kriminellen Handeln befähigen.⁴⁰ Der zweite, größere Teil von Sicherungsverwahrten wird als „sozial desintegrierte Straftäter mit zum Teil auch psychiatrisch relevanten Persönlichkeitsauffälligkeiten“ bezeich-

Specht et al. regen jedoch auch die Überlegung an, ob diese Patienten nicht von einer Überweisung in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB mehr profitieren könnten.

37 Eine tabellarische Übersicht hinsichtlich Methodik, Ergebnissen und Schlussfolgerungen zu durchgeführten Studien zur Unterbringung in der Entziehungsanstalt, beginnend mit der Studie von Winter 1973 findet sich bei: Schalast (2019, 41-44).

38 Diese Grenzziehung zwischen einem *normalen* und einem pathologischen Zustand wird oftmals angezweifelt. Rasch formuliert damals, dass es sich bei Sicherungsverwahrten größtenteils um Personen handle, die sich eigentlich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden würden, würden Psychiater Rechtsbrecher mit Persönlichkeitsstörungen nicht von Behandlungsmöglichkeiten ausschließen, vgl.: Rasch (1986, 103, 104); Kinzig (1996, 325-327); Habermeyer (2008), Bartsch (2010, 228 ff.).

39 Habermeyer (2008, 117).

40 Vgl. Kröber (2004).

net und der dritte Teil als Fehleinweisungen – womit Habermeyer Personen mit „tiefgreifenden psychischen Störungen“⁴¹ zusammenfasst.

Auch wenn diese Typologie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollständig abbildet, werden die Personen unter anderem anhand des (kriminologischen) Merkmals der Vorstrafenanzahl identifiziert. Die Vorstrafenbelastung Sicherungsverwahrter liegt nach empirischen Untersuchungen im Vergleich zu Strafgefangenen im Schnitt höher, und die zeitlichen Abstände zwischen Entlassung und Wiedereinweisung in den Vollzug sind kürzer als bei Strafgefangenen.⁴² Der frühe Beginn kriminellen Handelns, lange in Haft verbrachte Zeiten und eine mangelnde gesellschaftliche Integration sind weitere kriminologische Merkmale Sicherungsverwahrter. Im Bereich der soziodemografischen Merkmale Sicherungsverwahrter werden in den überwiegenden Fällen ungünstige Sozialisationsbedingungen und Milieueinflüsse als prägend benannt.⁴³ Meist weisen die Biografien Sicherungsverwahrter ungünstige Bedingungen bereits in der Herkunftsfamilie und ein niedriges Bildungsniveau auf. Die Kombination ungünstiger Faktoren wiederum bedingt eine mangelhafte soziale Integration und „robuste delinquente Verhaltensstile“.⁴⁴ Damit wird gewissermaßen ein „normaler“ Hang zu Delinquenz von einem Hang, der auf psychopathologischen Ursachen fußt, getrennt. Die epidemiologischen Merkmale der Untergebrachten in der Entziehungsanstalt beschreiben tendenziell Ähnliches.⁴⁵

41 Habermeyer (2008, 117).

42 Bartsch (2010, 164, 165), in Verbindung mit Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1, Demographische und kriminologische Merkmale Strafgefangener und Untergebrachter.

43 Bereits 1970 spricht Binnewies (1970, 39) von *multi-problem families*, 1996 beschreibt Kinzig insgesamt auffällig problematische Familienkonstellationen, Kinzig (1996, 176 ff.).

44 Habermeyer (2015, 560).

45 Specht et al. (2019, 3) fassen prägnante soziodemografische und kriminologische Merkmale der forensischen Klientel gemäß § 64 StGB folgendermaßen zusammen: *männliches Geschlecht, die Zugehörigkeit zu sozial niedrigeren Schichten, unterdurchschnittliche schulische und berufliche Qualifikationen, eine hohe kriminelle Vorbelastung sowie ein jüngeres Lebensalter*, vgl. Konrad & Rasch (2013); Bezzel (2010); Kröber et al. (2009); Seifert & Leygraf (1999).

Bis in den letzten Jahren waren Einrichtungen der Sicherungsverwahrung noch nicht flächendeckend als Orte der Behandlung betrachtet worden. Das entsprach dem allein auf sichere Unterbringung abstellenden Vollzugsziel des § 129 StVollzG der a. F. Ihre personelle Ausstattung entsprach der von Strafvollzugsanstalten für den Langstrafenvollzug. Das kann eine Ursache dafür sein, dass im Vergleich zu Untergebrachten im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB weniger Informationen über die psychiatrische Situation Sicherungsverwahrter existieren. Jedoch werden auch, trotz mangelnder empirischer Belege, Sicherungsverwahrte zunehmend als Personen mit bisweilen schweren Persönlichkeitsstörungen beschrieben. Hierbei herrscht die Diagnose der dissozialen Persönlichkeitsstörung vor (ICD-10 F 60.2), gefolgt von der narzisstischen Persönlichkeitsstörung.⁴⁶ Dissozialität wird als Erkrankung gesehen, die nur bedingt Behandlungsbedarf ableiten lässt und nur bedingt Behandlungserfolge in Aussicht stellt. Antisozialität gilt als schwer zu behandeln, da die Personen selbst (im Gegensatz zu ihrer Umwelt) nicht an ihren Verhaltensweisen zu leiden scheinen. Damit zeigen sie nachvollziehbarerweise zunächst wenig Behandlungs- und Veränderungsbereitschaft.⁴⁷ Diese Eigenart der dissozialen Persönlichkeitsstörung mag erklären, weshalb ein großer Teil Sicherungsverwahrter bisher weniger therapeutische Hilfsangebote in Anspruch nimmt oder diese erfolglos blieben⁴⁸ – oder weshalb sie eben in der Sicherungsverwahrung und nicht in einem anderen Maßregelvollzug untergebracht wurden.

46 Habermeyer (2008, 56), Habermeyer (2015, 556, 557).

47 Zur Psychopathologie, den Grundlagen und Interventionsformen bei der Behandlung von Personen mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung vgl. Mayer & Schildknecht (2009). Zu Persönlichkeitsstörungen, ihrer Definition und Bedeutung für die forensische Psychiatrie: vgl. Habermeyer & Habermeyer (2015).

48 Zu Therapieangeboten in der Sicherungsverwahrung und zur tatsächlichen Inanspruchnahme: Bartsch (2010, 205 ff., und 228), Dessecker & Leuschner (2019, 55 ff.)

3. Das Forschungsprojekt

Der vorliegende Forschungsbericht schildert Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur Praxis der Überweisung nach § 67a II StGB. Nach dieser Vorschrift des Maßregelvollstreckungsrechts kann eine zu Sicherungsverwahrung verurteilte Person nachträglich in den Vollzug einer anderen freiheitsentziehenden Maßregel überwiesen werden, also in eine Einrichtung, die für die Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB zuständig ist.

Zur Vereinfachung wird bei den folgenden Ausführungen unterschieden: Der Begriff *Maßregelvollzug (MRV)* wird auf die stationäre Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) bezogen, also in Einrichtungen, die meist in die Zuständigkeit der Gesundheits- oder Sozialministerien der Länder fallen und unter ärztlicher Leitung stehen. Im Text wird auch die präzisere Bezeichnung als *forensisch-psychiatrischer Maßregelvollzug* gebraucht.¹ Die (den Justizministerien unterstellte) Sicherungsverwahrung wird, obwohl sie im juristischen Sinn ebenfalls eine Form des Maßregelvollzugs beschreibt, explizit als *Sicherungsverwahrung* oder *SV* gekennzeichnet.² Diese Unterscheidung orientiert sich an der gängigen Verwendung in der weniger juristisch geprägten Fachliteratur, die auch in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen ist.

Das Forschungsprojekt liefert grundlegende Informationen hinsichtlich der tatsächlichen Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung in einem speziellen Teilbereich:³ dem der Verlegungen von zu Sicherungsverwahrung Verurteilten in den forensisch-psychiatrischen Maßregelvollzug

-
- 1 Die einzelnen Bundesländer weisen (spätestens seit der Föderalismusreform 2006) hinsichtlich der strukturellen Angliederung des MRV (Fachaufsicht) und der Rechtsgrundlagen weitreichende Unterschiede auf; zusammenfassend: Kammeier & Pollähne (2018, 674 ff.); vgl. auch Grünebaum und Volckart (2015).
 - 2 Auch bezüglich des Vollzugs der Sicherungsverwahrung gelten seit 01.06.2013 Vollzugsgesetze der Länder, die sich an dem bundesweit geltenden § 66 c StGB zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung orientieren (müssen); allgemeiner hierzu: Dessecker & Leuschner (2019, 4).
 - 3 Dessecker berichtet von „wenigen Einzelfällen“ (Dessecker und Leuschner 2019, 36), und verweist auf die unklare empirische Lage. Bartsch bezweifelt, dass die Regelung oft angewendet wird, trotz nicht seltener psychiatrischer Störungen bei den Sicherungsverwahrten, bezeichnet § 67a II StGB jedoch als „Vorschrift von nicht geringer Bedeutung“ Bartsch (2010, 114).

nach § 67a II StGB. Damit ergänzt das Projekt umfassender angelegte empirische Forschungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheitsstrafe, die seit der letzten Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung in Angriff genommen wurden (Dessecker und Leuschner 2019).⁴ Dem Projekt liegt ein exploratives Design unter Einnahme einer sozialwissenschaftlichen Perspektive zugrunde. Demzufolge sind rechtliche, medizinisch-psychiatrische, psychologisch-therapeutische wie auch institutionell-strukturelle Implikationen enthalten – es wurde ein Überblick erarbeitet, welche Faktoren eine Überweisung nach § 67a II StGB bedingen.

Zunächst folgen Ausführungen zu den Grundlagen des Projekts. Die forschungsleitenden Fragestellungen, der methodische Aufbau und die sich daraus ergebende Datenbasis werden vorgestellt. Das daran anschließende Kapitel ist den rechtlichen Grundlagen des Übergangs aus der Sicherungsverwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug gewidmet – § 67a II StGB beschreibt eine Ausnahme im Recht der Sicherungsverwahrung. Einzelne, für die Praxis der Sicherungsverwahrung und die Überweisung nach § 67a II StGB bedeutsame Entwicklungen werden, meist bereits unter Bezugnahme auf die untersuchte Stichprobe, berichtet. Der Vorschrift des § 67a II StGB, ihrer Entstehungsgeschichte und der damit verbundenen Intentionen sind die anschließenden Unterkapitel der rechtlichen Grundlagen gewidmet. Die Ergebnisse des empirischen Teils werden in zwei größere Kapitel unterteilt dargestellt – den verfahrensbezogenen und den personenbezogenen Daten. Die Gründe für die Verlegungen werden in einem nächsten Punkt unter den Ergebnissen berichtet, gefolgt von Angaben zum Verbleib der Untergebrachten, dem *Outcome* dieser strafrechtlichen Intervention. Zum Schluss schließt sich ein Fazit und Ausblick an.

4 Die jährlichen Berichte der Kriminologischen Zentralstelle zur Sicherungsverwahrung und, bis 2012, lebenslangen Freiheitsstrafe sind zu finden unter: [KrimZ/Publikationen/Jährliche Erhebungen](#), dann, Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe zusammenfassend in verändertem Design (sowohl methodisch, als auch hinsichtlich der Veröffentlichung): [KrimZ/Publikationen/BM-Online Band 14](#).

3.1 Forschungsleitende Fragestellungen, Methodik und Ziele

Dem Forschungsprojekt lag zum einen das Interesse an soliden Basisdaten, wie der Häufigkeit der Verlegungen und Merkmalen der Verfahrensabläufe, zugrunde. Zum anderen interessierten die Faktoren, die zu einer Verlegung führten; deren Hintergründe sollten möglichst nachvollziehbar werden. Weiter sollten Aussagen über den Ausgang oder Verlauf der Verfahren getroffen werden können. Zur Operationalisierung dienten folgende forschungsleitenden Fragestellungen:

- Wie häufig werden zu Sicherungsverwahrung verurteilte Personen in den forensisch-psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt?
- In welchen Fällen gelangt § 67a II StGB zur Anwendung?
- Gibt es Gemeinsamkeiten der Verfahren, bei denen § 67a II StGB zur Anwendung kommt?

Zwischen April 2017 und März 2019 wurden eine Aktenanalyse einschlägiger Vollstreckungshefte und Interviews mit Verfahrensbeteiligten⁵ durchgeführt. Die Methode der Aktenanalyse, im Sinne der Analyse amtlicher Schriftstücke, nimmt in der kriminologischen Forschung eine zentrale Stellung ein. Urteile und Verfahrensverläufe werden in entsprechenden Akten der Staatsanwaltschaften dokumentiert. Deren Analyse bietet sich bei der Befassung mit justitiellen Entscheidungen, wie der Verlegung Sicherungsverwahrter in den Maßregelvollzug, an.⁶

Die Staatsanwaltschaften sind die verfahrensführenden Organe der Strafvollstreckung und dokumentieren den Verlauf des Verfahrens. Ihre Vollstreckungshefte enthalten Schriftstücke unterschiedlicher am Verfahren beteiligter Institutionen und Personen, weshalb sie für das beabsichtigte explorative⁷ Forschungsprojekt das Medium der Wahl waren. Gleichwohl handelt es sich hierbei um adressatenorientierte Berichte – die Inhalte sind nach den Anforderungen bestimmter Entscheidungssituationen ausgewählt, zugeschnitten und müssen vor diesem Hintergrund interpretiert werden. Akten werden produziert zu einem be-

5 Ergebnisse dieser Auswertungen sind einem späteren Bericht vorbehalten.

6 Vgl. Leuschner & Hüneke (2016), Jehle (1988).

7 Die empirische Datenlage zum Thema ist überschaubar: ein Bundesland erhebt die Anzahl der Verlegungen nach § 67a II StGB explizit - ein explorativer Aufbau erschien sachdienlich.

stimmten Zweck und geben kein Abbild der Wirklichkeit wieder. Sie bilden eher für einen bestimmten Zweck festgehaltene, subjektiv interessierende Ausschnitte. Das aus den Ermittlungstätigkeiten und dem gerichtlichen Erkenntnisverfahren folgernde (Index-)Urteil⁸, mit dessen Rechtskraft ein Vollstreckungsverfahren (und damit auch die zugehörige Akte) beginnt, bildet den (chronologisch betrachteten) Beginn der Analyse. So verwundert es nicht, dass zu Sicherungsverwahrung Verurteilte zu Beginn der Akte (im Urteil) zunächst überwiegend als „empathielos“, „kaltblütig“ oder „dissozial“⁹ beschrieben werden. Im Verlauf der Vollstreckung des Urteils folgen in der Dokumentation hauptsächlich Berichte und Vermerke aus Justizvollzugsanstalten (JVA[en])¹⁰, forensisch-psychiatrische oder rechtspsychologische Gutachten (GA)¹¹, gutachterliche Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen, Korrespondenzen der Staatsanwaltschaft (StA) als Vollstreckungsbehörde und von Rechtsanwälten (RA), die Untergebrachte verteidigen¹². Über die analytische Betrachtung sämtlicher enthaltener Schriftstücke wurde versucht, einen umfassenden Eindruck in die Praxis des § 67a II StGB zu gewinnen.

8 Hiermit ist das Urteil bezeichnet, in dessen Vollstreckungsverlauf § 67a II StGB zur Anwendung kommt.

9 Diese Formulierungen sind Zitate aus Urteilstexten, die derart in mehreren Vollstreckungsheften vorkamen.

10 Wie Strafzeitberechnungen, Vollzugspläne, die in Vollzugskonferenzen erstellt wurden, Berichte aus sozialtherapeutischen und / oder psychiatrischen Abteilungen.

11 Diese waren entweder in der Akte als Anhang oder in einem separaten Gutachtenheft enthalten oder wurden in den Urteils- und Beschlusstexten rezipiert.

12 In seltenen Fällen darüber hinaus Schreiben von Angehörigem, dem Untergebrachten, oder anderen Involvierten.

3.2 Datenbasis und Stichprobe

Nach vorbereitenden Recherchen¹³ wurden für den Erhebungszeitraum bundesweit 79 Einrichtungen des Maßregelvollzugs ermittelt, die theoretisch auch für nach § 67a II StGB verlegte Personen zuständig sind.¹⁴ Davon haben sich 76 Kliniken dankenswerterweise an der Befragung direkt beteiligt.¹⁵ Sie wurden um Auskunft darüber ersucht, inwiefern Verlegungen in Verbindung mit § 67a II StGB in ihre Klinik / Abteilung erfolgt waren. Fast die Hälfte der Kliniken bestätigten erfolgte Verlegungen. Bundesweit waren nach den Auskünften der zuständigen Einrichtungen im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 1. Juni 2017 96 Sicherungsverwahrungsurteile **zumindest für eine gewisse Zeit** im forensisch-psychiatrischen Maßregelvollzug vollzogen worden. Diese Zahl beinhaltet sowohl zum Beginn des Jahres 2014 bereits andauernde Unterbringungen (sozusagen Bestand), als auch nach diesem Zeitpunkt erfolgte Aufnahmen (n=13).

Abb. 1: Übersicht Datenbasis

MRV	MRV mit § 67a II StGB	Fallzahl (N), gesamt	analysierte Fälle n (von N)
77	33	96	55
100%	43%	100%	53%

-
- 13 Hier gibt es kein offiziell und regelmäßig geführtes Verzeichnis für Gesamtdeutschland.
 - 14 Nicht enthalten sind forensische Einrichtungen, in denen ausschließlich einstweilige Unterbringungen nach § 126 a StPO erfolgen, wie auch Einrichtungen des Maßregelvollzugs für Jugendliche (nach § 7 JGG).
 - 15 Für eine Klinik waren die Daten landesintern anderweitig erfasst und wurden der KrimZ dankenswerterweise zur Verfügung gestellt. Damit liegen Daten von 77 Kliniken vor.

Tab. 4: Häufigkeiten der durch Maßregelvollzugseinrichtungen gemeldeten Fälle von Anwendungen des § 67a II StGB hinsichtlich des Standortes der meldenden Einrichtung, der zuständigen Staatsanwaltschaft und des Standortes der behandelnden Maßregelvollzugseinrichtung (Zeitraum 01.01.2014 – 01.06.2017)

Bundesland	Anzahl n, (% von n=96)	n, hinsichtlich des Standorts der zuständigen Staats- anwaltschaft (% von n=55)	n, hinsichtlich des Standorts der Maße- regelvollzugseinrich- tung (% von n=55)
Baden- Württemberg*	9 (9)	7 (10,9)	7 (12,7)
Bayern*	29 (30)	11 (23,6)	14 (25,5)
Berlin	10 (10)	5 (9,1)	5 (9,1)
Brandenburg	<i>Nicht erfolgt</i>	-	-
Bremen	1 (1)	<i>nicht verfügbar</i>	
Hamburg	9 (9)	5 (9,1)	6 (10,9)
Hessen*	8 (8)	4 (7,3)	6 (10,9)
Mecklenburg- Vorpommern	2 (2)	<i>nicht verfügbar</i>	
Niedersachsen	7 (7)	5 (7,3)	5 (9,1)
Nordrhein- Westfalen	15 (16)	10 (18,2)	10 (18,2)
Rheinland- Pfalz*	1 (1)	2 (3,6)	-
Saarland	<i>Nicht erfolgt</i>		-
Sachsen	3 (3)	3 (5,5)	1 (1,8)
Sachsen-Anhalt	<i>Nicht erfolgt</i>	-	-
Schleswig- Holstein	1 (1)	1 (1,8)	-
Thüringen*	1 (1)	2 (3,6)	1 (1,8)

* In den gekennzeichneten Bundesländern wichen der Standort der (meldenden) Maßregelvollzugseinrichtung und der Dienstsitz der für die Vollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaft, oder auch der Standort der Maßregelvollzugseinrichtung, wo die Unterbringung erfolgte, hinsichtlich des Bundeslandes voneinander ab, wobei innerhalb der Stichprobe nicht nur zwischenstaatliche Regelungen (Dessecker & Leuschner 2019, 22, 23), sondern auch Faktoren, die dem Einzelfall geschuldet sind, für länderübergreifende Vollstreckungen eine Rolle spielen.

Aufgrund sozialstruktureller Besonderheiten des jeweiligen Landes, etwa der Einwohnerstärke und der Unterscheidung von Flächen- und Stadtstaaten, variiert möglicherweise die Häufigkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung und damit auch die potentielle Häufigkeit von Verlegungen nach § 67a II StGB. Als weitere Erklärungen solcher regionalen Unterschiede kommen uneinheitliche Vorgehensweisen in der Anordnungspraxis der Strafkammern, wie auch bei der Verlegungspraxis der Staatsanwaltschaften und Vollzugseinrichtungen in Betracht.

Von den 96 genannten Vollstreckungsfällen von Sicherungsverwahrung im psychiatrischen Maßregelvollzug waren 65 der zugeordneten Vollstreckungshefte bis 31. Januar 2018 verfügbar. Diese wurden gesichtet und, sofern einschlägig, in die Analyse miteinbezogen (Teilerhebung). Die Vollstreckungshefte wurden hauptsächlich in die Räumlichkeiten der KrimZ nach Wiesbaden übersandt, aber auch, sofern notwendig, vor Ort in den jeweiligen Behörden bearbeitet. Etwas mehr als die Hälfte (hier: $n=55$), nämlich 53 % der 96 genannten Fälle, gelangten zur Auswertung.¹⁶

Hinsichtlich der Verteilung von Unterbringungen nach § 67a II StGB auf die Bundesländer entsprechen die prozentualen Anteile der untersuchten Stichprobe den Anteilen der Bundesländer innerhalb der Bezugsgröße ($n=96$).

In der gezogenen Stichprobe liegen die behandelnden Maßregelvollzugseinrichtungen in neun verschiedenen Bundesländern (Tabelle 4, 30). Die gezogene Stichprobe enthält die Verfahrensdokumentationen von Staatsanwaltschaften mit Dienstsitz in elf unterschiedlichen Bundesländern (Tabelle 4, 30).

Nicht in jedem Fall erfolgte die Unterbringung im Maßregelvollzug innerhalb der Ländergrenzen des Bundeslandes, in dem die verfahrensführende Staatsanwaltschaft ihren Dienstsitz hat, was die Verschiebung der prozentualen Anteile zwischen Grundgesamtheit und untersuchter Stichprobe erklärt. Hintergründe für Abweichungen zwischen Bundesland der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung des Maßregelvollzugs

16 Der Ausschöpfungsgrad der Grundgesamtheit kann nur näherungsweise angegeben werden. Unter den eingegangenen Vollstreckungsheften waren 10 Akten nicht einschlägig. Legt man einen drop-out von 10 % zugrunde, verringert sich die Zahl von 96 Fällen der Anwendungen in besagtem Zeitraum auf geschätzte 86 Fälle. Dann wäre der Anteil der untersuchten Stichprobe 64 %.

sind hauptsächlich die Vollstreckungsabkommen zwischen Ländern (meist Staatsverträge¹⁷) und Gründe, die in der Person des Verurteilten liegen (wie z. B. Änderungen des gemeldeten Wohnsitzes oder Überlegungen zu familiennaher Unterbringung, Initiierung der Verlegung in ein anderes Bundesland durch die Strafvollstreckungskammer). Manche Akten waren nicht verfügbar. Es kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass die gezogene Stichprobe keiner systematischen Verzerrung unterliegt und die folgende Darstellung erstmals Aufschluss über die bundesweite Praxis der Überweisung nach § 67a II StGB im Zeitraum seit 2014 gibt.

17 Zur aktuellen Lage bezüglich dieser Kooperationen bei der Sicherungsverwahrung Dessecker & Leuschner (2019, 22, 23).

4. Rechtliche Grundlagen des Übergangs zwischen verschiedenen Arten des Maßregelvollzugs

Im Bereich der rechtlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung gab es in den letzten Jahrzehnten einige Änderungen, mit unterschiedlichen Effekten und Ursachen. Zum einen wurden die Möglichkeiten zur Verhängung der Sicherungsverwahrung mehrfach erweitert und diversifiziert, zum anderen wurden auch Regelungen getroffen, die die Rechte der Verurteilten im Fokus haben und stärken. Auf diese Veränderungen im Recht der Sicherungsverwahrung und die davon abhängigen Auswirkungen auf die Praxis soll im Rahmen dieser Arbeit nicht umfassend eingegangen werden.¹

Eine besondere Wegmarke in der Entwicklung der Sicherungsverwahrung stellt das *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten*² vom 26.01. Januar 1998 dar, das am 31. Januar 1998 in Kraft getreten ist. Eine weitere Auswirkung war die Abschaffung der 10-Jahres-Frist nach § 67d I StGB a. F. bei erstmaliger Anordnung von Sicherungsverwahrung. Wurde die dem Urteil zugrundeliegende Tat vor dem 26. Januar 1998 verübt, änderte dies nichts daran, dass die Verurteilten unbefristet untergebracht wurden (später wurden sie dann *Altfälle* genannt). Sechzehn Personen der untersuchten Stichprobe hatten das (Bezugs-)Delikt vor diesem Stichtag begangen. Davon waren fünf zum Erhebungszeitraum 2017/2018 noch im Maßregelvollzug untergebracht. In diesen Fällen ist (mittlerweile) eine Entlassungsperspektive formuliert worden. Zwei der Unterbrachten waren wieder in den Vollzug der Sicherungsverwahrung zurückverlegt worden³, in den verbleibenden neun Fällen ist die Sicherungsverwahrung im Anschluss an eine Behandlung im psychiatrischen Maßregelvollzug zur Bewährung ausgesetzt worden.

Am 29.08.2002 trat das *Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung*⁴ in Kraft. § 66a StGB ergänzt seitdem das Recht der Sicherungsverwahrung. Er gilt für Fälle, in denen zum Moment des Urteils

1 Zum Recht der Sicherungsverwahrung, zusammenfassend: Elz (2014, 34 ff.); Kinzig (2010, 9 ff.).

2 BGBl. I 1998, 160.

3 Hier kann zum weiteren Verbleib keine Aussage getroffen werden.

4 BGBl. I 2002, 3344.

die (Kriminal-) Prognose im Sinne des § 66 I, 3 StGB unklar ist. In diesen Fällen kann, wenn die Voraussetzungen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung im Sinne des § 66 III StGB gegeben sind, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet werden.⁵ Mit dem neu eingeführten Gesetz wurde auch das Erfordernis entbehrlich, dass das (Bezugs-) Delikt eine zeitige Freiheitsstrafe zur Folge gehabt haben muss. Damit wurde die Sicherungsverwahrung weiter auch als Rechtsfolge auf eine Gesamtstrafen-Bildung möglich. In zwei Fällen innerhalb der untersuchten Stichprobe war die lebenslange Freiheitsstrafe (in einem Fall im Rahmen einer gebildeten Gesamtstrafe und in einem weiteren aufgrund einer einzelnen Tat) verhängen und zusätzlich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden.

Im Jahr 2004 war hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regelungen zur Sicherungsverwahrung mit der Wahrung der Menschenwürde das Gebot der Resozialisierung durch das Bundesverfassungsgericht⁶ deutlich hervorgehoben worden. Neben den vorherigen Ausweitungen der Anordnungsmöglichkeiten weist dieser Beschluss auf die Rechte Untergebrachter hin. Auch wenn eine zeitlich unbefristete Unterbringung verfassungsgemäß sei, ergibt sich daraus die Pflicht des Staates zur Sicherung der individuellen und sozialen Existenz. Präventive, zusätzliche Regelungserlasse durch die Länder sind nicht zulässig.

Ebenfalls im Jahr 2004 wurde das *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung*⁷ vom 23.07.2004 eingeführt. Für eine relativ kurze Zeit war es möglich, nach einem rechtskräftigen Urteil zu einem späteren Moment Sicherungsverwahrung anzuordnen. Diese Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung wurde am 13. Januar 2011

5 Dabei muss das Tatgericht dann spätestens ein halbes halben Jahr vor dem Moment, wo das Gericht regelrecht über die Aussetzung der Freiheitsstrafe entscheidet unter Bezugnahme auf die Entwicklung im Vollzug der Freiheitsstrafe prüfen, ob die Anordnung der Sicherungsverwahrung notwendig erscheint.

6 BVerfG, Urteil vom 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01.

7 BGBl. I 2004, 1838.

vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für menschenrechtswidrig erklärt. In der untersuchten Stichprobe waren zwei Verfahren gegen Personen enthalten, die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet bekommen hatten. Diese beiden Verfahren werden als Falldarstellungen im Kapitel zu den verfahrensbezogenen Daten unter Punkt 5.1.7.1 vorgestellt.

Am 02.12.2010 verabschiedete der Bundestag das *Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen*⁸ vom 02.12.2010. Infolge wurden durch das Bundesverfassungsgericht sämtliche die Sicherungsverwahrung getroffenen Regelungen am 04.05.2011⁹ als verfassungswidrig erklärt. Dieses Urteil stellt eine Zäsur dar - dem Gesetzgeber kam die Pflicht zu, bis zum 01. Juni 2013 neue Regelungen zu treffen.

Im Zuge dieser Reform wurde auch die aktuelle Fassung des § 67a II StGB formuliert, die bis heute Gültigkeit hat. Im folgenden Abschnitt wird nochmals ein Rückblick - in Bezug auf die Entstehungsgeschichte des § 67a II StGB gemacht.

4.1 § 67a I, II StGB

Der (ältere) erste Absatz des § 67a StGB regelt die (wechselseitige¹⁰) Überweisung von Entziehungsanstalt in psychiatrisches Krankenhaus oder umgekehrt.¹¹ Er bezieht sich nicht auf die Überweisung von zu Sicherungsverwahrung Verurteilten.¹² Nach § 67a II 1 StGB kann eine Person, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, nachträglich in ein psychiatrisches Krankenhaus (Maßregelvollzug nach § 63 StGB) oder eine Entziehungsanstalt (Maßregelvollzug nach § 64 StGB) überwiesen werden, wenn ihre Resozialisierung dadurch besser geför-

8 BGBl. I 2010, 2300.

9 BVerfG-Urteil vom 4.5.2011, 2 BvR 2365/09.

10 Zur Wechselseitigkeit siehe: NK/Pollähne § 67a, Rn. 10, 24.

11 Nach § 67a I StGB erfolgte Verlegungen waren in der vorliegenden Aktenanalyse mehrheitlich der Hintergrund für fälschlicherweise zugesandte Akten, neben Verfahren, bei denen mehrere Personen angeklagt und zunächst das falsche Vollstreckungsheft zugesandt wurde.

12 Ausnahmen stellen Personen dar, gegen die neben der Sicherungsverwahrung noch eine andere stationäre Maßregel im Urteil angeordnet ist.

dert werden kann. Als Vorschrift des Maßregelvollstreckungsrechts setzt § 67a II StGB voraus, dass die Sicherungsverwahrung (früher) rechtskräftig angeordnet worden ist.¹³

4.2 Entstehungsgeschichte

§ 67a StGB wurde in seiner ursprünglichen Fassung 1969 durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts geschaffen. Die Einführung einer solchen Überweisungsmöglichkeit wurde zwar schon zuvor in Erwägung gezogen, in Anbetracht der Möglichkeit einer gleichzeitigen Anordnung von mehreren Maßregeln (§ 72 StGB) aber für nicht erforderlich gehalten.¹⁴ Der ältere Regierungsentwurf des § 82 II, III StGB-E 1962 sah, bei einem entsprechenden Behandlungsbedarf, eine Verlegung in eine Heil-, Pflege- oder Bewahrungsanstalt vor. Der Anwendungsbereich war aber auf Schuldunfähige und beschränkt Schuldfähige begrenzt.¹⁵ Auch der 1966 erschienene Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches forderte einen Austausch von Maßregeln, wenn sich die angeordnete Maßregel als ungeeignet erwies und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer anderen Maßregel gegeben waren.¹⁶

Entgegen den vorhergehenden Entwürfen beinhaltete der 1969 schließlich eingeführte § 67a StGB keine Eingrenzung des Täterkreises. Für eine Überweisung in eine andere Maßregel war lediglich das Erfordernis einer besseren Resozialisierungsmöglichkeit notwendig. Die Vorschrift stieß zunächst auf Kritik. Man sah mit einer Überweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus eine Stigmatisierung des Betroffenen als Geisteskranken einhergehen.¹⁷ Durch die Etablierung des § 67a StGB als reine Vollstreckungsregelung, die bis heute Geltung beansprucht, sollten

13 BVerfG NJW 1995, 775; BGH NSTZ 2000, 587, vgl. auch: MüKoStGB/Veh, § 67a, Rn. 2.

14 LK/Horstkotte 10. Aufl., § 67a, vor Rn. 1.

15 LK/Horstkotte 10. Aufl., § 67a, vor Rn. 1, BT Drucks. IV/650, 211.

16 LK/Horstkotte 10. Aufl., § 67a, vor Rn. 1, BT Drucks. V/4094, 1.

17 In Anbetracht der personellen Ausstattung der neu geschaffenen Einrichtungen der Sicherungsverwahrung mit unter anderem therapeutischem Personal und der Ausrichtung an Behandlung dürften diese Unterschiede heute weniger ins Gewicht fallen, zur personellen Ausstattung: Dessecker & Leuschner (2019, 26-29).

die Bedenken ausgeräumt werden.¹⁸ Die Vollstreckungsregelung sieht vor, dass die Rechtskraft der ursprünglich angeordneten Maßregel durch eine Überweisung nicht angegriffen wird. Die Unterbringungs-
dauer wie auch die Prüfungsfristen haben sich nach der im Urteil angeordneten Maßregel zu richten.¹⁹ Auch für die nach § 67a II StGB in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegten Personen gelten damit die Fristen der Sicherungsverwahrung (§ 67a IV StGB).

Bei der Einführung des § 67a StGB sah Absatz 2 eine Überweisung aus der Sicherungsverwahrung in eine Entziehungsanstalt, eine sozialtherapeutische Anstalt oder in ein psychiatrisches Krankenhaus vor. Durch die ausschließliche Einordnung der sozialtherapeutischen Anstalt als Strafvollzugsmaßnahme wurde diese Überweisungsoption 1984 durch das Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes aus dem Text des § 67a StGB gestrichen.²⁰ In Betracht kommt als Ziel einer solchen Überweisung nunmehr der Maßregelvollzug nach § 63 oder § 64 StGB. Das ändert aber nichts daran, dass Untergebrachte aus der Sicherungsverwahrung innerhalb des Justizvollzugs in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden können.

Am 20. Juli 2007²¹ wurde der Geltungsbereich des § 67a II StGB dahingehend geändert, dass Untergebrachte auch bereits aus der vorgelagerten Freiheitsstrafe heraus in den Vollzug einer anderen Maßregel verlegt werden konnte. Es wurde als Ungereimtheit empfunden, dass aufgrund des zwingenden Vollzugs der Freiheitsstrafe vor der Sicherungsverwahrung eine Überweisung erst nach der Vollstreckung der Freiheitsstrafe möglich wurde. Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und einer Maßregel nach § 63 StGB oder § 64 StGB war, aufgrund des grundsätzlichen Vollzugs dieser Maßregeln vor der Freiheitsstrafe (§ 67 I StGB) eine direkte und frühzeitige Überweisung von einer Einrichtung nach § 63 StGB in eine solche zur Suchtbehandlung nach § 64 StGB und umgekehrt möglich. Im Hinblick auf den Zweck der Förderung der Resozialisierung wurde eine derartige Diskrepanz als nicht sinnvoll erach-

18 LK/Horstkotte 10. Aufl., § 67a, vor Rn. 1.

19 Trenckmann (2018, L209).

20 NK/Pollähne § 67a, Rn. 8.

21 Mit Einführung des Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007; BGBl I, 1327.

tet.²² Mit dieser Gesetzesänderung wurde das Vikariieren auch bei der Sicherungsverwahrung in weiterem Umfang möglich.²³ Zu Sicherungsverwahrung Verurteilte konnten nunmehr die Zeit im Maßregelvollzug auf die Haftzeit angerechnet bekommen.²⁴ Zusätzlich zur Annahme, dass durch die andere Maßregel die Resozialisierung besser gefördert werden könne, musste nach der 2007 eingeführten Gesetzesfassung ein Zustand nach § 20 StGB oder § 21 StGB vorliegen.²⁵ Diese zusätzliche Voraussetzung wurde eingeführt, um den Bundesrat von der Einführung einer Überweisungsmöglichkeit schon im Strafvollzug zu überzeugen. Dieser hatte eine verbesserte Resozialisierung durch eine Überweisung bezweifelt, wenn der Betroffene angesichts der verhängten Sicherungsverwahrung keine Aussicht auf eine baldige Entlassung habe.²⁶ Für eine Überweisung aus dem Strafvollzug müssten weiter die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßregel nach §§ 63, 64 StGB vorliegen. Andernfalls werde es zu einer Überbelastung des psychiatrischen Maßregelvollzuges kommen, mit der Folge, dass dessen Ziel schlechter erreicht werden könne.²⁷ Ferner machte der Bundesrat auf den Zweck der Gesetzesänderung aufmerksam, den gegenüber dem Strafvollzug kostenintensiveren Maßregelvollzug zu entlasten.²⁸

Fünf Jahre später wurde im Jahr 2012 erneut gefordert, auf das Erfordernis eines Zustandes nach § 20 oder § 21 StGB zu verzichten. Sie war auf Kritik gestoßen.²⁹ Die damit erzielte Einschränkung des Tatbestandes gehe ins Leere. Ein Zustand nach § 20 StGB oder § 21 StGB erfordere die Begehung einer rechtswidrigen Tat. Die Annahme, dass es hier nicht auf den Zustand der Schuldunfähigkeit oder der beschränkten Schuldfähigkeit, sondern um das Vorliegen einer psychischen Erkran-

22 BT Drucks. 16/1110, 11.

23 Giering plädiert für eine Aufnahme der Sicherungsverwahrung in das vikariierende System nach § 67f StGB vor dem Hintergrund einer notwendigen Angleichung des Strafvollzugs und Maßregelvollzugs, um damit auch rechtlich den Rahmen zur Ausrichtung an Behandlung zu schaffen, vgl.: Giering (2018, 347).

24 Vgl. Bartsch (2010, 114).

25 NK/Pollähne § 67a, Rn. 7.

26 Fischer, § 67a Rn. 5.

27 BR Drucks. 400/05, 9.

28 BT Drucks. 16/1110, 2.

29 BT Drucks. 17/9874, 19.

kung, also einen Zustand im Sinne des § 63 StGB, gehe, führe zu Spekulationen: Es müsste festgestellt werden, ob die psychische Erkrankung im Falle der Begehung einer Straftat eine beschränkte Schuldfähigkeit oder eine Schuldunfähigkeit zur Folge habe. Für § 64 StGB ergebe sich hieraus wiederum nichts.³⁰

Die Rechtsprechung sah es, um den Willen des Gesetzgebers zu berücksichtigen, für erforderlich an, den Wortlaut nicht zu überdehnen und den Sinn und Zweck der Vorschrift zu beachten. Dabei wurde, in Anlehnung an eine Auffassung der Literatur, auch bei einer Suchtproblematik die hypothetische Frage gestellt, ob bei dem Verurteilten im Falle einer künftig aufgrund seiner Sucht zu erwartenden Straftat die Voraussetzungen des § 21 StGB vorlägen.³¹

Der Bundesrat erklärte sich mit dem nun vorgeschlagenen Wortlaut des § 67a II StGB zunächst nicht einverstanden. Die Neuformulierung, die eine Überweisung scheinbar einfacher mache, sei zu weitgehend. Sie führe zu unangemessenen Überlastungen der psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten und auch zu Sicherheitsrisiken. Der vorhergehende Wortlaut eines Zustandes nach § 20 oder § 21 StGB habe eine psychische Erkrankung von besonderer Erheblichkeit vorausgesetzt und damit den Anwendungsbereich der Norm deutlich beschränkt. Durch die Neuformulierung werde die Anwendung auf so gut wie alle Personen eröffnet, gegen die eine Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten sei. Eine dissoziale Persönlichkeitsstörung oder eine Suchtproblematik liege nämlich bei zahlreichen Tätern vor, gegen die eine Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten sei. Eine Überweisung von Personen, die nicht an einer krankhaften psychischen Störung leiden, sondern bei denen lediglich eine Heilbehandlung angezeigt erscheine, zerstöre den therapeutischen Charakter der Einrichtungen zum Nachteil der dort bisher behandelten Patienten.³² Es bedürfe daher einer restriktiven Formulierung. Für eine Überweisung müsse eine krankhafte seelische Störung, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder eine andere seelische Abartigkeit vorliegen, die es dem Betroffenen unmöglich mache oder nur beschränkt ermögliche, das

30 Fischer, § 67a Rn. 5.

31 KG Berlin, Beschluss vom 26.8.2010 - 2 Ws 231/10.

32 Zu den Bedenken seitens Vertretern der Psychiatrie vgl.: Falkai et al. (2012).

Unrecht seiner künftigen Taten einzusehen und nach dieser Ansicht zu handeln.³³

Trotz dieser Bedenken des Bundesrates wurde die frühere Formulierung des § 67a II StGB gelockert. Dabei stützte man sich vor allem auf das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung aus dem Jahr 2011.³⁴ Dort hieß es, dass bei einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung alle möglichen Behandlungsmethoden in Betracht zu ziehen seien, um eine Sicherungsverwahrung zu vermeiden.³⁵ Das Ultima-Ratio-Prinzip verlange eine derartige Regelung. Wiederum mit Verweis auf dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird erklärt: allein eine in Betracht kommende Sicherungsverwahrung mache es erforderlich, bereits im Strafvollzug *alle* Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefährlichkeit des Gefangenen zu reduzieren und den Vollzug der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Die Erweiterung des § 67a II StGB sei in Anbetracht der vollständigen Anrechnung der Zeit auf die Straftat unbedenklich.

Beim Auftreten einer psychischen Erkrankung im Strafvollzug konnte eine Behandlung mittels einer Verlegung in ein Anstaltskrankenhaus auch schon nach § 65 StVollzG eingeleitet werden. Die Behandlungsmöglichkeiten wurden bei manchen Diagnosen teilweise aber als unbefriedigend angesehen und die psychiatrische Versorgung im Strafvollzug als desolat beschrieben.³⁶ Andere hielten § 65 StVollzG für ausreichend und kritisierten die Einführung des § 67a II 2 StGB. Mit § 67a II 2 StGB könne eine Überweisung in eine Maßregelvollzugsanstalt stattfinden, obwohl noch gar nicht sicher sei, ob eine solche überhaupt erforderlich werde. Insbesondere wenn der Prüfungszeitpunkt für eine vertretbare Entlassung noch weit entfernt liege, sei eine Überweisung fragwürdig. Der Betroffene befinde sich dann als Strafgefangener im Maßregelvollzug und habe sich an das Strafvollzugsrecht zu halten. Ferner entstehe durch § 67a II 2 StGB in gewissen Fallgruppen ein Wertungswiderspruch. So sei es bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe möglich, dass der Betroffene in eine Maßregel nach § 63 StGB oder § 64 StGB überwiesen werde. Das gelte

33 BR Drucks. 173/12, 13, 14.

34 BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09.

35 BT Drucks. 17/9874, 19.

36 NK/Pollähne § 67a Rn. 5.

aber nicht, wenn lediglich eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wurde.³⁷

Durch das *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung*³⁸ vom 5. Dezember 2012 und die damit einhergehenden Reform des § 67a II StGB wurde die aktuell gültige Fassung Gesetz, die seit 1. Juni 2013 gilt: bei Behandlungserfordernis³⁹ und besserer Resozialisierungsmöglichkeit kann die Verlegung von zu Sicherungsverwahrung Verurteilten bereits aus dem Strafvollzug erfolgen. Zugleich sieht § 66c II StGB vor, dass der verurteilten Person bereits in Strafhafte Therapieangebote gemacht werden müssen. Der Behandlungs- und Resozialisierungsgedanke gilt, explizit formuliert, mindestens für alle freiheitsentziehenden Sanktionen des Kriminalrechts unabhängig von ihrer Einordnung als Strafe oder Maßregel und unabhängig von ihrer konkreten Bezeichnung, also sowohl für den Vollzug der Freiheitsstrafe als auch den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Maßregeln nach § 63 und § 64 StGB. Die Erfüllung der Kriterien der §§ 20, 21 StGB muss demgegenüber nicht mehr gegeben sein.

Stattdessen wird nun im Einzelfall die Frage erörtert, ob die Resozialisierung in einer anderen Maßregel besser gefördert werden kann. Der Richter muss zwar von der besseren Möglichkeit überzeugt sein, doch ist die bessere Förderung relativ zu sehen: auch wenn der Zustand eines Gefangenen oder Untergebrachten sich zu verschlechtern droht, kann und soll eine Überweisung erfolgen – bereits um einer Verschlechterung entgegenzuwirken, kann eine Überweisung die bessere Alternative darstellen,⁴⁰ ohne dass eine erfolgreiche Resozialisierung im Sinne der freien Teilhabe an der freien Gesellschaft explizit in Aussicht stehen müsste.⁴¹

37 NK/Pollähne § 67a Rn. 7.

38 BGBl. I 2012, 2425.

39 BT Drucks. 17/9874, 19.

40 LK/Horstkotte § 67a Rn. 17.

41 LK/Rissing van-Saan, Peglau § 67a, Rn. 22.

4.3 Intention

Die Grundkonzeption des Maßregelrechts basiert auf dem Gedanken der Gefahrenabwehr unter dem Gesichtspunkt der Besserung und Sicherung. Danach soll durch die freiheitsentziehende Maßregel zum einen die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten bewahrt werden und zum anderen dem Betroffenen zu einem straffreien Leben verholfen werden. Hierfür gelten das Gebot der Behandlung und der Freiheitsorientierung.⁴² Die Zeit in Unfreiheit soll dazu genutzt werden, den Verurteilten zu resozialisieren. Alle Möglichkeiten sind zu nutzen, um den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.⁴³ § 67a II StGB intendiert damit, den zu einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung Verurteilten der für ihn am besten geeigneten Behandlungsart zuzuführen.⁴⁴ Damit konkretisiert die Vorschrift das durch den Maßregelvollzug verfolgte Besserungsziel wie auch den Grundsatz der Behandlung und Freiheitsorientierung. Er dient für die Fälle, in denen zum Moment des Urteils nicht eindeutig war, dass eine andere Maßregel als die Sicherungsverwahrung besser geeignet ist. Bei Anwendung des § 67a II StGB erfolgt eine behandlungsorientierte Anpassung des Rechtsfolgenausspruchs auf der Vollzugsebene.⁴⁵

4.4 Voraussetzungen der Verlegung und geltende Fristen

Voraussetzung für eine Überweisung nach § 67a II StGB ist, dass die Sicherungsverwahrung im Urteil rechtskräftig angeordnet oder vorbehalten wurde. Die Sicherungsverwahrung muss zum Zeitpunkt der Überweisungsanordnung vollstreckbar sein - es müssen die Voraussetzungen für eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorliegen. Das ist nicht der Fall, wenn die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden können, nicht mehr vorliegt (Aussetzung zur Bewährung nach § 67d StGB oder Erledigung nach § 67d III StGB). Ist die Sicherungsverwah-

42 Zu den aktuellen Behandlungsstandards im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB, wie ethischen Grundlagen, strukturellen Rahmenbedingungen, den einzusetzenden Ressourcen und grundlegenden Behandlungsprinzipien: Müller et al. (2017, 1-10).

43 BVerfG-Urteil vom 4.5.2011, 2 BvR 2365/09.

44 Lackner/Kühl § 67a Rn. 1.

45 NK/Pollähne § 67a Rn. 2.

rung nicht vollstreckbar, ist von einer Überweisung abzusehen. Andernfalls würde dem Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregel die Rechtsgrundlage fehlen.⁴⁶

Ob die Rechtsgrundlage für die freiheitsentziehende Maßregel bei einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung noch besteht, ist jährlich zu überprüfen. Nach zehn Jahren verkürzt sich der Überprüfungszeitraum auf neun Monate (§ 67e II StGB). Zusätzlich ist zu prüfen, ob in der anderen Maßregel ein Resozialisierungserfolg erzielt werden kann (§ 67a IV 2 StGB). Gegebenenfalls ist eine Rücküberweisung vorzunehmen. Diese Überprüfungsfristen ändern sich mit einer Überweisung in eine andere Maßregel nicht (§ 67a IV 1 StGB).⁴⁷

Die Formulierung der *besseren Förderung der Resozialisierung* beinhaltet die Annahme, dass die in der anderen Maßregel zur Verfügung stehenden Behandlungsmethoden voraussichtlich wirksamer sind, um weitere rechtswidrige Straftaten des Betroffenen zu verhüten.⁴⁸ Dabei ist die Gesamtwirkung des Maßregelvollzugs auf den Betroffenen gemeint. Das bloße Vorliegen einer psychischen Disposition oder einer suchtherapeutischen Indikation reicht für eine Verlegung nicht aus.⁴⁹ Die Förderung der Resozialisierung ist relativ zu verstehen. Tritt in der Sicherungsverwahrung oder der vorgelagerten Freiheitsstrafe eine erhebliche Verschlechterung des Zustandes des Betroffenen ein, genügt es, wenn der Verschlechterung mit der Überweisung in eine andere Maßregel entgegen gewirkt werden kann. Dabei kann Resozialisierungsförderung bereits in der ärztlichen Behandlung und der Einstellung auf notwendige Medikamente gesehen werden.⁵⁰ Es soll ein individueller Blickwinkel berücksichtigt und auch eine potentiell negative Wirkung durch eine Verlegung vermieden werden. Die Förderung der Resozialisierung kann in jeglicher Maßnahme liegen, die für das Erreichen des Ziels, eines Lebens in Straffreiheit, zweckdienlich ist. In Betracht kommen insbesondere auch der Erwerb von Fähigkeiten für eine berufliche

46 NK/Pollähne § 67a Rn. 20, 25.

47 NK/Pollähne § 67a Rn. 30.

48 Lackner/Kühl § 67a, Rn. 3.

49 KG Berlin, Beschluss vom 26.8.2010 - 2 Ws 231/10.

50 LK/Rissing van-Saan, Peglau § 67a, Rn. 19, 20.

Wiedereingliederung, bezüglich des Zusammenlebens in kleinen Gruppen und in der Förderung der Beziehungs- und Anpassungsfähigkeit.⁵¹

Umstritten ist, ob die besseren Resozialisierungsaussichten anhand von tatsächlichen oder abstrakten Kriterien zu bewerten sind. Nach einer Auffassung in der Literatur sind im Rahmen einer Entscheidung nach § 67a StGB generell diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die in der Maßregel bestehen. Die Realität des Maßregelvollzuges müsse beachtet werden. Der Richter müsse daher vor einer Entscheidung nach § 67a StGB in Erfahrung bringen, in welche Einrichtung der Betroffene überwiesen werde und welche Möglichkeiten diese für dessen Behandlung biete. Teilweise wird eine konkrete Evaluierung des Behandlungsverlaufs verlangt.⁵²

Dagegen meint die Rechtsprechung, dass lediglich eine abstrakte Beurteilung erforderlich sei. Für die Entscheidung einer Überweisung sei die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung zwischen den Einrichtungen maßgebend. Ausschließlich die gesetzlichen Leitbilder der Einrichtungen seien der Prognoseentscheidung zugrunde zu legen. Das Gericht habe keinen Einfluss auf die Wahl der konkreten Einrichtung. Es könne nur die Art der Einrichtung bestimmen. In welcher Einrichtung die Maßregel vollstreckt werde, sei allein Sache der Vollstreckungsbehörde. Eine Prognoseentscheidung anhand einer konkreten Anstalt sei daher verfehlt.⁵³

Eine gleich gute Förderung der Resozialisierung in der anderen Maßregel genügt für eine Überweisung jedenfalls nicht.⁵⁴ Die Vollstreckungskammer muss überzeugt sein, dass die Überweisung in die andere Maßregel eine bessere Förderung der Resozialisierung zur Folge hat.

Andere Gründe als die Förderung der Resozialisierung sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Verweigerung der Behandlung oder die Gefährlichkeit des Betroffenen rechtfertigen keine Überweisung.⁵⁵ Anderenfalls liefe die Möglichkeit zur Überweisung Gefahr, zur Abschiebung lästiger Strafgefangener instrumentalisiert zu werden. Frag-

51 LK/Rissing van-Saan, Peglau § 67a, Rn. 21, MüKoStGB/Veh § 67a, Rn. 10.

52 NK/Pollähne § 67a Rn. 4.

53 BGHSt 28 327.

54 Schönke/Schröder § 67a, Rn. 3.

55 Schönke/Schröder § 67a, Rn. 3.

lich ist, inwieweit die Überweisungsmöglichkeit genutzt werden kann, um zur Behandlungsteilnahme zu motivieren. Eine Überweisung in eine andere Einrichtung kann ja angezeigt sein, wenn die Gegebenheiten dort einen anderen Behandlungsverlauf nahe legen.⁵⁶ Auch Platzmangel rechtfertigt grundsätzlich keine Überweisung. Ist dagegen in der anderen Einrichtung aufgrund deren Kapazitäten eine bessere Behandlung und dadurch eine bessere Resozialisierung realisierbar, kommt eine Überweisung in Betracht.⁵⁷ Es ist gleichgültig, ob die Überweisung aufgrund der Änderung von Umständen oder aufgrund einer fehlerhaften Verurteilung erfolgt. Das Hinzutreten nachträglicher Tatsachen ist nicht erforderlich. Eine nachträgliche andere Bewertung genügt.⁵⁸ Von der Anwendung des § 67a II StGB ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer baldigen Entlassung abzusehen. Kann die Entlassung in der anderen Maßregel besser vorbereitet werden, ist eine Überweisung auch noch in dieser Phase möglich.

Die Entscheidung über die Verlegung liegt letztlich im Ermessen des (Vollstreckungs-)Gerichts. Der Richter muss von den besseren Resozialisierungsmöglichkeiten in der Entziehungsanstalt oder dem psychischen Krankenhaus überzeugt sein. Ein Sachverständigengutachten, das eine bessere Förderung der Resozialisierung in einer anderen Maßregel vorsieht, wird durch den Richter aber schwerlich zu widerlegen sein.⁵⁹ Zur Ermessensentscheidung werden konkrete Kriterien mit einbezogen. Hier können defizitäre, tatsächliche Umstände der Einrichtung, wie die Auswirkungen eines Platzmangels oder das Angebot bestimmter Behandlungsmethoden, eine Rolle spielen. Auch Sicherheitsgesichtspunkte können hier berücksichtigt werden. Erscheint eine Überweisung unter Berücksichtigung der Behandlungsgründe angebracht, kann von einer Überweisung trotzdem noch abgesehen werden, wenn dadurch die Sicherheit der anderen Anstalt oder deren Insassen gefährdet würden.⁶⁰

Kommt es zum Widerruf einer Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach § 67g StGB, kann eine Überweisung in eine andere Maßregel

56 NK/Pollähne § 67a Rn. 16, 17.

57 Schönke/Schröder § 67a, Rn. 3.

58 LK/Rissing van-Saan, Peglau § 67a, Rn. 23.

59 Schönke/Schröder § 67a, Rn. 3.

60 LK/Rissing van-Saan, Peglau § 67a, Rn. 32.

gleichzeitig mit dem Widerruf erfolgen.⁶¹ Insbesondere während der Aussetzung der Sicherungsverwahrung kann sich herausstellen, dass der Betroffene einer anderen Behandlung bedarf als ursprünglich vorgesehen.⁶²

Der Bezug zum ursprünglichen Grund der Maßregelanordnung muss vorhanden sein. Ist der ursprüngliche Grund, der zur Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt hat, entfallen, kann eine Überweisung in eine andere Maßregel nach § 67a II StGB nicht mehr stattfinden.

4.5 Rechtsnatur der Überweisung und Prozessuales

Die Überweisung ist als bloße Entscheidung im Vollstreckungsverfahren keine Anordnung einer neuen Maßregel und tangiert die ursprüngliche Maßregelanordnung nicht. Die angeordnete Sicherungsverwahrung bleibt eine Sicherungsverwahrung, wird aber unter den äußeren Bedingungen einer anderen Maßregel vollzogen.⁶³ Bei einer Überweisung aus dem Strafvollzug (§ 67a II 2 StGB) wird weiterhin die Strafe vollstreckt. Der Überweisungsvollzug ist auf die Strafzeit anzurechnen.⁶⁴ Es handelt sich hier nicht um eine Entscheidung des erkennenden Gerichts. Hier ist die Strafvollstreckungskammer zuständig (§§ 462a I 1 i. V. m. § 463 VI, 462 StPO). Da auch gegen den Willen des Betroffenen entschieden werden kann, bedarf es einer richterlichen Entscheidung.⁶⁵ Die Kammer entscheidet durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung von Amts wegen, auf Antrag des Untergebrachten oder der Vollstreckungsbehörde. Die Staatsanwaltschaft und der Betroffene sind vor einer Entscheidung zu hören (§ 462 II 1 StPO). Der Beschluss ist mit einer sofortigen Beschwerde anfechtbar.⁶⁶

61 NK/Pollähne § 67a Rn. 19.

62 LK/Rissing van-Saan, Peglau § 67a, Rn. 24.

63 Demnach ist eine weitere Differenzierung der Meldung im Bundeszentralregister hinsichtlich der Überweisung in eine andere Maßregel nicht notwendig, vgl.: Tolzmann (2015, 93).

64 NK/Pollähne § 67a, Rn. 30.

65 NK/Pollähne § 67a, Rn. 3.

66 LK/Rissing van-Saan, Peglau § 67a, Rn. 30.

5. Ergebnisse

Die Anwendung des § 67a II StGB stellt einen kleinen Teilaspekt innerhalb der Vollstreckung der – bezogen auf die Gesamtzahl der Strafgefangenen in Deutschland – relativ seltenen Anordnung der Sicherungsverwahrung dar (Tabelle 5, 48). Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes machen Sicherungsverwahrte einen Anteil von ca. 1 % der Strafgefangenen aus,¹ bei sinkenden Zahlen von Strafgefangenen und steigenden Zahlen von Sicherungsverwahrten und generell im Maßregelvollzug Untergebrachten. Die Fälle, in denen § 67a II StGB zur Anwendung kommt, machen hiervon wiederum einen Bruchteil aus. Bezieht man die Ergebnisse der in dieser Arbeit gezogenen Stichprobe auf 100 %, erfolgten seit 2014 pro Jahr in grob 1-2 % der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten Verlegungen in eine andere Maßregel.

Im Einzelnen weichen die zur Anwendung von § 67a II StGB ermittelten Zahlen je nach Datenquelle etwas voneinander ab. Im Rahmen der bundesweiten Untersuchung der KrimZ zur Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheitsstrafe wurden durch Angaben der Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2014 insgesamt 24 Fälle, für 2015 insgesamt 23 Fälle von Verlegungen gezählt.²

Eine Erhebung des Bayerischen Ministeriums für Familie und Soziales erfasste allein für dieses Bundesland für das Jahr 2013 insgesamt 20 Verlegungen, in 2014 eine Anzahl von 13 und im Jahr 2015 landesweit 8 Verlegungen. 2016 wurden 9 Personen und im Jahr 2017 insgesamt 8 Personen in Bayern aus der Sicherungsverwahrung unter Anwendung des § 67a II StGB in den Maßregelvollzug verlegt.³

1 https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/bestand-gefangene-verwahrte-pdf-5243201.pdf?__blob=publicationFile&v=5; zuletzt abgerufen am 22.03.2019.

2 Dessecker & Leuschner 2019, 39.

3 Dankenswerterweise wurden die hier genannten Zahlen durch das Bayerische Ministerium für Familie und Soziales bereitgestellt. Inwiefern es noch weitere Erhebungen anderer Länder, entweder in Zuständigkeit der Justiz- oder der Sozialministerien gibt, ist der Verfasserin unbekannt. Soweit § 67a StGB in allgemeiner Form stellenweise erfasst wird, kann nicht differenziert werden, inwiefern es sich um Verlegungen nach Absatz 1 oder 2 des § 67a StGB handelt.

Tab. 5: Anteil der Sicherungsverwahrten an der Gesamtzahl der Strafgefangenen in Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung zwischen 2014 und 2017, in Verbindung mit dem Anteil der Verlegungen nach § 67a II StGB an der Anzahl der Sicherungsverwahrten im jeweiligen Bezugsjahr

Strafgefangene nach Art des Vollzugs gesamt (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung) und Auszug nur Sicherungsverwahrung 2014-2017				
	Stichtag jeweils 31. März			
	2014	2015	2016	2017
Strafgefangene in Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung gesamt	54515	52412	50858	51643
Nach der Art des Strafvollzugs				
Sicherungsverwahrung	508	529	540	561
Anteil SV an allen Strafgefangenen in Prozent				
Anteil der Sicherungsverwahrten an den Strafgefangenen	0,9 %	1,0 %	1,1 %	1,1 %
Verlegungen nach § 67a II StGB (*bis zum Stichtag 01.06.2017)				
Anzahl der Verlegungen nach § 67a II StGB *	3	1	7	4 ^x
Anteil der Zahl der Verlegungen nach § 67a II StGB an der Zahl der Sicherungsverwahrten im jeweiligen Jahr in Prozent				
	0,6 %	0,2 %	1,3 %	0,7 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019⁴ und

* Erhebung der KrimZ, hier bleibt anzumerken, dass es sich um eine Teilerhebung handelt (53 %).

4 <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Tabellen/Strafgefangene.html>; zuletzt aufgerufen am 08.03.2019.

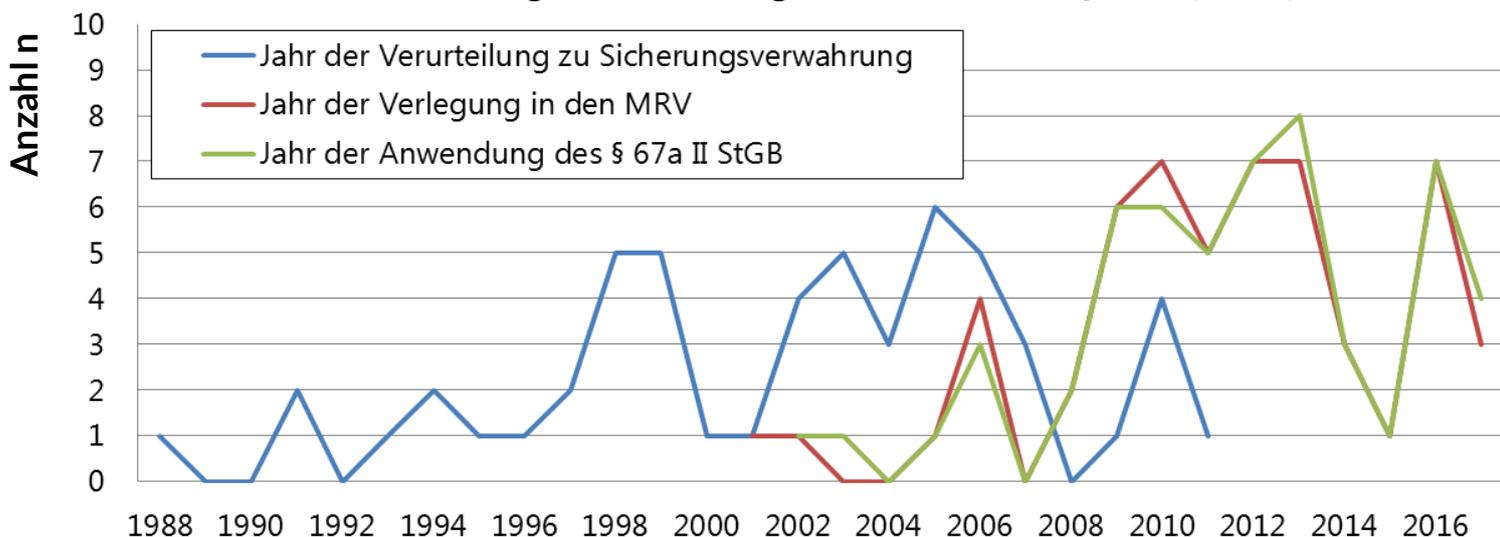
5.1 Verfahrensbezogene Daten

Im Folgenden werden Ergebnisse dargestellt, die Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten bei den Verfahrensweisen mit den Verurteilten widerspiegeln.

5.1.1 Die Zeiträume zwischen Urteil und Verlegung in den forensisch-psychiatrischen Maßregelvollzug

Für 50 Fälle der Stichprobe kann berichtet werden, dass durchschnittlich nach einem Ablauf von zehn Jahren nach dem Urteil mit Sicherungsverwahrung eine Verlegung in den forensisch-psychiatrischen Maßregelvollzug initiiert wird.

Abb. 2: Jahresangaben der Verurteilung zu Sicherungsverwahrung, dem Jahr der Verlegung in den Maßregelvollzug und der Anwendung des § 67 a II StGB unter Angabe der Häufigkeit; Gesamtstichprobe (n=55)⁵



Jahresangaben

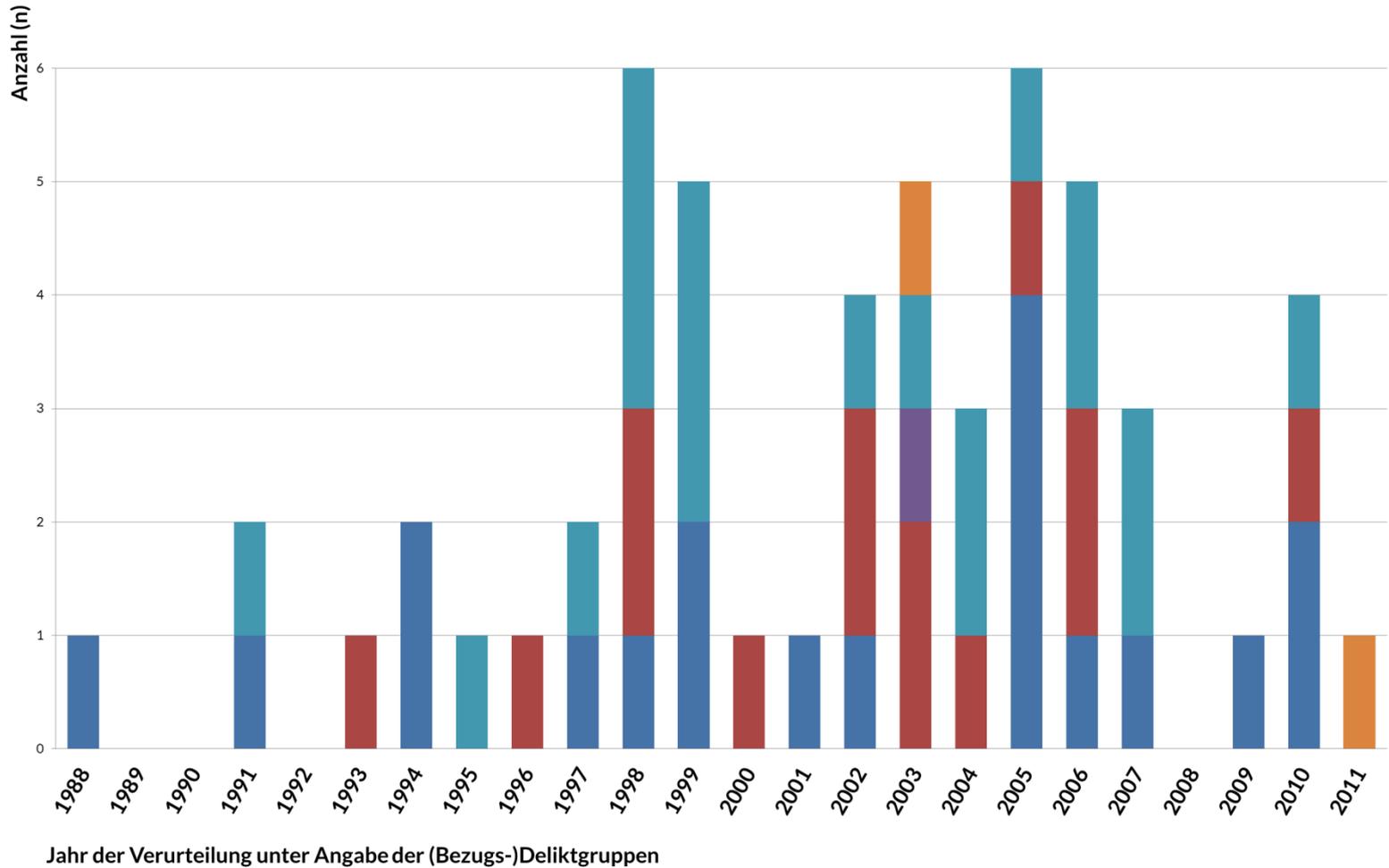
⁵ Hier liegen die Urteile, deren Vollstreckung in den Vollstreckungsheften dokumentiert ist, zugrunde. In zwei Fällen beinhaltet das Index-Urteil einen Widerruf eines älteren Sicherungsverwahrungs-Urteils (in einem Fall aus dem Jahr 1998, widerrufen in 2002; im zweiten Fall aus dem Jahr 1978, widerrufen 1991).

Den (steigenden) Kurven der Urteile mit Sicherungsverwahrungs-Anordnung folgen (ähnlich förmige, steigende) Kurven der Verlegungen nach § 67a II StGB. Fünf Personen sind von Anfang an in einer Maßregel nach §§ 63, 64 StGB untergebracht, weshalb die Kurve mit den Verlegungen (rot) nicht durchgehend ist. Hier dient § 67a II StGB einer Verlängerung der Unterbringungszeit aufgrund ablaufender Höchstfristen (im Fall der Unterbringung nach § 64 StGB), also einer weitergehenden Behandlung in derselben Einrichtung mit veränderter Rechtsgrundlage.

5.1.2 Die Verlegungen im Kontext des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung

Das früheste Jahr, in dem in der untersuchten Stichprobe mehr als zwei Personen wegen Sexualstraftaten verurteilt wurden, fällt in das Jahr 1998, als das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten eingeführt wurde (Abbildung 3, 51). Insbesondere die Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sowohl zum Nachteil Erwachsener, als auch zum Nachteil von Kindern) nehmen damit zu. In der Stichprobe sind zwar prozentual mehr Verfahren gegen Personen enthalten, gegen die erst nach 2003 Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Bemerkenswert sind die Verfahren älteren Datums dennoch. Sie weisen enorm lange Unterbringungszeiten auf, auch in einem Fall des Diebstahls, einem Bezugsdelikt, das heute nicht mehr zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führen würde. Teilweise lagen den Verfahren mehrschichtige Prozesse und Abläufe (Widerrufe, Revisionen, parallele Anordnungen anderer Maßregeln, andere offene Verfahren, Wartezeiten) zugrunde. Exemplarisch werden in Kapitel 5.1.2.1 zwei Fälle vorgestellt: die älteste und die jüngste erfasste Anordnung von Sicherungsverwahrung.

Abb. 3: Jahr und jeweilige Anzahl der Verurteilungen zu Sicherungsverwahrung unter Angabe der Bezugsdeliktgruppe in der untersuchten Stichprobe (n=55)⁶



6 In einem Fall wurde zusätzlich zu einer neu angeordneten Sicherungsverwahrung eine alte Anordnung aus dem Jahr 1978 widerrufen – diese wurde aufgrund der Anordnung in einem anderen Verfahren nicht in die Abbildung integriert.

5.1.2.1 Falldarstellung: Der älteste Fall einer Sicherungsverwahrungsanordnung in der Stichprobe

Die älteste reguläre Anordnung der Sicherungsverwahrung ist eine Anordnung aus dem Jahr 1988. Der Verurteilte hatte während der Tagesbeurlaubung im Rahmen einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt einen Mord in Tateinheit mit Raub begangen. Anhand der forensischen Vorgeschichte, die „polytrope Delinquenz“⁷ mit neun Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) auswies⁸, wurde er als strafresistent, als „Bewährungsversager“ und „persistenter Intensivtäter“ bewertet. Die Hangtäterschaft wurde damit begründet, dass er ein fest eingeschliffenes Verhaltensmuster aufzeige. Dies sei entweder „durch Anlage begründet oder durch Übung erworben“. Die Frage der Schuldfähigkeit war wegen der hohen Blutalkoholkonzentration (BAK 3,6 ‰) zur Tatzeit diskutiert worden. Im Urteilsspruch wurde er als voll schuldfähig eingestuft. Da das Bezugsdelikt während des laufenden Vollzugs der Maßregel nach § 64 StGB begangen wurde, wurde die (nochmalige) Anordnung einer solchen Unterbringung aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft als unmöglich erachtet. Der Untergebrachte verweigerte im Erkenntnisverfahren die Exploration und wurde (aufgrund der Aktenlage) als „in Stresssituationen hoch gestörte, leicht reizbare, depressive, labile“ und alkoholabhängige Person eingestuft. Die Sicherungsverwahrung wurde nach § 66 I StGB angeordnet. In damaligen Gutachten wird der Verurteilte als dissozialer Mensch mit akzentuierter Persönlichkeit, „jedoch nicht mit pathologischer Qualität“, beschrieben. Die Berichte aus diesen ersten Jahren im Vollzug der Freiheitsstrafe enthalten wenig: Die Arbeitsleistung im Vollzug wird als konstant gut beschrieben, es wird beschrieben, der Untergebrachte habe während des Haftaufenthaltes begonnen, Heroin zu konsumieren. Die gutachterlich zu klärende Frage der Behandelbarkeit wird über einige Jahre negativ (i. S. Behandlungsprognose) eingeschätzt. Seine internen Bewerbungen bei der sozialtherapeutischen Abteilung werden abgelehnt.

7 Wörtliche Zitate aus dem zugehörigen Vollstreckungsheft folgen jeweils in Anführungszeichen gesetzt.

8 Gem. Diebstahl, Beförderungerschleichung, Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, gefährliche Körperverletzung und gem. Raub, Freiheitsberaubung unter Einwilligung, versuchter Diebstahl und fortgesetzte Körperverletzung.

Zehn Jahre nach Gutachten mit negativer Einschätzung der Behandlungsprognose wird 2011, zum Ablauf der ursprünglichen Zehn-Jahresfrist der Sicherungsverwahrung, ein weiteres forensisch-psychiatrisches Gutachten erstellt. Es erörtert die Frage, ob die Sicherungsverwahrung noch notwendig sei, als wie gefährlich der Untergebrachte einzuschätzen sei, und ob eine Erkrankung im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG)⁹ vorliege. Dabei werden eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2) und eine Alkoholabhängigkeit diagnostiziert, die in geschützter Umgebung durch Abstinenz gekennzeichnet sei (ICD-10 F10.21). Eine Behandlung der Suchterkrankung in Gruppensettings wird empfohlen, da weiterhin von hoher Gefährlichkeit auszugehen sei. Der Untergebrachte habe sich jahrelang nicht in Gemeinschaften aufgehalten. Die in den letzten Jahren durch den (mittlerweile jahrelang abstinenten) Untergebrachten wahrgenommenen therapeutischen Einzelstunden seien zur Behandlung ungenügend. Da die Situation im Vollzug laut Aktenlage stagniere - der Untergebrachte habe sich nach dem früheren Misserfolg im Maßregelvollzug nach § 64 StGB (und der Ablehnung durch die Einrichtungen und jahrelanger negativer Behandlungsprognose¹⁰) von therapeutischen Bemühungen ferngehalten, sei eine Verlegung in eine Entziehungsanstalt indiziert.

2012 wird er in den Maßregelvollzug nach § 64 StGB verlegt. Während der Haftzeit hatte der Verurteilte Kontakt zu einer Frau, die er noch in Haft, ein halbes Jahr vor der Verlegung in den Maßregelvollzug, heiratet. Er selbst steht der Verlegung zunächst kritisch gegenüber, lässt sich dann jedoch auf einen Versuch ein. Nach der langen Abstinenzphase im Vollzug erscheint die Behandlung in der Entziehungsanstalt (sowohl dem Personal, als auch dem Untergebrachten selbst) als nicht erfolgversprechend. Der Verurteilte beantragt mehrmals aufgrund von Aussichtslosigkeit (und mit zu hoher Belastung begründet) die Beendigung der Maßnahme. Prognosegutachten bescheinigen ihm eine Abnahme deliktfördernder Verhaltensweisen, jedoch sei weiterhin eine Gefährlichkeit anzunehmen; die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt in Gruppensettings wird empfohlen. Nach knapp zwei Jahren wird er in den Vollzug der Sicherungsverwahrung zurückverlegt.

9 Zum mittlerweile obsoleten ThUG: Morgenstern et al. (2011).

10 Hier wird auch ein (negativ beschiedenes) Gutachten zur Frage der besseren Förderung der Resozialisierung in einer anderen Maßregel erstellt.

5.1.2.2 Falldarstellung: Der jüngste Fall einer Sicherungsverwahrungsanordnung in der Stichprobe

Die jüngste Anordnung von Sicherungsverwahrung innerhalb der Stichprobe erging gegen einen Mann, der 2011 neben einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und drei Monaten zu Sicherungsverwahrung und der Unterbringung nach § 64 StGB verurteilt worden war. Beim Bezugsdelikt handelte es sich um schwere Brandstiftung, in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, mit Beleidigung und Sachbeschädigung und Missbrauch von Notrufen. Die Hangtäterschaft wurde über die deliktische Vorgeschichte¹¹, die einschlägige Vorstrafen aufweist, abgeleitet; gutachterlich wurde eine „intensive Neigung zu Rechtsbrüchen“¹² beschrieben. Der Verurteilte hatte bei Tausübung einen sehr hohen Blutalkoholspiegel¹³, weshalb er als vermindert schuldfähig eingestuft wurde. Eine Alkoholabhängigkeit wurde diagnostiziert. Der Untergebrachte wurde als dissozialer, „oberflächlicher Blender mit Charme“ beschrieben, ein hoher Wert auf der Psychopathie-Checkliste nach Hare (PCL-R) gemessen. Er verlasse sich auf Strukturierung von außen, in frustrierenden oder kränkenden Situationen konsumiere er Alkohol und zeige dann dissoziales (rachsüchtiges) Verhalten. Sein Bindungsverhalten wird im Urteil als oberflächlich und haltlos beschrieben; er „suche Halt im Äußeren“, was bei Konflikten zu Delikten führen könne.

In späteren Gutachten wurden bezüglich der soziobiografischen Details umfangreichere Informationen erhoben und ausgeführt: Der Untergebrachte, der aus einer mehrköpfigen Familie stammte, hatte in der Kindheit zeitnah zwei Haupt-Bezugspersonen verloren und war ab dem 6. Lebensjahr in Heimen untergebracht worden, womit mehrere Schulwechsel verbunden waren; später wurde er von der Mutter wieder aufgenommen, jedoch wird diese Bindung als instabil bezeichnet. Er wurde mehrfach (sexuelles) Missbrauchsopfer von Partnern der Mutter. Später führte er selbst mehrere Beziehungen, aus denen drei Kinder hervorgin-

11 Das BZR enthielt 25 Eintragungen – mehrheitlich Straßenverkehrs- und Eigentumsdelikte; im Gutachten des erkennenden Verfahrens wird eine Vorstrafenbelastung mit mehrheitlichen Brandstiftungsdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beschrieben.

12 Auch hier folgen wörtliche Zitate aus Teilen des Vollstreckungsheftes in Anführungszeichen.

13 Der genaue Wert ist nicht in der Akte erkenntlich, diese Formulierung wurde übernommen.

gen. Sein Alkoholkonsum war belastend für die Beziehungen. Die Konflikte in diesen Beziehungen waren immer deliktindizierend.

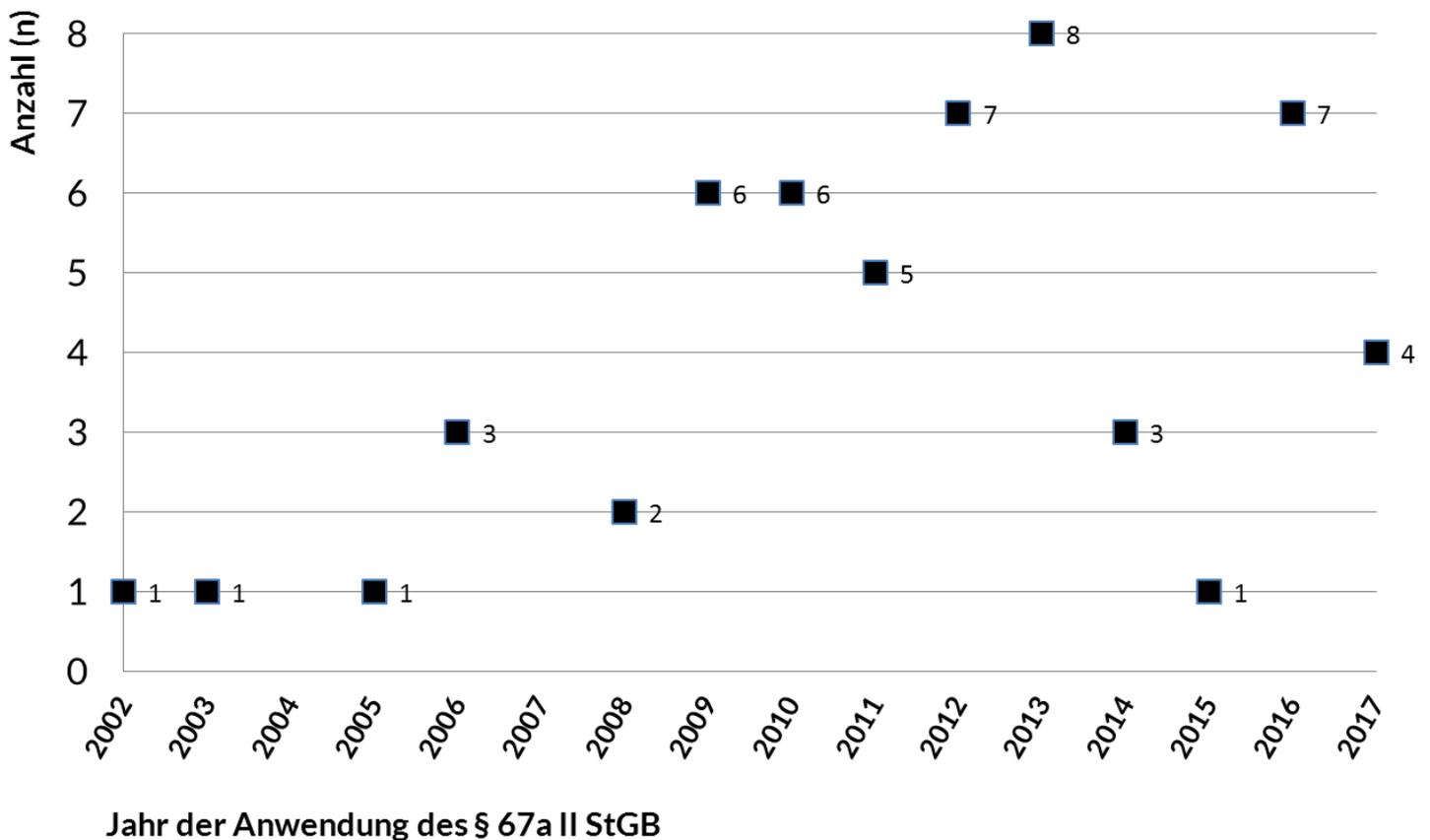
Die Maßregel nach § 64 StGB wurde nach dem Urteil (direkt) vier Jahre lang vollzogen; im Verlauf ließ die Klinik ein Gutachten erstellen, inwiefern ein Lockerungsmissbrauch zu erwarten sei und ob der Verurteilte Hochrisikopatient sei. Diese Einschätzung wurde zwar durch das Gutachten bestätigt, doch wurden auch weitere kleinschrittige Lockerungen als sachdienlich angeraten. Im Verlauf der vier Unterbringungsjahre wurde ein positiver Behandlungsverlauf beschrieben und die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung als nicht notwendig betrachtet (Bewährungsempfehlung). Während der Behandlung heiratete der Untergebrachte. Die Beziehung wird durch die Behandler als tragfähig-konstruktiv gewertet. Aufgrund eines Suchtmittelvorfalls (sog. Rückfälligkeit) wird die Beendigung der Unterbringung wegen Aussichtslosigkeit und die Rückverlegung in den Vollzug der Restfreiheitsstrafe durch die Klinik beantragt und erwirkt.

Die Staatsanwaltschaft tritt für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung ein, obwohl eine Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB zur weiteren Behandlung (mehrfach) gutachterlich empfohlen wird (Behandlungsbedarf). Die Sicherungsverwahrung wird angetreten, was der Untergebrachte als „das Schlimmste“ beschreibt und infolge selbst und über seinen anwaltlichen Vertreter die Verlegung in den Maßregelvollzug nach § 64 StGB beantragt. Auch die Ehefrau bittet schriftlich bei der Staatsanwaltschaft um eine Verlegung nach § 67a II StGB. Schlussendlich wird der Verurteilte 2017 über § 67a II StGB erneut zur Suchtbehandlung in den Maßregelvollzug verlegt, da die Höchstfrist des parallel angeordneten § 64 StGB abgelaufen und dennoch Behandlungsbedarf gegeben ist; die Begründung wird in behandlungsspezifischen Notwendigkeiten gesehen: in einem aktuellen (Lockerungs-)Gutachten empfohlene, alsbald zu beginnende, kleinschrittige Lockerungen, Strukturierung und suchtherapeutische Begleitung würden besser im Maßregelvollzug nach § 64 StGB als in der Sicherungsverwahrung sichergestellt werden können. Die Unterbringung dauert zum Erhebungszeitpunkt noch an und wird als positiv und der Resozialisierung dienlich gewertet.

5.1.3 Häufigkeit der Anwendung des § 67a II StGB

Zwar nehmen die Fälle der Anwendung des § 67 a II StGB mit zunehmender Jahreszahl zu (Abbildung 4), jedoch kann hier keine Tendenz zur Ausweitung der Anwendung der Norm abgeleitet werden – dazu ist der Betrachtungszeitraum zu kurz. Längere Betrachtungszeiträume würden detaillierteren Aufschluss auf die Frage geben können, inwiefern § 67a II StGB an Bedeutung gewinnt.

Abb. 4: Anzahl der Anwendungen des § 67a II StGB im jeweiligen Jahr, innerhalb der untersuchten Stichprobe; n=55



Betrachtet man die (leicht höheren) Fallzahlen an Verlegungen ab dem Jahr 2009, kommen hierfür unterschiedliche Erklärungen in Betracht: Steigen die Zahlen der Anordnung von Sicherungsverwahrung infolge der Ausweitung der Anordnungsmöglichkeiten oder aus anderen Gründen, steigt grundsätzlich auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein Untergebrachter oder zu Sicherungsverwahrung Verurteilter in den Maßregelvollzug verlegt wird. Andererseits könnte die (leichte) Zunahme auch auf

die erweiterte Möglichkeit der Überweisung nach 2007 zurückgeführt werden.

Zwar lassen die verfügbaren Statistiken der Anordnung von stationären Maßregeln auch für die Sicherungsverwahrung einen gewissen Anstieg erkennen.¹⁴ Dieser generelle Bedeutungszuwachs der stationären Maßregeln könnte auf eine veränderte Anordnungspraxis der Gerichte hindeuten.¹⁵ Diese Zahlen sind jedoch unvollständig, und gerade die Sicherungsverwahrung bleibt danach insgesamt auf einem relativ niedrigen Niveau.

Kommt der Behandlung mehr Bedeutung zu, könnten auch mehr Verlegungen von zu Sicherungsverwahrung Verurteilten in den psychiatrischen Maßregelvollzug erfolgen – obwohl auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst mehr auf Behandlung umgestellt wird. Die erhöhten Zahlen zwischen 2006 und 2013 können auch die im psychiatrischen Maßregelvollzug bestehenden Behandlungsangebote zum Hintergrund haben. Die Auswirkungen der nunmehr seit 2013 auch für den Bereich der Sicherungsverwahrung im Aufbau befindlichen Konzepte bleiben abzuwarten – werden dort entsprechende Behandlungsangebote bereit gestellt, ist denkbar, dass aufgrund von bestimmten Behandlungskonzepten erfolgte Verlegungen obsolet werden. Eng mit solchen Entscheidungsprozessen verbunden ist möglicherweise auch eine veränderte Gutachtenpraxis. Wenn sich entwickelnde psychiatrische Krankheitsbilder durch verbesserte Standards treffender begutachtet werden, könnte dies dazu führen, dass zu Verurteilende mit Persönlichkeitsstörungen nicht den Umweg über die Sicherungsverwahrung nehmen, sondern gleich in einen Maßregelvollzug nach § 63 oder § 64 StGB gelangen. Das würde mit den zunehmenden Zahlen im Maßregelvollzug harmonieren, wird durch Untersuchungen zur Diagnoseverteilung aber nur teilweise unterstützt.

14 Zu §§ 63, 64, 66 StGB mit etwas älteren Zahlen ab 1970: Heinz (2015, 142). Aktueller, jedoch differenziert nach §§ 63, 64 StGB: Kerndatensatz Maßregelvollzug von CEUS Consulting, zitiert in König (2018); zur Sicherungsverwahrung: Dessecker und Leuschner (2019, 18); Zur Problematik der Ermangelung aktueller Zahlen bzgl. des Maßregelvollzugs bundesweit: Quereingässer et al. (2017, 1292 ff.).

15 Vgl. Heinz (2014); Dessecker (2017).

5.1.4 Die entsendenden Einrichtungen

Etwas über die Hälfte (53 %) der verurteilten Männer (n=29) wurden nach § 67a II StGB verlegt, nachdem sie bereits die Sicherungsverwahrung angetreten hatten. 38 % (n=21) wurden bereits während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe in den Maßregelvollzug verlegt. Im Schnitt hatten die Verurteilten 12 Jahre und 9 Monate im Justizvollzug (der Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung) verbracht. War die Verlegung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe heraus erfolgt, waren durchschnittlich bereits knapp 8 Jahre verbüßt worden. Die Verlegung war überwiegend kurz vor Haftende, im Rahmen der Überprüfung nach § 454 in Verbindung mit § 463 III StPO, in manchen Fällen auch etwas nach dem rechnerischen Haftende,¹⁶ erfolgt.

Bei Personen, die im Urteil als voll schuldfähig galten und aus der Freiheitsstrafe verlegt wurden (n=15), werden in sieben Fällen Angaben zum Vorliegen eines Zustandes nach §§ 20, 21 StGB gemacht. Seit Juni 2013 muss für die Verlegung aus der Freiheitsstrafe nicht mehr das Vorliegen eines Zustandes nach §§ 20, 21 StGB gegeben sein - vier Personen wurden nach dem 1. Juni 2013 aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe in eine andere Maßregel überwiesen. Von den 18 Fällen, bei denen die Anwendung § 67a II StGB nach dem 1. Juni 2013 erfolgte, waren zwölf zum Moment des Indexurteils als schuldfähig bezeichnet worden. Sechs waren bereits im Urteil als vermindert schuldfähig (vier wegen krankhafter seelischer Störung, und zwei als vermindert schuldfähig wegen tiefgreifender Bewusstseinsstörung) beurteilt worden. Von diesen zwölf änderten sich in drei Fällen die Angaben der Schuldfähigkeit zwischen Indexurteil und Anwendung des § 67a II StGB, davon kamen zwei aus der Sicherungsverwahrung und einer aus der Freiheitsstrafe. Demnach ist die Betrachtung der Schuldfähigkeit bereits vor dem 01. Juni 2013 nicht zentraler Bestandteil einer Entscheidungsfindung gewesen - Verlegungen fanden dennoch statt oder wurden trotz Vorliegen eines Zustandes nach §§ 20, 21 StGB zunächst abgelehnt. Der Wegfall dieser Regelung vereinfachte zwar theoretisch die Beschlussfassung, führte jedoch scheinbar nicht zu einer vermehrten Anwendung des § 67a II StGB.

16 In diesen Fällen war der Aktenlage nicht zu entnehmen, nach welcher Rechtsgrundlage die Übergangszeit der Freiheitsentziehung erfolgte.

Abb. 5: Unterbringungsform vor der Überweisung in eine andere Maßregel, bezogen auf die Gesamtstichprobe (n=55)

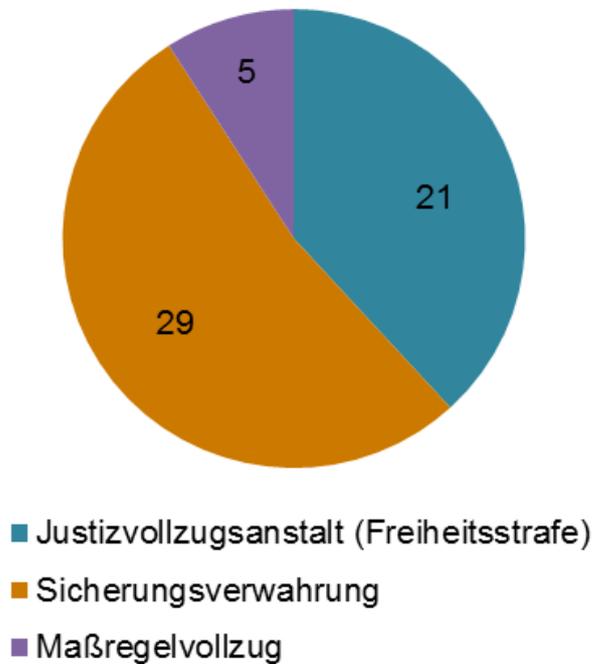


Abbildung 5 stellt den tatsächlichen vorherigen Aufenthaltsort bei Anwendung des § 67a II StGB dar. Fünf der verurteilten Personen waren vor der Anwendung des § 67a II StGB bereits im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebracht: In einem Fall wurde das (Bezugs-)Delikt während der Unterbringung im Maßregelvollzug begangen. Eine weitere Konstellation war die, dass die Straftat, die zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führte, erst während der bereits aufgrund eines anderen Verfahrens laufenden Unterbringung im Maßregelvollzug bekannt und verhandelt wurde; die Unterbringung im Maßregelvollzug wurde in der Hauptverhandlung als weiterhin notwendig erachtet und (mit veränderter rechtlicher Grundlage) fortgeführt. Oder eine parallel zur Sicherungsverwahrung angeordnete Maßregel wurde bereits vollstreckt und daran anschließend über die Anwendung des § 67a II StGB lediglich die rechtliche Grundlage der Unterbringung geändert, der faktische Aufenthaltsort blieb jedoch derselbe.

Die Gruppe der aus der Sicherungsverwahrung verlegten Personen umfasst auch Fälle, in denen Gericht oder Staatsanwaltschaft der Rechtsauffassung war, die Anwendung des § 67a II StGB erfordere den tatsächlichen Aufenthalt im Justizvollzug der Sicherungsverwahrung oder Freiheitsstrafe. Deshalb wurden Personen, die bereits im Vollzug einer Maß-

regel nach §§ 63 oder 64 StGB waren, vorübergehend in eine Justizvollzugsanstalt verlegt, um dann unter Anwendung des § 67a II StGB in den Maßregelvollzug zurückverlegt zu werden. In solchen Fällen ist teilweise von einer „faktischen Minute“¹⁷ die Rede, in anderen Fällen dauerte es mehrere Tage, Wochen oder Monaten, bis die tatsächliche Umsetzung der geplanten Anwendung des § 67a II StGB erfolgte.

In vier weiteren Fällen des vorherigen Aufenthaltsortes in der Sicherungsverwahrung wurde § 67a II StGB mehrfach angewandt. In diesen Fällen war zwar der vorherige Aufenthalt die Justizvollzugsanstalt (Sicherungsverwahrung), jedoch war die Unterbringung zurück in der Sicherungsverwahrung als Interimslösung gedacht – die Untergebrachten wurden später in den jeweiligen Maßregelvollzug (in allen Fällen der MRV nach § 63 StGB) zurückverlegt. In einem weiteren Fall war die im Urteil neben Sicherungsverwahrung angeordnete Maßregel nach § 64 StGB erfolgreich beendet und dann die Sicherungsverwahrung regulär angetreten worden, woraufhin der Untergebrachte selbst die Einstellung gewann, er sehe sich eher als Patient nach § 63 StGB, weshalb er die Verlegung nach § 67a II StGB beantragte und (zurück in dieselbe Einrichtung) verlegt wurde.

In den 18 Fällen, bei denen die Anwendung des § 67a II StGB im Zeitraum nach dem 1. Juni 2013 erfolgte, ergibt sich folgendes Bild: Fünf Verurteilte wurden faktisch aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe und elf aus der Sicherungsverwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt. In zwei Fällen waren die Untergebrachten bereits in einer psychiatrischen Einrichtung.

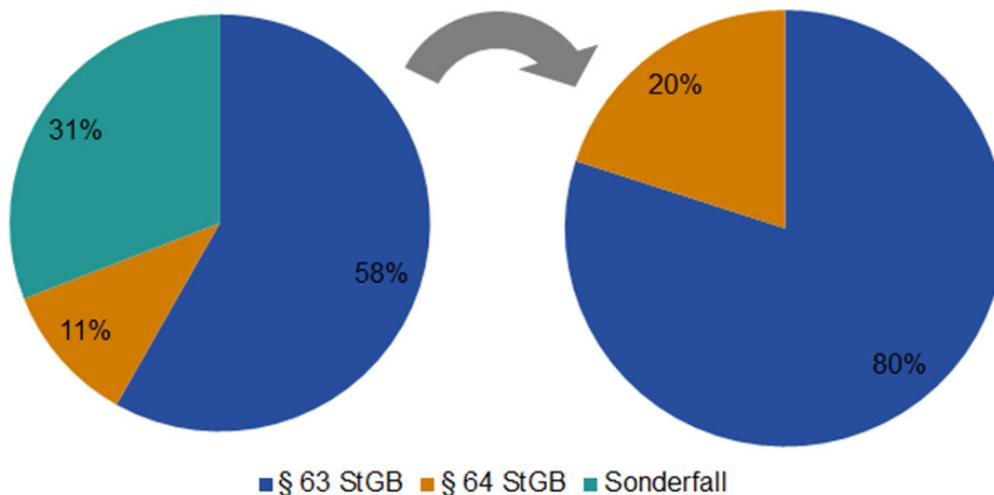
5.1.5 Der aufnehmende psychiatrische Maßregelvollzug

32 Personen der Stichprobe wurden über § 67a II StGB in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB überwiesen. In sechs Fällen wurde die Möglichkeit der Behandlung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) auf diesem Weg realisiert. Nach seinem Wortlaut dient § 67a II StGB dazu, einen zu Sicherungsverwahrung Verurteilten aus der Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug zu verlegen, wenn dessen Resozialisierung dort besser gefördert werden kann. Wie die Untersuchung zeigt, wird § 67a II StGB in der Praxis in

17 Hierbei handelt es sich um ein wörtliches Zitat aus einem Vollstreckungsheft.

komplexeren Konstruktionen verwendet. So werden Höchstfristen umgangen und die Behandlung in jeglicher, eventuell allen drei Formen des Maßregelvollzug in ein und demselben Fall verwirklicht.

Abb. 6: Anwendungsformen des § 67a II StGB vor (links) und nach (rechts) der Zuordnung der Sonderfälle zu §§ 63, 64 StGB anhand des letzten, andauernden Unterbringungsortes (n=55)



Anhand Abbildung 6 wird deutlich, dass § 67a II StGB vornehmlich dazu verwendet wird, einen zu Sicherungsverwahrung Verurteilten in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB zu verlegen. Die 17 in Abbildung 6 als Sonderfall deklarierten Verlegungen beschreiben besondere Konstellationen – sie werden im folgenden Abschnitt dargestellt. Hier war die Frage, nach welcher Maßgabe die Sicherungsverwahrung nach der Anwendung des § 67a II StGB vollstreckt wird, erst in einem zweiten Schritt beantwortbar, weil sich Unterbringungssetting änderten. Die Zuordnung erfolgte schlussendlich danach, in welcher Art von Einrichtung die Verlegten länger behandelt wurden (Abbildung 6, rechter Teil). Damit ergibt sich folgendes Bild: 80 % der Anwendungen des § 67a II StGB führten hauptsächlich zu einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB, bei 20 % stand die Verlegung in eine Entziehungsanstalt im Vordergrund.

5.1.6 Sonderfälle der Anwendung des § 67a II StGB

Bei paralleler Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und tatsächlicher angetretener Vollstreckung derselben, wird über § 67a II StGB eine Verlegung in den Justizvollzug vermieden oder verzögert, also Höchstfristen individuell verändert. Meist finden sich Formulierungen wie „bereits erreichte Therapieziele würden bei Rückverlegung gefährdet“ in den Akten. Wird ein zu Sicherungsverwahrung und zur Unterbringung nach § 64 StGB Verurteilter unter Anwendung des § 67a I StGB von der Entziehungsanstalt in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt und gelten hierbei infolge dann aufgrund § 67a 4 StGB Höchstfristen, wird § 67a II StGB zur flexiblen Verlängerung der Unterbringungsdauer im psychiatrischen Maßregelvollzug nach § 63 StGB verwandt. Neben dieser Rechtsanwendung, um zeitliche Flexibilität zur Behandlung zu schaffen, dient § 67a II StGB in der Praxis auch zur Querverlegung in den Vollzug einer anderen Maßregel – ähnlich § 67a I StGB, nur dass eben Sicherungsverwahrung die zugrundeliegende Maßregel ist, und eine weitere angeordnet und vollstreckt worden ist. Hierbei kommen auch Anordnungen (Widerrufe oder nicht erfolgte Aufhebung) früherer Verfahren zur Geltung. Infolge kann sich dann auch nochmals die Art der Unterbringung ändern, also noch in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB (und umgekehrt) überwiesen werden.

Ob die Vorschrift des § 67a II StGB die passende Rechtsgrundlage für all diese Konstellationen unübersichtlicher Vollstreckungsverfahren bereitstellt, könnte ein durchaus interessantes Feld für eine rechtswissenschaftlich ausgerichtete Diskussion darstellen.

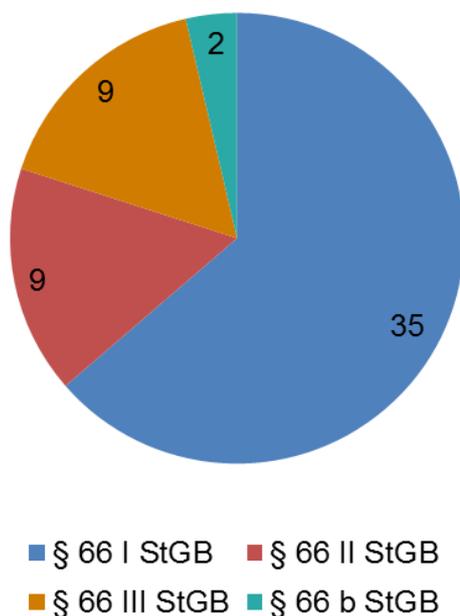
Bei einer parallelen Anordnung des § 64 StGB und der Sicherungsverwahrung kam es vor, dass das Urteil mit dem Zusatz erfolgte, eine Unterbringung nach § 64 StGB lasse nur begrenzt auf Behandlungserfolg schließen, es bestehe aber „deutlich Behandlungsnotwendigkeit“. Gelangt das Gericht zu der Auffassung, der zu Verurteilende muss behandelt werden, dieser bringt jedoch keine Therapiemotivation auf, wurde bisweilen Sicherungsverwahrung angeordnet, um zu einem späteren Moment des Verfahrens Behandlung in einem Maßregelvollzug gewährleisten zu können, sofern sich die Motivationslage des Untergebrachten ändert. Die Verlegung erfolgte nicht aufgrund neu entstandener Erkenntnisse oder der Vermutung, der Verurteilte könne durch die Verlegung in eine andere Maßregeleinrichtung besser gefördert werden. Die jeweils andere Maßregel als die Sicherungsverwahrung galt von vorne-

herein als passender, jedoch waren die Begleitumstände (Höchstfristen, fehlende Motivation oder Erreichbarkeit) abgesichert worden. Die bereits erwähnten Fälle von mehrmaliger Anwendung des § 67a II StGB beschreiben Fälle, in denen die Anwendung der Norm ebenso pädagogisch anmutenden Charakter hat – die Untergebrachten können einen Realitätsabgleich für sich erlangen und damit eine Entscheidung für die Unterbringung in einem bestimmten Setting mit tragen.

5.1.7 Rechtsgrundlage der Sicherungsverwahrung

Zum überwiegenden Teil, in 35 Fällen, liegen in der untersuchten Stichprobe Verfahren mit der Sicherungsverwahrung aufgrund der vorrangigen Variante des § 66 I StGB zugrunde. Das Gericht ordnet danach Sicherungsverwahrung an, wenn alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

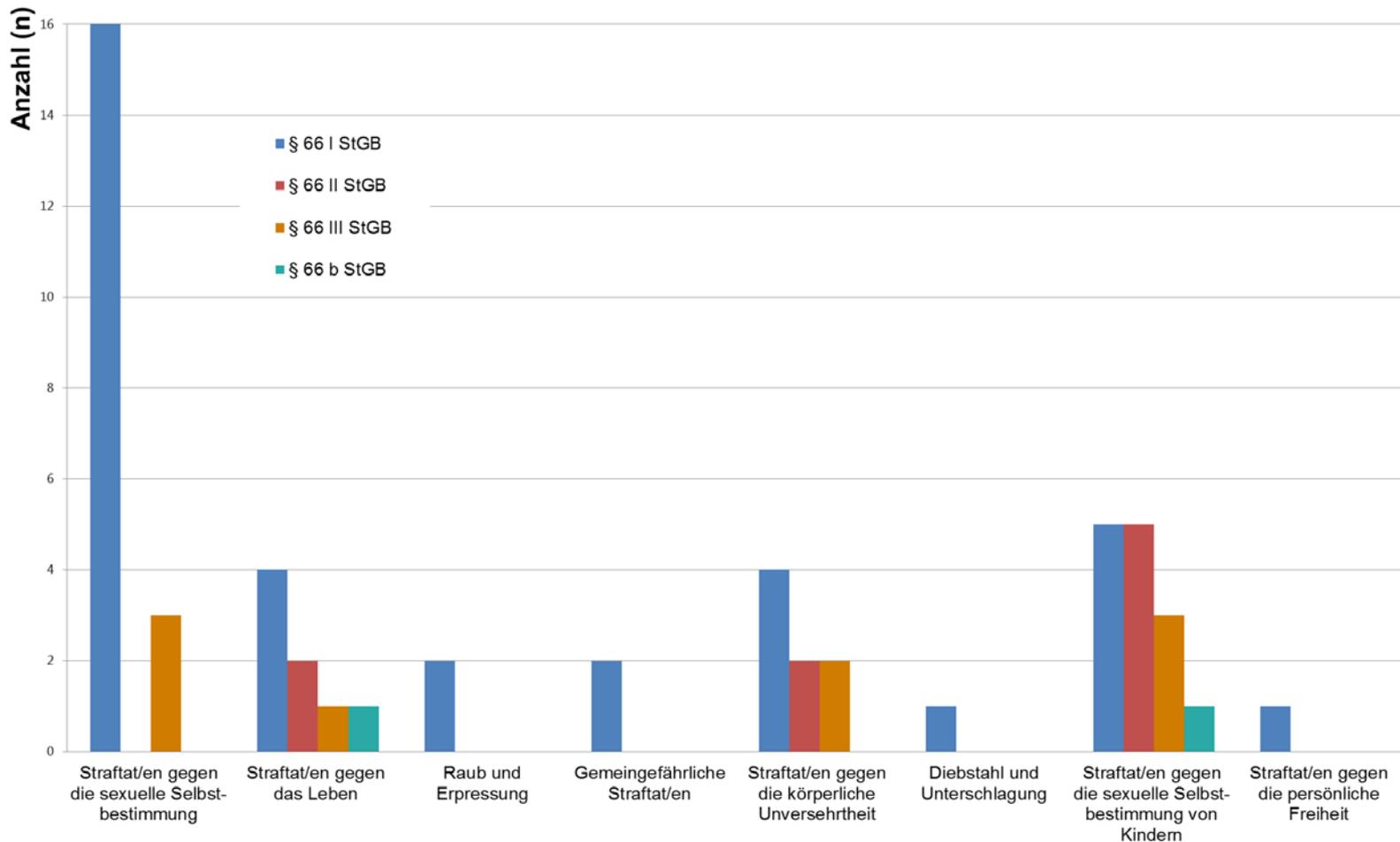
Abb. 7: Rechtsgrundlage der Sicherungsverwahrung (n=55)



Nach Ermessen des Gerichts, im Sinne des § 66 II StGB, waren neun der Sicherungsverwahrungs-Anordnungen ergangen, wofür drei einschlägige Anlasstaten ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung als Anordnungsgrundlage gelten. Ebenfalls in neun Fällen wurde Sicherungsverwahrung nach § 66 III StGB angeordnet.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage der Anordnung von Sicherungsverwahrung ergibt sich damit abhängig von den Bezugsdelikten folgendes Bild:

Abb. 8: Darstellung der Rechtsgrundlage der Sicherungsverwahrung in Zusammenhang mit der (Bezugs-)Deliktgruppe (n=55)



Rechtsgrundlage der Sicherungsverwahrung unter Angabe der (Bezugs-)Deliktgruppe

Innerhalb der Gruppe der nach § 66 II StGB ergangenen Verurteilungen überwiegen anteilig die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern (n=5). Die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgte meist, da die Straftaten in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauchs von Kindern oder mit anderen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurden. Neben sexuellen Nötigungen ging

es in einem Fall um die Strafbarkeit homosexueller Handlungen, die 1994 als Straftatbestand abgeschafft wurde. In drei dieser Fälle waren Straftaten gegen das Leben abgeurteilt worden, in einem Fall eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer erwachsenen Frau.

Bei den nach § 66 III StGB gefällten Anordnungen fielen keine besonderen Häufungen hinsichtlich bestimmter Delikttypen auf. Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern (n=2) spielten hierbei hinsichtlich der Anlasstaten eher eine untergeordnete Rolle, weiterhin ging es um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Erwachsenen (n=4) und Straftaten gegen das Leben (n=3).

In der Stichprobe war keine Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB enthalten. Das kann dadurch erklärt werden, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung erst in den letzten Jahren zunehmend Anwendung findet und in der untersuchten Stichprobe ältere Urteile überwiegen. Die Entwicklung in den nächsten Jahren bleibt abzuwarten.

5.1.7.1 Falldarstellungen der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung

In zwei Fällen war die Anordnung der Sicherungsverwahrung nachträglich im Sinne der §§ 66b I und II StGB a. F. ergangen. Sie werden im Folgenden eingehender geschildert.¹⁸

Fall 22:

Der Verurteilte war 2005 im Alter von 26 Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern zu 60 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Laut Aktenlage waren keine Vorstrafen registriert. Er hatte keine Kinder, war ledig, hatte eine abgeschlossene Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann nach der Oberschule absolviert und war zum Zeitpunkt der Verurteilung arbeitsuchend. In seiner Kindheit war er von seiner Mutter (sexuell) missbraucht und während der späteren Berufstätigkeit wegen seiner publik gewordenen Homosexualität gemobbt worden. Im Erst-Urteilstext gilt er als voll schuldfähig, im

18 Bei den folgenden Falldarstellungen werden wörtliche Zitate aus den Vollstreckungsheften in Anführungszeichen dargestellt.

Zusammenhang mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung werden die Eingangskriterien des § 20 StGB als erfüllt angesehen. Beide Gutachter würden, sofern sie ihn als Straftäter begutachten müssten, eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB attestieren. Der Untergebrachte habe ein komplexes psychotisches Störungsbild entwickelt. Ab dem Jahr 2006 wird in der Akte eine „psychotische Symptomatik“ beschrieben – der Mann äußere Angst vor „den Russen, die ihn kastrieren woll[t]en“.

2010 wird die Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet, da seine Gefährlichkeit zugenommen habe. Ihm wird zusätzlich zur psychotischen Symptomatik eine unbehandelte (Kern-)Pädophilie attestiert. Der Verurteilte selbst beantragt mehrfach eine Verlegung in die Psychiatrie, da er Hilfe wolle. Er war Jahre vor dem Urteil bereits in psychiatrischer Behandlung gewesen, einmal in psychologischer Behandlung wegen seiner sexuellen Orientierung. Damals hatte er auch freiwillig Medikamente genommen. Wegen akuter Suizidalität war es einmal zu einer stationären Aufnahme in einem Krankenhaus gekommen. Die zuständigen Teilnehmer der Fallkonferenz in der Justizvollzugsanstalt (Sicherungsverwahrung) befürworteten alle eine Verlegung. Der anwaltliche Beistand rät dem Untergebrachten von einer Verlegung in den Maßregelvollzug, auch aufgrund einer damals ausstehenden, auch für ihn grundlegend interessanten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eines anderen Betroffenen, ab.

2011 erfolgt die Verlegung in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB über § 67a II StGB, da das dortige Milieu für den Untergebrachten als eindeutig besser geeignet betrachtet wird. Der Untergebrachte erhält Einzelgespräche mit einer kognitiv-verhaltenstherapeutisch arbeitenden Psychologin, triebhemmende Medikamente, Trainings zur Selbstwertstabilisierung und der Etablierung sozialer Kompetenzen, deliktspezifische Gruppentherapie und alternative Gruppentherapie. Wegen der Möglichkeit, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung als rechtswidrig erklärt wird, werden Vorschläge zu Weisungen formuliert. Die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung wird aufgrund des BGH-Urteils für erledigt erklärt (§ 67d III StGB) und der Untergebrachte 2014, nach – so eine Formulierung in den Akten – „langem juristischen Tauziehen“ und Unklarheiten der Beteiligten in eine betreute Wohnform entlassen.

Fall 26:

Es handelt sich um einen Mann, gegen den im Alter von 25 Jahren nach § 66b II StGB a. F. die Sicherungsverwahrung verhängt wurde und der weiterhin im Maßregelvollzug nach § 63 StGB untergebracht ist. Die Voraussetzungen des Art. 316 f Abs. 2 Satz 2 EGStGB liegen (Akteneintrag vom 13.05.2014) bei ihm vor. Das Indexurteil erfolgte 1997 wegen versuchten Mordes (§§ 211, 22 StGB), versuchten Raubes (§§ 249 I, 22 StGB), schweren Raubes (§ 250 StGB) und räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (§ 316a StGB), wobei eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren verhängt wurde. Bereits im Erkenntnisverfahren war eine Unterbringung nach § 63 StGB zwar diskutiert, jedoch aufgrund mangelnder Therapiebereitschaft verworfen worden. § 21 StGB kam zur Anwendung, begründet durch die schwere Intoxikation (BAK 2,48 ‰) zur Tatzeit und „einer schweren Persönlichkeitsstörung, die am ehesten den Kriterien für eine dissoziale Persönlichkeitsstörung entspricht und die erhebliche Impulsivität und auto- und fremdaggressive Tendenzen beinhaltet.“ Er wird als „Musterbeispiel eines Hangtäters“ bezeichnet. Der Verurteilte ist eines von elf Kindern, die familiäre Situation wird als „sehr problematisch“ dargestellt. Als er zwei Jahre alt war, wurde den Eltern aufgrund der Aggressivität und der Alkoholabhängigkeit des Vaters das Sorgerecht entzogen, der Verurteilte wurde in Heimen groß. Er hat selbst keine Kinder, Ausbildungsversuche hatte er abgebrochen, das BZR weist sechs Voreintragungen auf. Zuletzt hatte er als Tattoo-Zeichner gearbeitet. Zur Wohnsituation oder Einkommensverhältnissen, wie auch anderen Aspekten seiner Lebensgestaltung oder auch zum Tathergang sind keine weiteren Angaben in der Akte enthalten.

Die damals geltende 10-Jahres-Frist für die Sicherungsverwahrung wäre 2006 abgelaufen gewesen.¹⁹ Vor dem Ende der Strafvollstreckung des Ausgangsurteils stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung, da zu der bereits bestehenden Gefährlichkeit noch eine Psychose hinzugekommen sei, was die Gefährlichkeitsprognose weiter verschlechtere. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wird nach erfolgloser Revision rechtskräftig angeordnet.

In den Gutachten nach dem Jahr 2000 wird eine paranoide Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis nach ICD-10 F20.0 diagnostiziert, die

19 Die Vollzugszeit in diesem Verfahren war wegen einer anderen Sache unterbrochen worden.

sich im Lauf der Jahre aufgrund ausgebliebener Behandlung verchronifiziert habe. Das Verhalten, das zur Anordnung führte, wird später als etwaige Prodromalphase gewertet, wobei die Abgrenzung zur dissozialen Persönlichkeitsstörung unklar erscheint. Im Urteilstext zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung wird formuliert, dass die notwendige Behandlung wohl nur unter dem Druck der vollzuglichen Unterbringung in Sicherungsverwahrung und unter höchsten Sicherheitsvorkehrungen erfolgen könne. Die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt (Sicherungsverwahrung) regte mehrfach die Verlegung in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB an. Bedienstete beschreiben den Verurteilten als undurchsichtig, er sei mit Vorsicht zu behandeln. Das Verhalten des Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung sei durch „absolute Teilnahmslosigkeit bis hin zu Realitätsverlust“ gekennzeichnet. Weitere Argumente waren die „unbehandelten Drogen-, und Alkoholproblematiken; unbehandelte charakterliche Mängel.“ Die weitere Vertagung der notwendigen Behandlung sei nicht im Sinne der Unterbringungsanordnung.

Der Verurteilte wurde zweimal, erstmalig im Jahr 2010, zuletzt im Jahr 2016, unter Anwendung des § 67a II StGB in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt. Die „erforderliche kontrollierte, multidisziplinäre, aufeinander aufbauende Behandlung ist [sei] nur im Maßregelvollzug zu leisten“ – so die Begründung im Urteilstext. Die rechtlichen Grundlagen für eine Zwangsbehandlung mit Neuroleptika waren über Betreuungsregelungen bereits im Justizvollzug geschaffen worden.

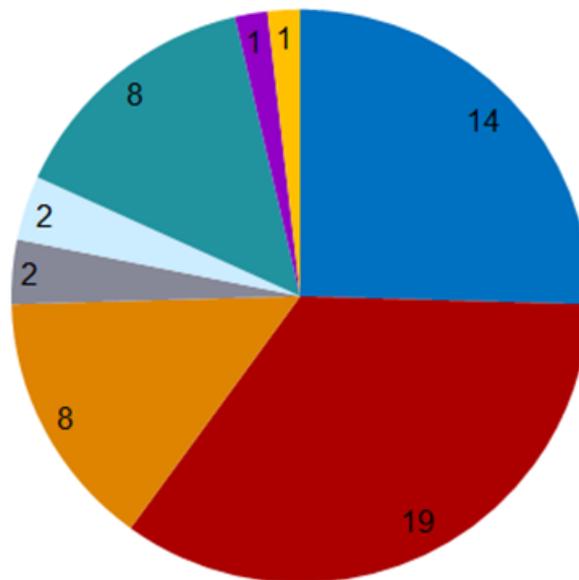
Vor dem ersten Unterbringungsversuch im psychiatrischen Maßregelvollzug hatte der Verurteilte mehrere Jahre in der Sicherungsverwahrung verbracht. Die jahrelangen Verzögerungen waren nicht nur dadurch entstanden, dass diese Verlegung gegen den Willen des Verurteilten unternommen und Rechtsbehelfe bis zum Bundesverfassungsgericht eingelegt wurden, sondern auch durch die Haltung der Staatsanwaltschaft, die grundlegende Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abwarten wollte. Der erste dreijährige Aufenthalt in der Psychiatrie war mit den Formulierungen, die „Möglichkeiten des § 63 StGB seien gegenwärtig ausgeschöpft“, und „[w]Wider Erwarten sei die Resozialisierung eben im MRV nicht besser zu fördern gewesen“²⁰, beendet worden. Für die nochmalige Anwendung des § 67a II StGB war die Prämisse formu-

20 Wörtliches Zitat aus dem Vollstreckungsheft.

liert worden, dass der Untergebrachte selbst Interesse an einer Verlegung (und Kooperationswillen) zeigen solle. Nachdem er (zurück in Sicherungsverwahrung) seinen Zustand als anstrengender erlebte, initiierte er die nochmalige Anwendung des § 67a II StGB. Zum Zeitpunkt der Erhebung befand er sich noch in stationärer Unterbringung. Das Personal erlebt laut Aktenlage die Situation zwar nicht mehr als herausfordernd (und gefährlich), jedoch ist auch keine Veränderung im psychiatrischen Bild feststellbar.

5.1.8 Bezugsdelikte

In den überwiegenden Fällen der gesamten untersuchten Stichprobe (n=19) erfolgte die zugrundeliegende Anordnung von Sicherungsverwahrung wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (von Erwachsenen), gefolgt von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern (n=14). In jeweils acht Fällen war die Sicherungsverwahrung wegen begangener Straftaten gegen das Leben und wegen Fällen von Raub und Erpressung angeordnet worden. Zwei Anordnungen folgten je auf gemeingefährliche Straftaten und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und in je einem Fall waren Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Diebstahl und Unterschlagung die abgeurteilten Bezugsdelikte.

Abb. 9: Abgeurteilte (Bezugs-)Delikte (n=55)

- Straftat/en gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern (§§ 176 -176b StGB)
- Straftat/en gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184j StGB)
- Straftat/en gegen das Leben (§§ 211 - 222 StGB)
- Raub und Erpressung (§§ 249 - 256, zzgl. §§ 316a, 239a,b StGB)
- Gemeingefährliche Straftat/en (§§ 306 - 323c StGB)
- Straftat/en gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 - 231 StGB)
- Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 - 248c StGB)
- Straftat/en gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 - 241a StGB)

Die unter Anwendung des § 67a II StGB verlegten Personen entsprechen in Sachen Deliktverteilung der (Bezugs-)Delikte weitgehend den aktuellen Befunden zur Sicherungsverwahrung–auch wenn das hier älteste (revidierte) Urteil aus dem Jahr 1978, das älteste Verfahren aus dem Jahr 1988 stammt. Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung lässt sich eine relativ gleichmäßige Verteilung der Deliktgruppen Tötungs-, Raub-, Körperverletzungs- und Sexualdelikte bei Personen, die zum Stichtag des 31.03.2014 wegen angeordneter Sicherungsverwahrung untergebracht waren, beobachten (Abbildung 9).²¹

21 Dessecker & Leuschner (2019, S. 36, 37) unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen. Innerhalb der untersuchten Stichprobe war in keinem Fall die Körperverletzung das (Bezugs-)Delikt, diese war immer in Kombination mit einem Sexual-, oder Tötungsdelikt verurteilt worden. Zählt man die Straftaten gegen das Leben (exkl. Sexualdelikte, ergo §§211-222 StGB) mit Raub und Erpressungsdelikten (§§ 249-256 StGB,

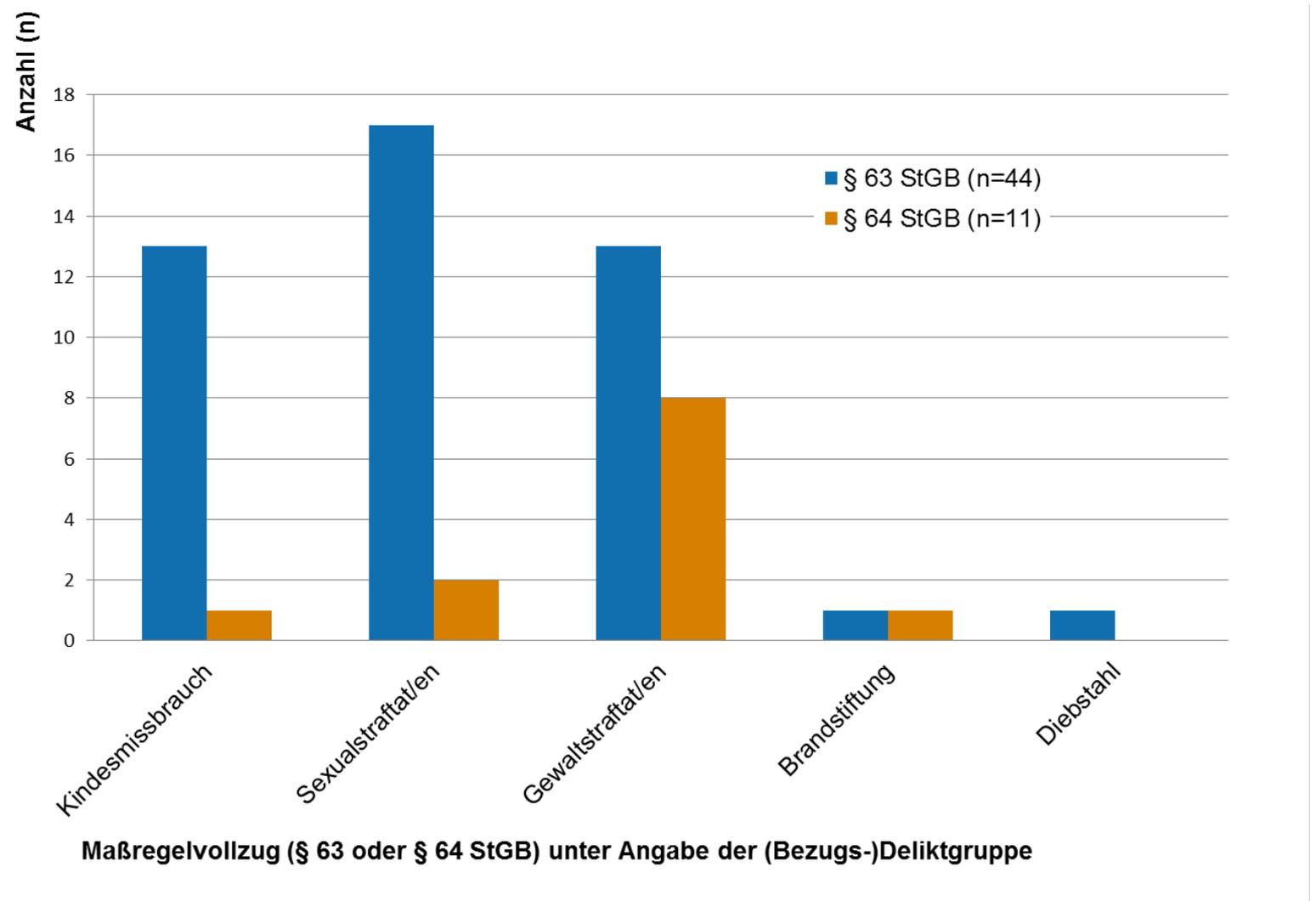
Betrachtet man die Bezugsdelikte in Abhängigkeit davon, in welche Art des Maßregelvollzugs überwiesen wird, findet man einen weiteren, bekannten Zusammenhang: Gewaltstraftaten gehen mit Suchtproblematiken einher, hier: mit einer Verlegung in eine Entziehungsanstalt (Abbildung 10, 72).²²

Zu beobachten ist auch, dass Personen, die Straftaten in Verbindung mit sexualisierter Gewalt verübt haben, fast ausschließlich in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB gelangen, kommt § 67a II StGB zur Anwendung. Das mag seine Entsprechung in den Persönlichkeitskonstitutionen der Untergebrachten, den Behandlungskonzepten der Einrichtungen und in der angestrebten Dauer der Unterbringung und Behandlung haben.

zzgl. §§ 316a, 239a, b StGB, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223-231 StGB) und die Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232-241a StGB) zusammen, ergibt sich auch bei der untersuchten Stichprobe eine ungefähre Verteilung auf je Drittel. Diese Subsumierung wird infolge aus Vereinfachungszwecken als *Gewaltstraftaten* überschrieben. Als *Kindesmissbrauch* werden Straftaten aus dem Bereich der §§ 176-176b StGB bezeichnet und die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Bereiche §§ 174 - 184j StGB als *Sexualstraftaten*. Innerhalb der Gruppe der gemeingefährliche Straftaten (§§ 306-323c StGB) waren nur Fälle der Brandstiftung verurteilt worden, weshalb diese explizit aufgeführt werden, wie auch *Diebstahl*, was die Bereiche §§ 242-248c StGB umfasst. Waren Delikte in Tateinheit verübt worden, wurde das am schwersten Wiegende und zur Sicherungsverwahrung Gereichen-
de erhoben.

22 Zum Zusammenhang Gewaltdelinquenz – Substanzkonsum vgl. auch Häßler (2015, 118-120).

Abb. 10: Art des Maßregelvollzugs anhand der Bezugsdeliktgruppe (n=55)



5.1.9 Parallel verhängte Freiheitsstrafen

Die durchschnittliche Dauer der parallel zur Anordnung der Sicherungsverwahrung verhängten Freiheitsstrafe, bezogen auf die Gesamtstichprobe, liegt bei 82 Monaten (SD 38; Min 36; Max 180).²³

Bezogen auf die einzelnen Deliktgruppen ergeben sich folgende Werte parallel angeordneter (bedingter) Freiheitsstrafen:

²³ Die zwei Fälle (3, 34) mit lebenslanger Freiheitsstrafe wurden mit 15 Jahren verrechnet. Ohne diese (n=53) wäre der MD der Stichprobe bzgl. der angeordneten Parallelstrafe bei 78,3 Monaten (Min 36; Max 180).

Tab. 6: Durchschnittswerte der parallel zur Sicherungsverwahrung verhängenen (bedingten) Freiheitsstrafen (n=55)

Deliktgruppe	Anzahl n	Monate
Diebstahl und Unterschlagung	1	84
Brandstiftungen	2	61,5 (Min 51; Max 72)
Sexualstraftaten gg. Erwachsene	19	65,2 (Min 36; Max 108)
Sexualstraftaten gg. Kinder	14	86 (Min 36; Max 180)
Straftaten gg. das Leben ²⁴	8	137,5 (Min 54; Max 180)
Straftaten gg. die körperliche Unversehrtheit	8	66 (Min 42; Max 108)
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1	72
Raub und Erpressung	2	78,5 (Min 48; Max 109)
Gewaltstraftaten gesamt		97,8
Sexualstraftaten gesamt		74,1

Die verhängenen Strafmaße der parallel angeordneten Freiheitsstrafen reichen von knapp drei Jahren bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe in zwei Fällen.²⁵ Mit den längsten Strafen im Durchschnitt imponieren Verfahren, bei denen Gewalt-, und Sexualstraftaten verhandelt wurden. Eine Ausnahme stellt die parallel angeordnete Strafe von sieben Jahren auf einen (als besonders schwer eingeschätzten Fall von) Diebstahl dar.

5.1.10 Parallel angeordnete Maßregeln

In acht Verfahren innerhalb der untersuchten Stichprobe waren im (Index-)Urteil zusätzlich zu § 66 StGB weitere freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet worden. In sechs Fällen wurden §§ 64, 66 StGB nebeneinander angeordnet, in den beiden anderen §§ 63, 66 StGB. In einem Fall wurde durch das erkennende Gericht zunächst lediglich (neben einer verhängten Freiheitsstrafe) die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Im Revisionsverfahren, aufgrund durch die

24 Ohne die beiden Fälle mit lebenslangen Freiheitsstrafen wären es: (n=6): 123,5 (Min 54; Max 180).

25 Zur Kombination der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe: vgl. Basdorf (2019).

Staatsanwaltschaft eingelegter Rechtsmittel, wurde die Sicherungsverwahrung zusätzlich angeordnet, da die Zeit der normalen Behandlung in der Entziehungsanstalt aufgrund des komplexen Störungsbildes nicht ausreiche, um das Therapieziel zu erreichen, so dass als Absicherung § 66 StGB herangezogen werde.

In weiteren fünf Fällen waren aus vorherigen Urteilen stammende Aussetzungen freiheitsentziehender Maßregeln zur Bewährung widerrufen worden. In wenigen Fällen war die Rekonstruktion nicht mehr eindeutig möglich – selbst den Verfahrensbeteiligten nicht. Es war in einzelnen Verfahren notwendig, gerichtlich zu entscheiden, wie zu verfahren sei und welche Maßregeln aus früheren Urteilen noch Bestand hatten, einbezogen werden oder als ausgesetzt gelten. Eine dieser Komplikationen entstand, nachdem eine Sicherungsverwahrung von 1978 verbüßt worden war, worauf eine weitere Anordnung 1989 erfolgte. Die in beiden Fällen erfolgten Aussetzungen auf Bewährung waren dann widerrufen worden, hinzu kam eine zwischenzeitlich erfolgte Anordnung des § 63 StGB und weitere Interims-Haftaufenthalte wegen anderer Verfahren, die schon alleine eine Berechnung der noch offenen Haftstrafen, wie auch die Vollstreckbarkeit von Maßregeln, nicht mehr klar nachvollziehen ließen.

5.2 Personenbezogene Daten

In der Folge werden soziobiografische Merkmale und Gemeinsamkeiten der betroffenen Personen beschrieben. Daran schließen sich Auswertungen zur Vorstrafenbelastung und der psychischen Verfassung zu verschiedenen Zeitpunkten des Verfahrens an.²⁶

5.2.1 Herkunftsländer und Alter

49 der 55 Männer sind in Deutschland geboren, die übrigen sechs stammen aus Großbritannien, dem Irak, Kasachstan, Portugal, den Niederlanden und der Russischen Föderation. Der Anteil an Personen mit einer anderen Staatsbürgerschaft als der deutschen (10,9 %) entspricht etwa

26 Wörtlich übernommene Zitate aus den Vollstreckungsheften sind durch Anführungszeichen kenntlich gemacht.

dem prozentualen Anteil an Nichtdeutschen in der Sicherungsverwahrung.²⁷

Im Durchschnitt waren die Verurteilten bei Anordnung der Sicherungsverwahrung knapp 40 Jahre alt (SD 8,4). Der jüngste Mann war bei der Verurteilung 25 Jahre, der älteste 62 Jahre alt. Hinsichtlich der Alterskonstellationen stellt die untersuchte Stichprobe damit ebenso wie bezüglich der Verteilung der Bezugsdelikte keine besondere Selektion der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten dar.

5.2.2 Sozialisationsbedingungen in der Kindheit

Soweit in den Akten ausführlichere Angaben zu Verhältnissen in der Kindheit enthalten waren, wurde die Kindheit und Jugend nur in zwei Fällen explizit als „gut“ und „unauffällig“ beschrieben. In der Mehrzahl der Fälle (n=49, 89 %) weisen die Angaben auf bisweilen äußerst ungünstige lebensgeschichtliche Prägungen und Besonderheiten hin, etwa mit Formulierungen wie „biografische[s] Desaster“, „äußerst schwierige Familienverhältnisse“.

31 der untergebrachten Männer hatten laut Aktenlage selbst in ihrer Kindheit (bisweilen als massiv bezeichnete) körperliche Misshandlungen und Gewalterfahrungen erlebt. In der überwiegenden Zahl (n=33) waren zusätzlich psycho-soziale Belastungsfaktoren wie Alkoholprobleme in der Herkunftsfamilie (n=25), miterlebte Gewalttätigkeiten oder sexuelle Übergriffe aktenkundig.

Einige Untergebrachte (n=18) waren Opfer sexuellen Missbrauchs durch Bezugspersonen geworden. In den Fällen, in denen die Untergebrachten, damals Kinder, (zum vermeintlichen Schutz) fremduntergebracht worden waren, machten sie dort in der Regel (weitere oder erste) Missbrauchserfahrungen (sowohl von Erziehern, als auch anderen Kindern oder Jugendlichen).²⁸

Weitere in den Akten auffindbare Belastungsfaktoren in der Kindheit der Untergebrachten sind

27 Die aktuellsten Zahlen berichten von 10 % im Jahr 2014 in der Sicherungsverwahrung, vgl. Dessecker & Leuschner (2019, 31).

28 Kinzig (1996, 180 ff.) findet bei seiner Untersuchung eine geringere Zahl, 42 % der Stichprobe der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten, die Misshandlungen erfuhren. Heimaufenthalte bis zum 18. Lebensjahr erhob er bei 46,7 % (n=315).

- der Suizid einer Bezugsperson und
- prekärer sozioökonomischer Status der Herkunftsfamilie (mit gesellschaftlicher Randstellung und Benachteiligung).

Hinsichtlich der späteren Entwicklungsphasen werden in einigen Fällen (n=25) früher Substanzmissbrauch, in manchen Fällen eine problematische peer-group und bisweilen frühe Delinquenz beschrieben.

5.2.3 Angaben zu Schul- und Bildungsabschlüssen

Knapp 40 % der untersuchten Personen verfügten nach Aktenlage über keinen Schulabschluss. Ein knappes Fünftel hatte die Sonderschule besucht. Ein Drittel hatte eine Hauptschule besucht und jeweils sechs Prozent der Stichprobe waren in einer Real-, oder Oberschule gewesen; in einem Fall war keine Zuteilung möglich.²⁹

Tab. 7: Bei Anordnung der Sicherungsverwahrung höchster erreichter Bildungsabschluss (n=55)

	Häufigkeit (n)	Prozent (%)
keinen höheren Bildungsabschluss erworben	27	49,1
abgeschlossene Berufsausbildung	26	47,3
Sonstige	2	3,6

* Sonstige beinhaltet zwei Fälle, die nicht klar einzuteilen waren.

Anmerkung: „keinen höheren Bildungsabschluss erworben“ subsumiert Personen, die nach dem Schulbesuch keine weitere Qualifizierung (Ausbildung, Studium) erlangten.

Zum Zeitpunkt des Urteils mit Sicherungsverwahrung hatte knapp die Hälfte der Personen eine Ausbildung, überwiegend handwerklicher Art, absolviert. Sie sind ausgebildet als

29 Zum Vergleich Daten aus einer früheren Untersuchung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung: 31,2 % der Verwahrten (n=314) hatten keinen Schulabschluss, 8 % hatten die Sonderschule abgeschlossen, der größte Anteil (53,8 %) hatten den Abschluss an einer Hauptschule erlangt, einen Realschulabschluss hatten 4,8 % und 2,2 % (7 Personen) hatten den höchsten Schulabschluss in einem Gymnasium erworben, vgl. Kinzig (1996, 187).

- Bäcker,
- Bau- und Möbeltischler, Schreiner,
- Bauschlosser, Maschinenschlosser,
- Dreher,
- Elektriker, Elektroinstallateur,
- Fleischer, Metzger,
- Garten- und Landschaftsbauer,
- Hauswirtschaftler, Koch,
- Maler und Lackierer,
- Melker,
- Transportarbeiter und Zimmermann.

Die andere Hälfte verfügte über keine weitere abgeschlossene Ausbildung, als den erlangten Schulabschluss. In zwei Fällen waren keine konkreten Angaben feststellbar, oder die Abschlussprüfung war nur teilweise absolviert worden, was als *Sonstige* (keine abgeschlossene Ausbildung) gewertet wurde (Tabelle 7, 76).³⁰

5.2.4 Berufliche Einbindung

26 Personen, also die Hälfte der Verurteilten, hatten eine Berufsausbildung abgeschlossen. Doch lediglich zwei der Männer, die eine Ausbildung absolviert hatten, arbeiteten zum Zeitpunkt des Index-Urteils im erlernten Beruf. Ein Viertel arbeitete in anderen Bereichen, knapp die Hälfte ging keiner beruflichen Tätigkeit nach.³¹ Angegeben wurden die folgenden Tätigkeiten:

- Angestellter,
- Arbeit in der Justizvollzugsanstalt (z. B. als Schreiner und Produktionshelfer),
- Bauhelfer, Reiniger,
- Fahrer in der Putzkolonne,
- Gelegenheitsjobs,

30 Im Vergleich auch hier: Kinzig berichtet von knapp 40 % mit abgeschlossener Ausbildung, 51,6 % hatten keinen Beruf erlernt (n=318), vgl. Kinzig (1996, 188, 189). Die hier untersuchte Stichprobe enthält einen etwas höheren Anteil von Personen, die eine Ausbildung abgeschlossen haben.

31 In dreizehn Fällen waren in den Vollstreckungsheften keine Angaben hierzu enthalten.

- Hausmeisterjob,
- Lagerarbeiter,
- LKW-Fahrer,
- Metzgergehilfe,
- Näher,
- Tattoo-Zeichner,
- Verpacker in Nachtschicht.

Damit beschreibt die hier vorliegende Stichprobe im Vergleich zu anderen empirischen Erhebungen³² eine ähnliche karge Situation beruflicher Einbindung.

5.2.5 Familiäre Einbindung

Eine ähnlich lose Einbindung wie im beruflichen Bereich weisen die untersuchten Verurteilten in persönlich-privater Hinsicht auf. Die Mehrzahl der verurteilten Männer war zum Moment der Verurteilung ledig (47,3 %) und ohne (partnerschaftliche) Beziehung. 14,5 % waren verheiratet, 11 % in fester Beziehung, 22 % geschieden, ein Mann war verwitwet. In knapp 4 % waren in den verfügbaren Akten zum familiären Status keine Angaben enthalten. Unter den geschiedenen Männern befand sich einer, der nach der Scheidung in einer neuen Beziehung lebte.

Tab. 8: Familienstand der Verurteilten zum Zeitpunkt der Verurteilung zu Sicherungsverwahrung (n=55)

	Häufigkeit (n)	Prozent (%)
ledig	26	47,3
geschieden	12	21,8
verheiratet	8	14,5
in fester Beziehung lebend / verlobt / Lebensgemeinschaft	6	10,9
verwitwet	1	1,8
keine Angabe	2	3,6

32 Kinzig (1996, 59 ff.) beschreibt die arbeitsmäßige Einbindung bei den zu Sicherungsverwahrung Verurteilten (n=315) folgendermaßen: hierbei waren 72,7 % arbeitslos oder im Vollzug, 1,6 % Rentner oder in Umschulung, 8,3 % als ungelernete Arbeiter, 9,2 % als angelernte Arbeiter und 5,7 % als gelernte Facharbeiter tätig. Dabei dürfte sich die Situation des Arbeitsmarktes verändert haben.

Die beschriebenen Beziehungen waren nach Aktenlage lediglich in vier Fällen als gut und tragfähig zu werten. In acht Fällen wurde die geführte Beziehung als eher konflikthaft gewertet. In dreizehn Fällen konnten hierzu keine Angaben gemacht werden.

Knapp ein Drittel der Männer hatte ein Kind (29 %), fast die Hälfte war kinderlos (49 %). Acht Männer innerhalb der Stichprobe hatten zwei Kinder; drei, vier oder fünf Kinder hatte noch jeweils einer der Untergebrachten. Im Fall der Vaterschaft überwogen die Zahlen derer, die keine Beziehung oder minimalen Kontakt zu ihren Kindern hatten, drei Männer hatten eindeutig positive Beziehungen zu ihren Kindern. In den Urteilstexten werden die Untergebrachten überwiegend als sozial isoliert, zurückgezogen und desintegriert beschrieben.

5.2.6 Wohnverhältnisse zum Zeitpunkt der Verurteilung

Acht Personen waren vor dem Urteil wohnungslos, einer war als wohnungslos im Urteil bezeichnet, jedoch wurde später angegeben, er habe bei Freunden gewohnt und dort Miete bezahlt. Zwölf Personen waren alleine lebend, wiederum zwölf wohnten mit Partnerin (in sechs Fällen mit Kindern) zusammen. Zwei Männer wohnten noch bei ihren Eltern. In einem Fall wohnte der Mann mit seiner Mutter zusammen, zwei weitere mit Schwester oder Bruder. In einer Wohngemeinschaft mit Partnerin und einem Mitbewohner wohnte ein Mann, in einem weiteren Fall lautete die Angabe in der Akte, er hatte „ein Zimmer in einer Drückerkolonne“.

Drei Männer waren inhaftiert in einer Justizvollzugsanstalt, einer wohnte in einem Freigänger-Wohnheim. Ebenfalls drei Männer waren Patienten im psychiatrischen Maßregelvollzug. In allen diesen Fällen wurde das Anlassdelikt in Haft oder Unterbringung, während einer vollzugsöffnenden Maßnahme oder nach versäumter Rückkehr in die Vollzugseinrichtung verübt.

In acht Fällen waren zu den Wohnverhältnissen zur Zeit des Index-Urteils keine Angaben in den Akten enthalten.

5.2.7 Vorverurteilungen

Vier Personen der Stichprobe haben keine bis zwei Vorstrafeneinträge im Bundeszentralregister (BZR). Im Durchschnitt weisen die Verurteilten Personen eine Vorstrafenbelastung von 12,5 Eintragungen auf.³³ Personen, die Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222 StGB) verübt hatten, weisen im Schnitt etwas weniger Vorstrafen auf (durchschnittlich 8), als Personen, die wegen anderer Delikte verurteilt wurden. Rechnet man wieder die Gewaltstraftaten zusammen, relativiert sich der Mittelwert auf gerundete 13.

Bezüglich der Vorstrafen konnte mithilfe der zur Verfügung stehenden Daten erarbeitet werden, in welchen Fällen bereits eine Gewaltstraftat oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Sexualstraftat) im BZR eingetragen waren. Wegen einer Sexualstraftat gegenüber Erwachsenen (im Indexurteil) Verurteilte, wiesen, bis auf eine Ausnahme, einschlägige Vorverurteilungen auf (n=19). Ähnliches gilt für Gewaltstraftaten in der Vorgeschichte.

Unter den wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern Verurteilten waren zwölf (von n=14) Personen bereits wegen einer Sexualstraftat vorverurteilt, wegen Gewaltdelikten neun. Wegen Gewaltstraftaten Verurteilte (n=19) wiesen im Schnitt zu fast zwei Drittel (n=12) keine Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Bundeszentralregister auf.

5.2.8 Erkrankungen und psychiatrische Auffälligkeit

Bei 48 Personen waren bereits vor dem Index-Urteil Probleme, Auffälligkeiten und Erkrankungen aktenkundig.³⁴ Der Fokus von Vollstreckungsheften liegt auf Besonderheiten, die mit der gängigen Argumentation im Strafprozess in Verbindung stehen. Anderweitige somatische Beschwerden fanden (fast) keine Erwähnung. Laut Aktenlage wiesen 28 Personen vor der Verurteilung zu Sicherungsverwahrung festgeschrie-

33 In 4 Fällen konnte die Vorstrafenbelastung nicht mithilfe des Vollstreckungsheftes erhoben werden. Damit ist hier n=51, Min 0; Max 25; MW 11,02; SD 6,42.

34 Die Angaben wurden aus Schriftstücken innerhalb der Vollstreckungshefte oder anhängenden Gutachtenheften übernommen – damit handelt es sich um Primär- und Sekundärdaten. Rezitationen innerhalb der Gutachten und Urteilstexte wurden verwendet, wenn klar nachvollziehbare Diagnosen angegeben wurden.

bene Diagnosen auf. Diese Diagnosen beschreiben Krankheitsbilder aus den Bereichen der Persönlichkeits- und Verhaltensauffälligkeiten (ICD-10 F60-69), der Substanzproblematiken (ICD-10 F10-19) und Kombinationen aus den beiden zuerst genannten. Weiter wurden Krankheitsbilder, die Kombinationen von Persönlichkeitsstörungen mit anderen Erkrankungen abbilden, beschrieben. Mehrheitlich handelt es sich hierbei um komorbid verlaufende Entwicklungen.

Die Diagnosen der Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (ICD-10 F60-F69), (n=7), beschrieben folgende Störungsbilder:

- eine emotional-instabile Persönlichkeitsstörung nach DSM III 301.83 (heute F60.3), mit Hinweisen auf eine schizotypische Persönlichkeitsstruktur,³⁵
- drei dissoziale Persönlichkeitsstörungen nach ICD-10 F60.2, in einem Fall unter Angabe von „Psychopathie“,
- zwei kombinierte Persönlichkeitsstörungen nach ICD-10 F61, in einem Fall eine dissoziale und emotional-instabile Persönlichkeit, ein weiterer Fall mit dissozialen, narzisstischen, und histrionischen Anteilen,
- eine Störung der Sexualpräferenz nach ICD-10 F65.4.

Aus dem Bereich der psychischen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (ICD-10 F10-F19), demnach Substanzproblematiken, waren angegeben:

- vier Diagnosen der Alkoholabhängigkeit nach ICD-10 F10.2.

Die Personen, die vor dem Index-Urteil eine Diagnose aus dem Bereich der Suchterkrankungen mit dem präferierten Suchtstoff aus dem Bereich der illegalen Substanzen (n=3) oder einer Kombination illegaler Substanzen mit Alkohol (n=6)³⁶ aufwiesen, hatten immer eine zusätzlich diagnostizierte Persönlichkeits-, und Verhaltensstörung.

35 Hierzu war vermerkt, dass die schizotypen Anteile (ICD-9 F301.22) in einem früheren Aufenthalt im Maßregelvollzug nach § 63 StGB erfolgreich behandelt worden seien und deshalb nur noch einzelne Merkmale vorlägen, was die Diagnose einer F21-Diagnose, dem Äquivalent nach ICD-10, nicht rechtfertige.

36 Anders als bei den bereits genannten Fällen waren hier Angaben wie „übermäßiger Alkoholkonsum“ und „Drogenproblematik“, jedoch keine differenzierten Diagnosen aktenkundig.

Bei den Personen, bei denen schon vor dem Indexurteil eine Diagnose vorlag, wiesen die meisten (n=14) eine Kombination aus Substanzproblematik (ICD-10 F10-19) unterschiedlicher Ausprägung *und* Besonderheiten der Persönlichkeit und/oder des Verhaltens (ICD-10 F60-F69) auf.

- In zehn Fällen wurde eine Kombination einer Suchterkrankung mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2) beschrieben.
- In zwei weiteren Fällen war die Suchterkrankung mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2) und einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.3) in Kombination verbunden, und in
- jeweils einem Fall lautete die Kombination: Suchterkrankung mit kombinierter Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 F61 und Suizidalität, oder Suchterkrankung mit F60.

Die beiden zuletzt genannten Fälle ausgenommen, beinhalten die kombinierten Persönlichkeitsstörungen immer Angaben zu dissozialen Zügen oder Anteilen/Merkmalen.

In drei Fällen beschrieben die gestellten Diagnosen die Kombination mehrerer Bereiche des ICD-10 miteinander:

- eine dissoziale (ICD-10 F60.2) oder kombinierte Persönlichkeitsstörung mit dissozialen Anteilen (ICD-10 F61) und Substanzabhängigkeit (sowohl Alkohol, als auch polytoxikoman) in Kombination mit der Diagnose der leichten Intelligenzminderung (ICD-10 F70.9),
- eine Kombination einer pädophilen Neigung und Störung der Sexualpräferenz aufgrund mangelnder Persönlichkeitsentwicklung (ICD-10 F65.4) mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2) in Kombination mit Q 98.0, dem Klinefelter Syndrom (und dem Hinweis auf eine Alkoholproblematik, jedoch ohne Schlüsselvergabe).

Demnach waren 20 Personen bereits vor dem Index-Urteil als dissozial gestört diagnostiziert worden. In 28 anderen Fällen waren zwar keine Diagnosen gestellt worden, jedoch waren Angaben zu Auffälligkeiten und Problematiken, die bereits vor dem Indexurteil bekannt waren, in den Akten enthalten. Auch hierbei überwiegen die Beschreibungen von akzentuierten Persönlichkeitsstilen, häufig in Kombination mit Substanzproblemen.

5.2.8.1 Einzelheiten

Zum Moment des Index-Urteils weisen 40 Personen – fast doppelt so viele wie vor dem Urteil – psychiatrische Diagnosen auf. Insgesamt überwiegt auch hier die Diagnose der dissozialen (oder mit dissozialen und anderen Anteilen kombinierten) Persönlichkeitsstörung, die in den überwiegenden Fällen in Komorbidität mit einer Substanzproblematik einhergeht. Hinsichtlich der Alkohol- oder Drogenproblematik wird der Schweregrad meist unterhalb der Abhängigkeit eingeordnet. In elf Fällen werden frühere Diagnosen und Auffälligkeiten genauer typisiert oder auch revidiert: ein Mann wird als nicht lernbehindert, sondern persönlichkeitsgestört beurteilt, ein anderer wird als nicht pädophil, jedoch persönlichkeitsgestört bewertet. Das Spektrum der gestellten Diagnosen erweitert sich um drei weitere Bereiche des ICD-10 innerhalb des Kapitels V, wobei diese neuen Bereiche immer in Komorbidität mit einer Persönlichkeitsstörung diagnostiziert werden:

- eine Diagnose nach ICD-10 F50-F59, den Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren,
- eine Diagnose nach ICD-10 F30-F39, dem Bereich der affektiven Störungen
- drei Fälle nach ICD-10 F20-F29, dem Bereich der Schizophrenien, schizotypen Störungen und wahnhaften Störungen:
 - F20 – akute, ausgeprägte Psychose,
 - F22 – akute Schizophrenie und
 - F29 – eine nicht näher bezeichnete nichtorganische Psychose.

Einzelne Fälle von psychotischen Erkrankungen oder Zuständen werden zwar benannt, wie eine akute Psychose (ICD-10 F20), jedoch wird geurteilt, dass der Tatzeitpunkt, auf den sich das Urteil beziehe „ohne klare Diagnose“ zu bewerten gewesen sei, weshalb § 66 StGB zur Anwendung kommt.

In den verbleibenden fünfzehn Fällen, in denen zwar immer eine Störung der Entwicklung, der Persönlichkeit, der sexuellen Reife oder/und des Sozialverhaltens, jedoch keine Krankheit beschrieben bzw. festgeschrieben wird, finden sich Formulierungen wie „schwer genug aber nicht krank genug, dass § 63 StGB oder §§ 20, 21 StGB zum Tragen kommen“ oder „komplexe Persönlichkeitsstörung, Borderline-Persönlichkeitsorganisation, jedoch nicht psychisch krank.“ Die Argumentationsketten sind hierbei derart, dass Verurteilte als „kriminell, aber deshalb nicht

krank“ oder „krank, aber nicht behandelbar“, oder als „krank, aber nicht so krank, dass es eine Persönlichkeitsstörung ist“ beschrieben werden. Oder es handelt sich um eine „abnorme Persönlichkeit, mit Neigung zu Alkoholmissbrauch“, die als „nicht therapierbar“ gesehen werde, bei der § 63 StGB „ausgeschlossen [werde], jedoch evtl. § 21 StGB infrage [käme]“. In einem Fall wird formuliert, die Persönlichkeit des Angeklagten sei „unklar, persönlichkeitsgestört in unterschiedlichen Anteilen und nicht derartig gestört, dass die Schuldfähigkeit beeinträchtigt [sei].“

Im Einzelfall widersetzen sich Betroffene einer Exploration durch einen Sachverständigen. Im Fall solcher Verweigerungen werden teilweise Verdachtsdiagnosen erstellt, etwa „Verdacht auf Alkoholabhängigkeit“, „Verdacht auf Sadismus“, „Verdacht auf Persönlichkeitsstörung“. Eine weitere Besonderheit neben der verweigerten Begutachtung ist, dass in vier Fällen explizit die Anwendung des § 66 StGB im Gutachten abgelehnt, jedoch im Urteil angeordnet wird.

Die Diagnose der Dissozialität, als dissoziale Persönlichkeitsstörung oder in Form dissozialer Anteile an einer kombinierten Persönlichkeit, wird nicht als exkulpierender Faktor gewertet. In Ausnahmefällen wird eine Persönlichkeitsstörung derart gewertet, dass das Strafmaß der Parallelstrafe aufgrund der daraus abgeleiteten verminderten Schuldfähigkeit reduziert wird (§ 21 StGB). Gutachterlich festgestellte Dissozialität wirkt in Richtung Anordnung der Sicherungsverwahrung (da mangelnde Aussicht auf Behandlungserfolg, Erreichbarkeit oder aufgrund der Annahme, dass genau dann das Konzept des Justizvollzugs besser geeignet ist).

Die Krankheitsbilder und Inhalte der Diagnostik verändern sich über die Jahre des Freiheitsentzugs weiter. Frühere Diagnosen und Auffälligkeiten werden (innerhalb des gleichen ICD-10-Kapitels) verändert typisiert oder auch revidiert, wie z. B. dissoziale Persönlichkeit zu Pädophilie oder Sadismus. Oder es wird doch von einer Komorbidität einer Suchtproblematik mit einer Persönlichkeitsstörung ausgegangen, wo vorher nur einer der Bereiche diagnostisch festgeschrieben worden war. Es kommen aber auch gänzlich neue Diagnosen hinzu.

Bekanntere Suchtproblematiken (solitär oder in Kombination mit einer Persönlichkeitsstörung) verändern sich (nachvollziehbarerweise) in Richtung „abstinent in geschützter Umgebung“ – was nicht weiter verwundert bei einer geschlossenen und hoch gesicherten Unterbringung.

In drei Fällen wird die Ausgangssituation grundsätzlich neu bewertet und eine behandlungswürdige Abhängigkeitserkrankung erkannt. In diesen Fällen war der Verurteilte zum Moment des Bezugsdelikts intoxikiert gewesen.

In einzelnen Fällen beschreiben Gutachten den Beginn einer Substanzproblematik, bedingt durch eine Verschiebung der präferierten Suchstoffe oder den grundsätzlichen Beginn des Konsums illegaler Substanzen in der Vollzugseinrichtung. Eine Verschlimmerung des Krankheitsbildes mit paralleler Zunahme interner Probleme (Verschuldung, Hepatitis-Erkrankung, etc.) während des Vollzugs der Freiheitsstrafe wird ebenso aktenkundig. Die (im Vollzug) konsumierten Stoffe sind nach den Informationen, die den ausgewerteten Akten zu entnehmen waren, ausnahmslos illegale Substanzen oder missbräuchlich konsumierte Medikamente.

In wenigen Fällen werden somatische Beschwerden berichtet (z. B.: Infarkt, Krebserkrankung; Beinamputation, Bauchspeicheldrüsenentzündung), meist wenn sie Auswirkungen auf Kriminalprognose oder Behandlungsnotwendigkeit ableiten lassen.

Die auffälligsten Veränderungen hinsichtlich der Beschreibung des Zustandes der Verurteilten bildeten 19 neue (Haupt-)Diagnosen, die bisweilen das Bild (der Person, der Tat, auf das Urteil) und auch die Anforderungen an die Unterbringung verändern.

Acht Männer bekommen mittlerweile eine Schizophrenie diagnostiziert, sechs eine Psychose, zwei ein Frontalhirnsyndrom, einer eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) und zwei Verurteilte werden als dement klassifiziert.

In neun Fällen entfallen zwischen Index-Urteil und Verlegung nach § 67a II StGB die gestellten Diagnosen, in sieben davon wird die Diagnose der Persönlichkeitsstörung revidiert. Ebenso wird das Konstrukt der Psychopathie in einem Fall verworfen. Im Fall einer diagnostizierten Intelligenzminderung wird diese Diagnose ebenso revidiert, wie auch eine Diagnose der Schizophrenie - was insofern eine Besonderheit darstellt, als dass zunächst von einer (schizotypen) Persönlichkeitsstörung ausgegangen wurde, infolge nach ICD-10 F20.0, durch psychotische Episoden in Haft und Suizidversuche, die Diagnose der paranoiden Schizophrenie gestellt wird, worüber Legal-, Kriminal-, Behandlungs- und Sozialprognose äußerst ungünstig werden. Eine Verlegung gem. § 67a II StGB in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB wird anberaunt, da nur dort eine

entsprechende Behandlung möglich sei. Jedoch scheint unklar, inwieweit Behandlungserfolge erlangt werden können, da ein über viele Jahre chronifiziertes Krankheitsbild vorliegt. Im Vollzug wurde über Jahre vermutet, der Untergebrachte simuliere eine Schizophrenie. Nach der erfolgten Verlegung und einem gescheiterten Behandlungsversuch (im forensisch-psychiatrischen Maßregelvollzug) wird die Diagnose revidiert. Es wird (wieder) eine nunmehr schwere Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Zum Erhebungszeitpunkt ist die Situation der Unterbringung im Maßregelvollzug derart, dass sie als ungünstig gewertet wird: der Untergebrachte verweigert die intensive Zusammenarbeit, vermutet Befangenheit seitens der Behandler, die Rückverlegung in die Sicherungsverwahrung ist beantragt worden, ist jedoch durch die Kammer abgelehnt worden. Laut gutachterlicher Stellungnahme gestaltet sich die Situation im Maßregelvollzug eher wie eine Verwahrung.

5.2.8.2 *Falldarstellungen der sieben Fallverläufe ohne medizinisch-forensische Vorgeschichte*

Sieben Fälle weisen keine aktenkundige medizinisch-psychiatrische Vorgeschichte auf – sie waren vor dem Urteil, mit dem die Anordnung der Sicherungsverwahrung einherging, nicht psychiatrisch in Erscheinung getreten. Entweder war die Entwicklung einer behandlungswürdigen Erkrankung im anerkennenden Verfahren nicht erkannt worden, weshalb keine Unterbringung im Maßregelvollzug anberaumt wurde – in späteren Begutachtungen und Auseinandersetzung(en) mit dem Untergebrachten dann jedoch aufgetaucht oder schlichtweg deutlicher zutage getreten. Eventuell war das Ausmaß der Erkrankung zum damaligen Zeitpunkt nicht derart, dass sie erkannt werden konnte, oder aber sie wurde dissimuliert oder verschwiegen (eventuell aus Angst vor einer Unterbringung im Maßregelvollzug). Oder es waren schlichtweg Fehler in der Einschätzung des vorliegenden Falls und der notwendigen Interventionen unterlaufen. Sie wurden mehrheitlich nach § 66 II StGB verurteilt. Wegen der Besonderheiten werden diese Fälle im Folgenden geschildert.

Fall 5

Hinter diesem Fall steht das strafrechtliche Verfahren eines Mannes, der einen mittleren Schulabschluss erlangt und eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, zur Zeit des Index-Urteils in Scheidung lebt und eine Tochter hat. Zu seinem Leben vor der Verurteilung werden im Urteilstext keine weiteren Angaben gemacht. Seine Biografie wird auch im späteren Verlauf der Akte lediglich als „unauffällig“ beschrieben. Der Verurteilte hatte (bei der Polizei und dem Krankenhaus, zu dem er durch diese geschickt worden war) angedroht, eine schwere Straftat zu begehen, sofern er nicht in diesem Krankenhaus aufgenommen und Hilfe empfangen würde. Nach Abweisung und anschließend tatsächlich verübter schwerer räuberischer Erpressung (§§ 253 I, 255 StGB) stellt er sich selbst.

Die Verurteilung erfolgt im Alter von 35 Jahren, nach § 66 I StGB. Der Verurteilte weist 7 Vorstrafen auf, auch solche wegen Gewaltdelikten, die zu mehrjährigen Haftstrafen geführt hatten, jedoch insgesamt ohne eine mehrheitlich begangene Deliktform. Im Rahmen der Begutachtung wird er als voll schulfähig beschrieben und eine dissoziale Persönlichkeitsstörung, die jedoch kein exkulpierendes Ausmaß habe, diagnostiziert. Die Diagnostik ist laut Aktenlage erschwert, wegen „unverwertbarer Werte, Verdachtsdiagnosen/Differentialdiagnosen.“ Der Verurteilte selbst beschreibt sich als gefährlich und aggressiv, seine vorherigen Inhaftierungen hätten daran nichts geändert.

Die Parallelstrafe betrug 9 Jahre und 1 Monat. Die beiden Gutachter, die 7 Jahre nach dem Urteil zur kriminalprognostischen Frage der Notwendigkeit des Antritts der Sicherungsverwahrung zurate gezogen werden, diagnostizieren eine blande verlaufende schizophrene Erkrankung (ICD-10 F20.6) mit ungünstiger Kriminalprognose. Ein Gutachter formuliert, es sei „unerklärlich, wie diese später festgestellte psychische Störung nicht bereits damals erkannt [worden sei]“. Er stellt ebenso die damalige Schuldfähigkeitsbeurteilung infrage. Die Behandlungsangebote im Strafvollzug werden (durch das Personal) als unpassend erlebt. Der Untergebrachte wirke psychisch auffällig und nicht erreichbar. Als Alternative (zum Vollzug oder zum Maßregelvollzug) wird auch die Aufnahme in einer sozialtherapeutischen Einrichtung diskutiert, was jedoch aufgrund mangelnder Teilhabe an Gruppen und fehlender Therapiemotivation als ungeeignet erachtet wird.

Das Ziel der Verlegung in den psychiatrischen Maßregelvollzug, dem alle Beteiligten, bis auf den Untergebrachten selbst, zustimmen, ist es, Krankheitseinsicht zu generieren und darüber künftige Straffreiheit (und Behandlungsmotivation) sicherzustellen. Dieses Ziel wird im Beschluss zur Anwendung des § 67a II StGB konkret formuliert, wie auch die Option einer Rückverlegung, sofern das Ziel der Krankheitseinsicht nicht erreicht werden kann. Der Verurteilte wird aufgrund einer Erkrankung des schizophrenen Formenkreises im Jahr 2012 in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB verlegt. Im Maßregelvollzug wird er als mangelhaft kooperierend erlebt und nach einer Behandlungszeit von 2 Jahren und 4 Monaten zurück verlegt in den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Die Diagnosen wechseln im Verlauf des Vollstreckungsverfahrens. Später wird eine *Psychopathy* unter Angabe einer dissozialen Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen, zwanghaften und schizoiden Anteilen diagnostiziert, was zu unterschiedlichen Einschätzungen der Behandlungsmöglichkeiten innerhalb des Maßregelvollzugs gereicht.

Fall 11

Hinter diesem Fall verbirgt sich ein Mann, der zwar (aus einer als harmonisch beschriebenen Ehe) geschieden worden war, aber bis zur Verurteilung in einer neuen, festen Beziehung, zusammen mit einem Kind, in einem Haushalt wohnte. Seine Kindheit wird derart beschrieben, dass er nicht gefördert worden sei, auch entgegen offizieller Empfehlungen einer Versetzung in eine höhere Schulform. Die Mutter sei Alkoholikerin gewesen, und er habe insgesamt an seine Kindheit keine positiven Erinnerungen. Vor der Anordnung der Sicherungsverwahrung im 40. Lebensjahr hatte er im erlernten Beruf gearbeitet, wobei die (handwerkliche) Tätigkeit saisonal bedingt wenige Aufträge nach sich zog. Die Beziehung zur aktuellen Partnerin wird in der Akte durchweg positiv und als Resource beschrieben und hielt während der kompletten Vollstreckungszeit an.

Die Anlassverurteilung erfolgt wegen gefährlicher Körperverletzung unter Anwendung des § 66 II StGB. Der Gutachter im Erkenntnisverfahren stuft den damals Angeklagten nicht als Hangtäter ein und verneint ausdrücklich die Anwendung des § 66 StGB. Er wertet das Delikt als durch Alkohol katalysiertes Entthemmungsdelikt; die Kammer entscheidet sich dennoch für die Anordnung von Sicherungsverwahrung, wobei sie sich lediglich auf ein zusätzlich erstelltes „Kurz-Gutachten“ stützt. Aus die-

sem geht hervor, dass die Lebenskurve des Untergebrachten einen persönlichen und beruflichen Verfall aufweist. Über Jugenddelinquenz und Bewährungsversagen wird eine Neigung zu einem kriminogenen Lebensstil und der entsprechenden intrinsischen Motivation zu Straftaten abgeleitet. Das BZR weist zum Urteilszeitpunkt 10 Eintragungen auf. In früheren Jahren waren insgesamt 5 ½ Jahre in Haft verbüßt worden. Die Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB wird im Urteil diskutiert und als unpassend verworfen, da ein Hang zu trinken nicht vorliege. Nach knapp vier Jahren Vollzug der vorgelagerten Freiheitsstrafe und einem attestierten positiven Verlauf innerhalb des Vollzugs (und einer scheinbar verbesserten Auseinandersetzung mit sich selbst), wird die nunmehr anstehende Sicherungsverwahrung in einer Entziehungsanstalt vollstreckt. Von dort aus wird der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach weiteren drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt – der Untergebrachte selbst befindet, Alkohol sei sein Problem gewesen.

Fall 12

Dieser Mann wird mit 52 Jahren wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, u. a. in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern, verurteilt, mit Sicherungsverwahrung nach § 66 III 2 StGB. Die Angaben in der Akte bezüglich seiner Biografie sind wenige: Er ist selbst mehrfach Missbrauchsoffer in der frühen Jugend geworden, die Situation der Kernfamilie wird als „broken-home-Konstellation“ beschrieben. Ab der Bundeswehrzeit beginnt er regelmäßig zu trinken. Er verfügt über einen Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, lebt vor der Verurteilung mit seiner Mutter in einem Haushalt und ist arbeitsunfähig. Beschrieben wird er als sozial inkompetent und introvertiert. Beziehungen habe er keine, er vertraue auch seinem Pflichtverteidiger nicht, ebenso wenig dem Gutachter im Erkenntnisverfahren.

Der Betroffene wird zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird verworfen und volle Schuldfähigkeit zugrunde gelegt. Elf Jahre nach dem Urteil soll eine Verlegung aus der Sicherungsverwahrung nach § 67a II StGB erfolgen. Die Begründung lautet, dass eine Behandlung zur Risikominimierung erfolgen solle. Hierfür sei der psychiatrische Maßregelvollzug besser geeignet, auch vor dem Hintergrund massiver somatischer Probleme. Die strukturelle Anbindung des Untergebrachten und das bei einer Entlas-

sung notwendige Auffinden ambulanter Strukturen sei über eine Unterbringung nach § 63 StGB besser realisierbar.

Beantragt wird die Verlegung (gegen den Willen des Untergebrachten) durch einen neu zugeordneten Verteidiger. Der Mann selbst hat Sorge, ihm würde in der Psychiatrie Schaden zugefügt (etwa durch eine chemische oder organische Kastration). Schließlich stimmt er zu, es „auszuprobieren.“ Er wird jedoch in ein anderes Krankenhaus verlegt, als zunächst abgesprochen. Seine persönliche Habe kommt dort nicht an, und er fühlt sich respektlos behandelt. Wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft wird er nach bereits acht Monaten zurückverlegt in die Sicherungsverwahrung, was er selbst mehrfach beantragt.

Fall 17

Dieser Mann wird im Alter von 28 Jahren zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, wobei nach § 66 II StGB Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Zur Anklage kommen: sexuelle Nötigung, sexuelle Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Vergewaltigung, Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung, Diebstahl, räuberische Erpressung, schwere räuberische Erpressung und Mord. Für das Tötungsdelikt wird er als vermindert schuldfähig eingestuft, im Übrigen insgesamt als schuldfähig.

Zu den Sozialisationsbedingungen wird in der Akte ausgeführt, dass seine Eltern sich früh trennten, der Vater die Mutter und spätere Partnerinnen (auch vor den Augen des Sohnes) vergewaltigte und viel Alkohol trank. Die Kindheit sei geprägt gewesen durch emotionale Kargheit, keine liebevollen Bindungen. Er wird von Kindheit an als Einzelgänger beschrieben, der kein Vertrauen aufbauen und keine Bindungen (sowohl beruflich als auch privat) eingehen könne. Im späteren Verlauf werden Aufenthalte im Kinderheim und Pendelerziehung mit wechselnden Bezugspersonen und vielen Umzügen berichtet. Im Alter von 14 Jahren beginnt sein Alkoholkonsum, zunehmende Verwahrlosung wird aktenkundig. Zu den Vorstrafen kann zusammengefasst werden, dass er hauptsächlich Diebstähle beging, aber auch Sexualdelikte.

Zum „Hang“ wird ausgeführt, dass der Verurteilte besondere Brutalität und Aggression zeige und keine psychiatrischen Erkrankungen, sondern Besonderheiten in der Persönlichkeitsentwicklung aufweise. Als Grund der Verlegung in den psychiatrischen Maßregelvollzug wird (vor dem

Hintergrund nicht gelungener sozialtherapeutischer Behandlung und der erfolglosen Anbahnung einer Psychotherapie mit einem Externen) die Notwendigkeit psychotherapeutischer Behandlungsmaßnahmen angegeben, auf die sich der Untergebrachte einlassen kann, wodurch seine Resozialisierung letztlich besser zu fördern sei. Zum Erhebungszeitpunkt dauert die Unterbringung noch an, der Untergebrachte erprobt sich aktuell in Arbeit (Lockerungsstufe: Freigang zur Arbeit) und befindet sich auf dem Weg, demnächst eine eigene Wohnung beziehen zu können.

Fall 52

Der damals 56-Jährige wird zu 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in vier Fällen in Verbindung mit homosexuellen Handlungen in zwei Fällen, in drei Fällen mit vorsätzlicher Körperverletzung und in zwei Fällen mit sexueller Nötigung, in einem Fall versuchter sexueller Nötigung und versuchtem sexuellem Missbrauch verurteilt, wobei nach § 66 II StGB Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Im späteren Verlauf der Akte ändern sich die Angaben zur Rechtsgrundlage der Sicherungsverwahrung.

Zu den Sozialisationsbedingungen sind Angaben zu finden, dass in der Kernfamilie körperliche Züchtigungen und erheblicher Alkoholkonsum des Vaters alltäglich waren. Der Verurteilte besuchte die Sonderschule (ohne Abschluss), heiratete, wurde geschieden und lebte nach seiner Scheidung (abgesehen von Inhaftierungszeiten) bei seinen Eltern. Zu den Kindern aus der Ehe und der geschiedenen Ehefrau besteht kein Kontakt. Die Hangtäterschaft wird abgeleitet aus dem gleichbleibenden Alter der Opfer bei gleichzeitiger Alterung des (damals) Angeklagten. Er habe eine „einfach strukturierte, minderbegabte, abstraktionsunfähige, schüchtern-gehemmte psychopathische Persönlichkeit, die deutlich Verwahrlosungstendenzen zeigt und zum Alkoholmissbrauch neigt“, er sei ein „anspruchloser Einzelgänger mit Verwahrlosungstendenzen.“ Er wird als voll schuldfähig betrachtet, trotz einer möglichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit wegen akuter Alkoholisierung.

In den Jahren vor der Anlassverurteilung trinkt der Mann jeweils eine Flasche Schnaps und mehrere Bier pro Tag, was jedoch erst in Gutachten und Aktenvermerken nach der Verurteilung in der Akte erwähnt wird. Die Verlegung nach § 67a II StGB wird in Betracht gezogen, da die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung stagniert. Die psychiatrische

Abteilung des Vollzugskrankenhauses wird als nicht umfänglich geeignet bezeichnet. Die zuständige medizinische Direktion und ein Gutachter sind der Auffassung, der psychiatrische Maßregelvollzug habe ein „besseres“ Angebot. Da im Prognosegutachten als erforderliche Maßnahmen Unterbringungen und Behandlungsangebote angeraten werden, die die Justizvollzugsanstalt nicht leisten kann, wird eine Verlegung anberaumt. Die (extern erstellten) Gutachten nach § 454 II StPO widersprechen sich allerdings hinsichtlich der Frage der Behandelbarkeit des Untergebrachten.

Argumentative Grundlage der Unterbringung über die hier noch einschlägige 10-Jahres-Frist hinaus, sind die Diagnosen einer Störung der Sexualpräferenz und einer dementiellen Erkrankung. Zwei Jahre nach Ablauf der Höchstfrist wird die Verlegung in den psychiatrischen Maßregelvollzug anberaumt. Nach drei Jahren des Basistrainings sozialer Fähigkeiten und antiandrogener Behandlung wird in einem Prognosegutachten formuliert: „Die dissozialen Verhaltensweisen werden von Untergebrachtem unter geschützten Bedingungen nicht mehr fortgesetzt. Alter, chirurgische Kastration und zusätzliche antihormonelle Behandlung lassen extrem unwahrscheinlich erscheinen, dass Rückfallwahrscheinlichkeit im Sinne der Anlassdelikte besteht.“ Deshalb werden keine Probleme für Lockerungen und Ausgänge gesehen, die Vorbereitung der Entlassung solle vorangetrieben werden. Zum Erhebungszeitpunkt dauert die Unterbringung im Rahmen eines Probewohnens in einer betreuten Einrichtung noch an.

Fall 54

Dieser Mann wird im Alter von 31 Jahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (schwerem sexuellem Missbrauch von Kindern in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexuellem Missbrauch von Kindern in sechs Fällen, davon in einem Fall als Versuch, und in zwei Fällen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, sowie versuchtem sexuellem Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit versuchtem sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen) zu 6 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, wobei Sicherungsverwahrung nach § 66 II StGB angeordnet wird.

Vor seiner Verurteilung arbeitete er in Vollzeit, war geschieden und hatte in neuer Beziehung mit seiner Partnerin und deren Tochter zusam-

mengewohnt. Zum Sohn aus der vorhergehenden Ehe und der geschiedenen Ehefrau besteht kein Kontakt. Zu den Sozialisationsbedingungen konnte in der Akte gefunden werden, dass er einen sehr gewalttätigen Vater (Mutter und Kindern gegenüber) und eine psychisch labile Mutter hatte. Der Untergebrachte selbst wird als schüchterner, zurückhaltender Mensch beschrieben, später habe er sich in der Ehe verändert (er sei brutaler geworden). Eine Vorstrafe war bereits aus dem Register getilgt worden.

Im Erkenntnisverfahren beschreibt ein Gutachten, das die Voraussetzungen der §§ 63-66 StGB prüft, eine ausgeprägte Psychose mit Empfehlung einer psychiatrischen und medikamentösen Behandlung. Psychotische Symptome werden als akute Krisenreaktion gedeutet, der Mann wird als antriebsreduziert mit depressiver Grundstimmung bezeichnet. Eine langfristige und adäquate Behandlung einer Persönlichkeitsstörung sei erforderlich, zukünftige pädophile Handlungen seien keineswegs ausgeschlossen.

Der Grund für die Verlegung in den psychiatrischen Maßregelvollzug wird zehn Jahre später in der psychischen Auffälligkeit des Mannes gesehen. Im Rahmen einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung zur Frage der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung konstatiert der Gutachter, der im Erkenntnisverfahren begutachtende Kollege habe eine Diagnostik versäumt, ebenso eine Befragung hinsichtlich früheren psychotischen Erlebens. Die Delinquenz werde vor dem Hintergrund einer Prodromalsymptomatik gewertet; die Legalprognose sei gut durch die Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums zu bearbeiten, was vom Maßregelvollzug nach § 63 StGB aus am besten gelingen könne. Der Untergebrachte selbst steht dieser Überweisung kritisch gegenüber. Nach zwei Jahren im Maßregelvollzug und Behandlung einer paranoiden Schizophrenie mit Neuroleptika wird auf Wunsch des Untergebrachten die Rückverlegung anberaumt, da keine Behandlungsfortschritte zu beobachten sind.

Fall 55

Dieser Mann, der zum Moment des Urteils verheiratet ist und mit seiner Frau und den beiden Töchtern lebt, wurde mit 40 Jahren unter Anwendung des § 66 III StGB wegen Totschlags in zwei Fällen zu 15 Jahren Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

Er hat die Sonderschule besucht, ohne Abschluss, und später eine Berufsausbildung absolviert. In der Zeit vor dem (Index-)Urteil war er nicht berufstätig. Zu den Sozialisationsbedingungen konnte lediglich erhoben werden, dass er mit mehreren Geschwistern aufwuchs, ein psychologisches Testverfahren deutete die Ergebnisse auf geringe Förderung und Vernachlässigung hin.

An Vorstrafen weist das BZR wenige ältere Eintragungen auf (Diebstahl und Bedrohung). Der „Hang“ wird über die erschreckende Routine hinsichtlich Häufigkeit und Regelmäßigkeit begründet, mit der der Verurteilte seine Taten ankündigt und durchführt. Er wird als vermindert schulfähig eingestuft, da er enorm alkoholisiert war und eine dissoziale Persönlichkeitsstörung nicht ausgeschlossen werden kann.

In einem späteren Gutachten zu § 454 II StPO wird eine paranoide Persönlichkeitsstörung mit kombinierten schizoiden, zwanghaften sowie abhängigen und ängstlich vermeidenden, impulsiven und dissozialen Zügen diagnostiziert. Aus dieser Störung habe sich eine Psychose entwickelt, was zur Einschätzung eines hohen Rückfallrisikos führt. Vier Jahre später wird eine hochgradige projektive Abwehr der Verantwortung, eine Persönlichkeitsstörung und wahnhaftige Störung und ein unverändert hohes Rückfallrisiko diagnostiziert. Eine neuroleptische (evtl. antidepressive) Behandlung wäre laut Gutachter sinnvoll, um die Persönlichkeitsstörung zu reduzieren und eine weitere Behandlung möglich zu machen.

Die Verlegung wird durch die Sozialarbeiter der Sicherungsverwahrungseinrichtung angeregt, als verzweifelte Alternative zur aktuellen Sachlage. Der Untergebrachte selbst steht dem psychiatrischen Maßregelvollzug kritisch gegenüber - in Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt wird ein Gutachten zur potentiellen Verlegung angeregt, da keine Behandlung erfolge. Später kann der Untergebrachte sich auf eine bestimmte Klinik einlassen.

Während der Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug wird einmal ein stiller Alarm ausgelöst, da der Untergebrachte sehr angespannt wirkt und eine Mitpatientin belästigt. Der Untergebrachte erhält Kontaktverbot und Arbeitsplatzwechsel, woraufhin er mit kompletter Verweigerungshaltung reagiert und alle Verantwortung externalisiert. Die Behandler der Maßregelvollzugsklinik kommen zu dem Schluss, vor dem Hintergrund der zwanghaft-paranoiden psychotischen Erkrankung des Untergebrachten stelle die Unterbringung im Maßregelvollzug nach

§ 63 StGB für den Mann eine Überforderung dar. Die Verweigerung (auch der medikamentösen Behandlung) oder auch des Eingehens eines Arbeitsbündnisses werden als störungsinhärent betrachtet. Weiterhin sei eine hohe Gefährlichkeit anzunehmen, weshalb eine Rückverlegung in die Sicherungsverwahrung angeraten wird. Nach einem Jahr wird der Mann zurückverlegt in die Einrichtung der Sicherungsverwahrung.

5.3 Gründe für die Verlegung nach § 67a II StGB

Zu Beginn des Projektes war angesichts fehlender empirischer Daten unklar, zu welchen konkreten Anlässen Verlegungen aus der Sicherungsverwahrung in den psychiatrischen Maßregelvollzug vorgenommen werden. Deshalb wurden manche Items zu mehreren Zeitpunkten erhoben, wie die veränderbaren soziobiografischen Daten.

Um die in Fällen der Anordnung von Sicherungsverwahrung hohen Hürden der Verbesserung der Kriminalprognose nehmen zu können, könnte im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung aktiv die Etablierung von (positiv zu Buche schlagenden) Schutzfaktoren³⁷ angegangen worden sein. Dazu gehören Beziehungen und andere Ressourcen, die Behandlung von Erkrankungen, aber auch Veränderungsmotivation, erfolgreiches Erlernen alternativer Verhaltensweisen und erprobte Anwendung derselben in Hochrisikosituationen, Verantwortungsübernahme auch für Opferleid oder Medikamenten-Compliance. Alleine das Alter wird, obwohl es auch statistisch eine gefährlichkeitsreduzierende Wirkung hat, für eine Verlegung höchstens indirekt eine Rolle spielen, stellt es doch keinen Faktor dar, an dem aktiv gearbeitet werden kann. Als Arbeitshypothese wurde daher vermutet, dass eine entstandene Veränderungsmotivation oder Therapiebereitschaft oder weitere entwickelte Schutzfaktoren, auf die in behandlerischer Arbeit aufgebaut, oder die stabilisiert werden sollten, zur Verlegung in den psychiatrischen Maßregelvollzug mindestens beitragen.

37 Als weitere protektive Faktoren werden in der Literatur bzgl. Straftäterbehandlung betrachtet: Alter, Krankheit.

5.3.1 Ressourcen

Vier Personen hatten sich während der Verbüßung der Freiheitsstrafe im Bereich des Bildungsabschlusses verbessert: Zwei hatten den Hauptschulabschluss in der Justizvollzugsanstalt nachgeholt, einer die Fachhochschulreife im Rahmen eines Fernstudiums erlangt und ein Fernstudium begonnen. Drei Personen hatten in der Justizvollzugsanstalt eine Ausbildung absolviert, weitere drei eine Qualifizierung anderer Art, mit der sie innerhalb der Justizvollzugsanstalt und eventuell außerhalb zu einer verbesserten Ausgangsposition zur beruflichen (Wieder-)Eingliederung gelangten.

Im Bereich der beruflichen Fähigkeiten wird in vielen Fällen der Stichprobe berichtet, dass die Untergebrachten über die Jahre der Inhaftierung bessere Arbeitsleistung zeigen, mehr Gruppenfähigkeit erlangen und durch verbesserte Deutschkenntnisse Arbeitsanweisungen besser verstehen. Überwiegend wird berichtet, dass die Personen konstant gute Arbeitsleistungen erbringen und über Jahre gute Rückmeldungen erhielten. Hier scheinen Ressourcen (grundsätzlich) vorhanden, die eingesetzt, stabilisiert und verbessert wurden. In wenigen Fällen wird im späteren Verlauf berichtet, dass die Arbeitsleistung über die Jahre (krankheitsbedingt) abnimmt.

In einigen Fällen werden positive Veränderungen hinsichtlich von Untergebrachten geführten Beziehungen genannt. Eine Rolle spielen Außenkontakte (zu Angehörigen, Partnerin, Rechtsanwalt), die zunehmend gepflegt werden und motivierend oder stabilisierend wirken. Der Umgang mit anderen Gefangenen, Untergebrachten und Mitarbeitern der Institution wird oft als Indiz einer Verbesserung (im Umgang mit sich und der Umwelt) benannt. Das hat verschiedene Auswirkungen: In etwas mehr als einem Viertel der betrachteten Fälle werden Untergebrachte durch verbesserte Beziehungen motiviert, sich auf (weitere) Behandlung einzulassen. Parallel wird der Behandlungsbedarf durch die verbesserte Beziehungsgestaltung (zu Behandlern) klarer, was eine Verlegungsanregung nach sich ziehen kann. Das sind meist die Personen, die mit viel höherer Wahrscheinlichkeit nicht in den Justizvollzug zurück verlegt werden und für die häufiger ein der Resozialisierung dienlicher Verlauf beschrieben wird.

Doch nicht immer spielen in eine positive Richtung entwickelte Beziehungen für die Verlegung in den psychiatrischen Maßregelvollzug eine Rolle. Entwickelte Ressourcen sind in weniger Fällen Grund für eine Ver-

legung als klare Behandlungsnotwendigkeiten, denen in der jeweiligen Einrichtung des Justizvollzugs nicht mehr entsprochen werden kann.

5.3.2 Behandlungsnotwendigkeiten

Einer Behandlung bedürfen per se alle der Untergebrachten. Veränderte Diagnosen führen allerdings (gemäß der Voraussetzungen zur Anwendung des § 67a II StGB) nicht zwangsläufig zur Überweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug, auch wenn oftmals aufgrund des Krankheitsbildes eine medizinisch-psychiatrische Indikation vorliegt.

Psychiatrischen Behandlungsnotwendigkeiten wird zunächst durch Verlegungen in die psychiatrischen Abteilungen des Justizvollzugs begegnet. Die Personen, die im Verlauf des Strafvollzugs oder der Unterbringung neue Hauptdiagnosen im Bereich der Psychosen und Schizophrenien (ICD-10 F20-F29) aufweisen, wurden oftmals über Jahre innerhalb des Justizvollzugs hin und her verlegt: zur Stabilisierung auf eine psychiatrische Behandlungsstation des Vollzugskrankenhauses, zurück in den Regelvollzug und wiederum aufgrund Exazerbation auf die Behandlungsstation. Siebzehn Personen haben während der Unterbringung psychiatrische Krankheitsbilder oder Verhaltensweisen derart ausgeprägt, dass Personal und Einrichtungen des Justizvollzugs den daraus entstehenden Anforderungen nicht mehr entsprechen. Stellenweise sind die Mitarbeiter der psychiatrischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten diejenigen, die in diesen Fällen (mehrfach im Rahmen von Stellungnahmen, teilweise über Jahre) auf die Situation des Untergebrachten, in Extremfällen unter Verweis auf die menschenrechtlich problematisch zu bewertende Situation des Untergebrachten, hinweisen und eine Verlegung anregen.

In Ausnahmen werden explizit die mit dem Verhalten der Verurteilten und deren Erkrankung verbundenen Risiken für die beteiligten Mitarbeiter und Insassen benannt und damit die Beantragung der Verlegung begründet: „aufgrund der psychiatrischen Auffälligkeit könnte es im Normalvollzug immer wieder zu Auffälligkeiten wie der Brandstiftung kommen“.³⁸ „Gefährlichkeit“, insgesamt nicht einzuschätzende Zustände und

38 Hierbei (und bei den folgenden in Anführungszeichen gesetzten Formulierungen dieses Abschnitts) handelt es sich um wörtliche Zitate aus Akten – diese Formulierungen tauchten in verschiedenen Fällen auf, weitere Synonyme fanden ebenso Verwendung.

Gefährdungen für das Personal, da der Untergebrachte „sehr misstrauisch“ sei waren sodann die angeführten Gründe des Antrag auf Verlegung in den psychiatrischen Maßregelvollzug.

In zehn Fällen wird eine Verlegung explizit mit der unbehandelten Suchterkrankung, die einer spezialisierten Behandlung bedürfe, was derart in der Justizvollzugsanstalt nicht geleistet werden könne, begründet.

Personen mit einem (Index-)Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden verlegt, da die in diesen Fällen explizit angeratene Behandlung (einer Kombination von psychopharmakologischer Medikamentierung, im Sinne der chemischen Kastration mit psychotherapeutischer Betreuung) in der Vollzugsanstalt nicht durchgeführt werden kann.

Da die „Reduktion der Gefährlichkeit im Vollzug [der JVA] nicht möglich [sei]“, erfolgte eine Verlegung in den psychiatrischen Maßregelvollzug. Es werden strukturelle Spezifika in den Vollzugseinrichtungen, aber auch Besonderheiten in Sachen (der Behandlung wenig zuträglichem) Milieu deutlich – wie z. B. die Unmöglichkeit der Umsetzung einer entsprechenden Behandlung (chemische Kastration), die andernorts derart möglich ist – oder auch die Konterkarierung empfohlener Behandlung durch subkulturelle Dynamiken unter den Gefangenen.³⁹

In vielen Fällen werden die Untergebrachten als „zurückgezogen“, „schwer einzuschätzen“ und „sozial isoliert“ beschrieben. Vorherige Bemühungen und Entwicklungen im Sinne einer Therapie können vorausgegangen sein. Es besteht jedoch keine tragfähige Beziehung (mehr) zu dem Untergebrachten, eine Einschätzung fällt schwer, die Situation „stagniert“ und die Fortdauer unter solchen Verhältnissen erscheint fragwürdig. In manchen Fällen wird die Situation vor der Verlegung als eine „Patt-Situation“, ein Zerwürfnis zwischen Personal und Untergebrachtem beschrieben. So waren Formulierungen zur Beantragung einer Verlegung zu finden, die die Situation mit bestehender „Behandlungsnotwendigkeit und aktueller[m] Stillstand in therapeutischer Hinsicht“

39 Schalast nennt dies unter Verweis auf Preusker, 2002 und Kreuzer, 2002 „subkulturelle Gegenpropaganda“: Schalast (2019, 35) – hier bezogen auf Suchttherapie im Vollzug, jedoch ist das Phänomen, dass anstaltsinterne Gefangenen-Subkulturen einen Untergebrachten von Therapie abhalten, übertragbar – auch auf bspw. die Sexualtherapie.

beschreibt, oder eben die Stagnation der Situation darlegt: „H[h]ier waren therapeutische Bemühungen gescheitert“.

Sodann erscheint der psychiatrische Maßregelvollzug als besser geeignet. Entweder sind die beteiligten Experten der Auffassung, dass ein Krankenhaus unter ärztlicher Leitung und anderem Personal (Pflegerisches Personal anstelle von Wachpersonal, insgesamt multiprofessionelles Team mit anderem Stellenschlüssel, bindungsbasiertes Konzept) besser geeignet ist, um die erforderliche Behandlung durchzuführen. Die Verlegung kann dann einen „Versuch [wert sein], ..., da Untergebrachter sich in JVA auf nicht(s) viel einlässt.“ Die therapeutische Dichte des Maßregelvollzugs wird als Vorteil angegeben, „langwierige therapeutische Prozesse [seien] im MRV besser anzugehen als im Strafvollzug, der auf schnellere Behandlungserfolge ausgelegt ist.“ Kooperationsnetzwerke, um betreute Wohnformen für den Anschluss an den stationären Maßregelvollzug zu finden (im Fall des an Demenz erkrankten Untergebrachten bspw.), andere Vorgehensweisen mit Lockerungen im Rahmen eines behandlerisch begleiteten Stufen-, oder Wohngruppenprogramms und (kleinschrittigere, begleitete in vivo-) Erprobungen, passenden und erprobten Behandlungskonzepten), sind die Argumente, weshalb der Maßregelvollzug in diesen Fällen als sachdienlicher beschrieben wird. Der „MRV [ist] besser geeignet, psychiatrisch und kriminaltherapeutisch, multidimensional Resozialisierung voranzutreiben.“

5.3.3 Die Initiatoren der Verlegung

Die Verlegung nach § 67a II StGB wird zu gleichen Teilen durch die Untergebrachten selbst, deren Verteidiger (bis auf eine Ausnahme Pflichtverteidiger) oder andere Beteiligte angeregt. Diese Anregungen umfassen Initiativen der leitenden Ärzte der psychiatrischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten, lfd. Regierungsdirektionen, Mitarbeiter Sozialtherapeutischer Anstalten (SoThA) und Mitarbeiter des psychologischen oder sozialen Dienstes im Justizvollzug (sowohl im Vollzug der Freiheitsstrafe, als auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung) und in Ausnahmefällen die Richter der Kammern. In wenigen Fällen wird die Verlegung einfach durch den Richter beschlossen.

In den Fällen, in denen Personen bereits im psychiatrischen Maßregelvollzug waren, wird in gutachterlichen Stellungnahmen oder in extern erstellten Gutachten eine Anwendung des § 67a II StGB angeregt. Gutachten spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle: In einigen Fällen

kommt der Vorschlag zur Verlegung innerhalb der Akte erstmalig durch ein Gutachten auf, das zur Frage des Antritts der Sicherungsverwahrung oder zur Überprüfung der Notwendigkeit der Fortdauer erstellt wird. Zur (mittlerweile üblichen) Frage, durch welche Maßnahmen denn die angenommene Gefährlichkeit noch reduziert werden könne, werden normalerweise Alternativen zur Sicherungsverwahrung diskutiert. Nur in wenigen Fällen bezog sich der Gutachtenauftrag explizit auf die Prüfung, ob die Verlegung in eine andere Maßregeleinrichtung der Resozialisierung besser dienen könne. Das bedeutet auch, dass Gutachter Kenntnis dieser Norm haben muss(t)en, werden sie zur Begutachtung der Möglichkeiten der Förderung im Allgemeinen herangezogen.

5.3.4 Alter bei Verlegung, durchschnittliche Aufenthaltsdauer und Verbleib

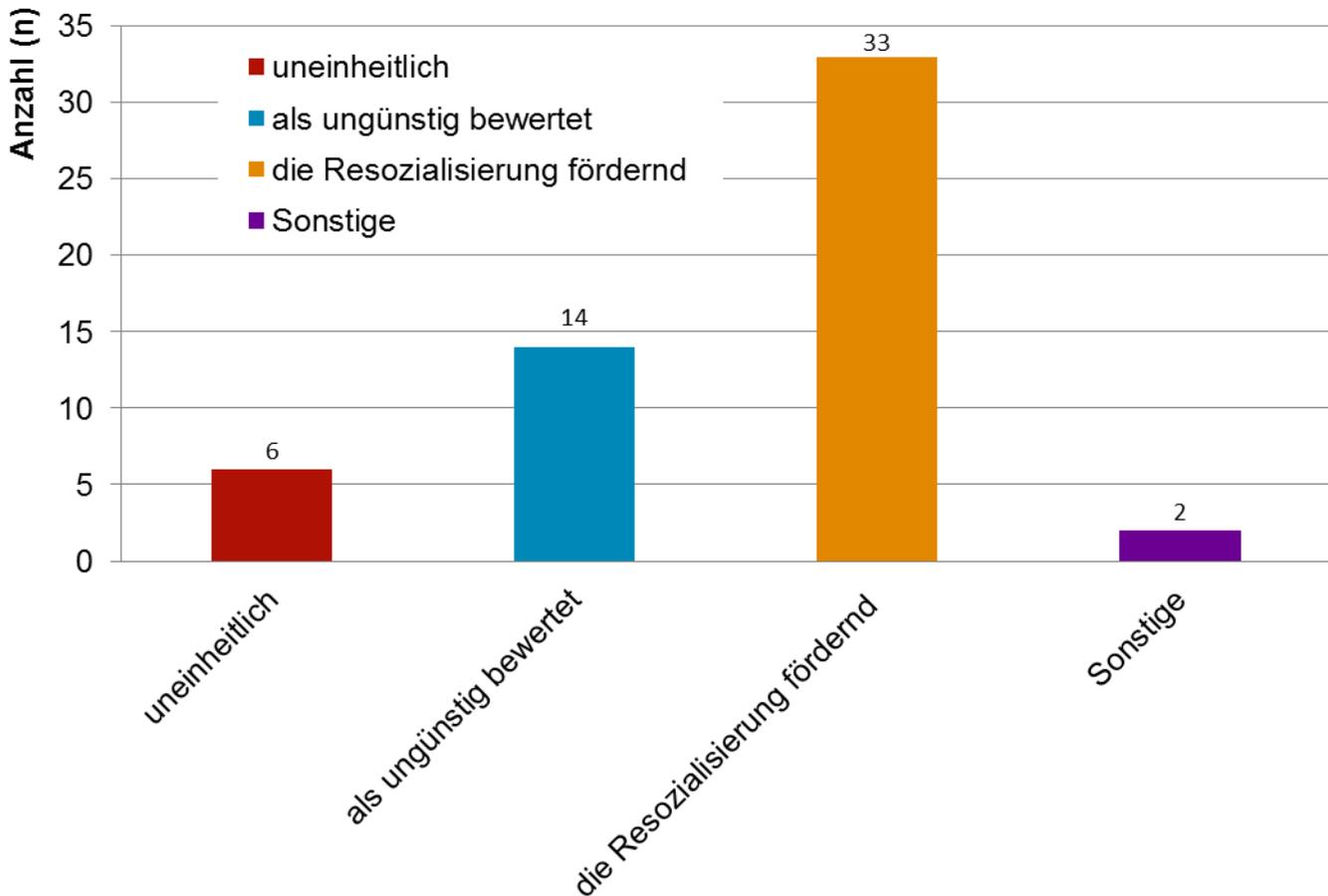
Im Durchschnitt waren die Personen knapp 50 Jahre alt, als sie (bei Mehrfachverlegungen: zum ersten Mal) in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt wurden (MW 49,27; Min 32; Max 76).

Wurden Personen mehrfach nach § 67a II StGB verlegt, wie in vier Fällen berichtet, war der erste Aufenthalt im Schnitt 41,5 Monate lang (Min 19; Max 90). Zwischenzeitlich verbrachten diese Personen im Schnitt 39 Monate (SD 25,43; Min 19; Max 91) in Haft oder im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Der zweite Aufenthalt dauert im Schnitt seit 35,5 Monaten an (Min 11; Max 71).⁴⁰ Hiervon ist keine Person entlassen. Dabei handelte es sich durchweg um Personen mit Schizophrenien oder einer Psychose.

In vierzehn der 55 betrachteten Verfahren (blauer Balken Abb. 11, 101) waren die Personen in die Sicherungsverwahrung zurück verlegt worden. Die Rückverlegung erfolgte nach ungefähr einem Jahr und acht Monaten (MW 19,77 Mon., SD 12,72). Der Verlauf wurde als ungünstig (im Sinne der Norm und der etwaigen besseren Förderung der Resozialisierung) bewertet. In fünfzehn bereits entlassenen Fällen, wird ein positiver, der Resozialisierung dienlicher Verlauf betrachtet (gelber Balken Abb. 11, 101).

40 Zur Berechnung der Mittelwerte wurde bei noch untergebrachten Personen das Enddatum der Auswertung, 31. Januar 2018, verwendet.

Abb. 11: Darstellung des Verlaufs der Unterbringung (n=55) zum Zeitpunkt 31.01.2018 hinsichtlich des Outcome



Verlauf der Unterbringung

In sechsundzwanzig Fällen dauert die Unterbringung zum Endzeitpunkt der Erhebung (31. Januar 2018) noch an: Achtzehn Verläufe hiervon werden als positiv im Sinne des Zwecks der Verlegung bewertet. – eine Rückverlegung oder Beendigung der Maßnahme ist nicht angedacht und eine Entlassungsperspektive wird innerhalb der Aktenlage formuliert. Weitere sechs Unterbringungen dauern zwar noch an, gestalten sich jedoch aktuell schwierig und uneinheitlich, weshalb sie als uneinheitlich kategorisiert wurden. Sie sind rot dargestellt (Abb. 11). Stellenweise sind hierbei Entlassungen bei der Strafvollstreckungsammer angeregt worden, einer Rückverlegung in die Sicherungsverwahrung stehen jedoch Gründe entgegen. Damit stehen im Betrachtungszeitraum dreiunddreißig (15+18) eindeutig positiv verlaufende Fälle den vierzehn eindeutig ungünstigen und sechs uneinheitlich verlaufenden gegenüber. Bei zweien sind keine abschließenden Zuordnungen möglich:

Die beiden Personen, die in der Kategorie *Sonstiges* enthalten sind, sind erst im Jahr 2017 im psychiatrischen Maßregelvollzug aufgenommen worden. Eine Aussage zum Verlauf kann noch nicht getroffen werden, da der Beobachtungs-, und Entwicklungszeitraum schlichtweg zu kurz ist. Dahingehend lauten erste gutachterliche Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen in der Akte – anzumerken bleibt, dass bisher keine Rückverlegung beantragt worden ist. Die erfolgreich behandelten und entlassenen achtzehn Personen waren im Schnitt $6 \frac{1}{2}$ Jahre in Behandlung.

6. Fazit und Ausblick

Nach § 67a II StGB können Personen, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet ist oder bereits vollzogen wird, in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt werden, also in eine Einrichtung, die in erster Linie für freiheitsentziehende Maßregeln nach § 63 oder § 64 StGB zuständig ist. In der Praxis geschieht dies zu 80 % in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB, 20 % werden in eine Entziehungsanstalt verlegt. Für den Beschluss einer solchen Verlegung muss das Gericht lediglich die Auffassung begründen, die Resozialisierung des Betroffenen könne dort besser gefördert werden. Nach der aktuellen Fassung des § 67a II StGB, die seit 1. Juni 2013 gilt, ist das zu jedem Moment des Vollstreckungsverfahrens möglich. Nach aktuellen Behandlungsstandards und dem Recht der Sicherungsverwahrung soll diesen (meist mehrfach belasteten) Personen höchste Aufmerksamkeit zukommen – sowohl im Strafvollzug, als auch im Vollzug einer Maßregel. Schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe sollen Angebote gemacht werden, die die Sicherungsverwahrung abwenden können. Damit ist auch eine Verzahnung des Justizvollzugs mit der forensisch-psychiatrischen Form des Maßregelvollzugs gemeint.

§ 67a II StGB liefert dazu die rechtliche Grundlage. Tatsächlich findet die Möglichkeit der Überweisung in eine andere Maßregel nach § 67a II StGB selten Verwendung, und die vollstreckungsrechtlichen und praktischen Hürden scheinen hoch. Mithilfe des § 67a II StGB kann und soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in manchen Fällen erst nach dem Urteil Informationen über den Untergebrachten bekannt werden oder Konstellationen entstehen, die eine andere als die im Urteil angedachte kriminaltherapeutische Behandlung erfordern oder möglich machen. Im Einzelfall wird damit ein Vollstreckungsverlauf möglich, der der besseren Resozialisierung dienen kann. Damit trägt diese Norm dem Umstand Rechnung, dass auch im Vollzug Prozesse und Entwicklungen vorstattengehen und klare Abgrenzungen der einen Maßregel von einer anderen zur angemessenen Unterbringung und Behandlung nicht immer möglich sind.

Ziel dieser Arbeit war zum einen die Generierung solider Basisdaten zu den verlegten Personen und den dahinterliegenden Verfahren. Es überrascht nicht weiter, dass sich die Risikofaktoren, die für eine Gefährlichkeitsbegutachtung üblicherweise herangezogen werden, in den personenbezogenen Daten meist kumuliert wiederfinden lassen. Die Personen der untersuchten Stichprobe weisen in den Bereichen (Kern-)

Familie und späterem Familienstand, Schulbildung, Arbeit und Beruf (soziale, gesellschaftliche Integration) überwiegend lose oder keine Einbindung (soziale Desintegration) auf. Soziobiografische Aspekte weisen auf bisweilen äußerst ungünstige Entwicklungen hin, für den Großteil waren Hafteinrichtungen jahrelange Sozialisationsinstanz oder einfach Lebensumfeld. Hinsichtlich weiterer kriminologisch relevanter Merkmale beschreibt die untersuchte Stichprobe keine besondere Auslese der aktuell in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten; gegen einen großen Teil der überwiesenen Personen wurde im Alter von rund 40 Jahren wegen Sexualdelikten oder schweren Gewaltdelikten, bei entsprechend umfanglichem Vorstrafenregister, die Sicherungsverwahrung angeordnet. Ausnahmen stellen Fälle von Anordnungen dar, die erst nach neueren Regelungen für die Sicherungsverwahrung möglich sind. Aber auch hier sind die zugrundeliegenden Rechtsformen der Sicherungsverwahrung nicht besonders aussagekräftig hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen § 67a II StGB zur Anwendung kommt.

In den meisten Fällen waren bereits vor der Anordnung von Sicherungsverwahrung (bisweilen manifeste) psychische Auffälligkeiten ausgeprägt worden und bekannt – überwiegend weisen diese Fälle Kombinationen aus Suchtproblematiken und persönlichkeitsbezogenen Problematiken auf. Die „Berufsverbrecher“, die mit Nervenstärke und Intelligenz dem Hang zu kriminellen Handeln nachgehen, finden sich hier gänzlich nicht.

Der überwiegende Teil der verlegten Personen wird in den Maßregelvollzug überwiesen, weil ihre Behandlung über Jahre stagniert, sie anscheinend keinen Bezug zu ihrem Umfeld haben und das Umfeld auch keinen wirklichen Bezug zu ihnen hat. In der Hälfte der Verfahren erfolgt die Überweisung, wenn die Sicherungsverwahrung bereits (meist über Jahre) vollstreckt wird. Einige Untergebrachte prägen im Lauf der Vollzugszeit Psychosen und manifeste Störungen aus und werden deshalb in ein psychiatrisches Krankenhaus überwiesen. Die Vorschrift des § 67a II StGB soll bereits zur Anwendung kommen, um die Verschlechterung eines Zustandes abzuwenden – so die Theorie. Allerdings gelangen an Schizophrenien und Psychosen erkrankte Personen meist erst in ein psychiatrisches Krankenhaus, wenn Störungsbilder über die Haftzeit manifest wurden und chronifizierte Stadien erreicht sind. Weshalb so lange abgewartet wird, lässt sich aber nicht eindeutig feststellen. Unklar ist, welche Faktoren eine Überweisung tatsächlich erschweren; vielleicht wollen Einrichtungen nicht ihre scheinbar „schwierigen Fälle“ in

die Obhut der Kollegen mit anderen Schwerpunkten übergeben, doch sind auch kriminalpolitische und strukturelle Aspekte denkbar.

Stellenweise kommt § 67a II StGB in einem Vollstreckungsverfahren mehrfach zur Anwendung. Auch wenn dies als Anzeichen der Verunsicherung über adäquate Behandlungsmethoden gewertet werden könnte, bietet es den betroffenen Personen immerhin die Chance, zu einer inneren Erkenntnis zu gelangen, in welchem Maßregelvollzug sie sich besser aufgehoben fühlen, indem sie die Einrichtungen, die Atmosphäre, die anderen Patienten und das Personal gründlicher kennenlernen, vergleichen und sich anders einfügen oder wiederfinden können. Bei der Analyse dieser Vollstreckungshefte entstand der Eindruck, die Verlegung war am Wohl des Untergebrachten orientiert, sorgfältig vorbereitet und mit allen Beteiligten besprochen worden.

Nicht alle Verfahrensverläufe der untersuchten Stichprobe beschreiben ungünstige, stagnierende oder durch Resignation gekennzeichnete Prozesse. Die Zeit im Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung wird in einigen Fällen genutzt, um Ressourcen aufzubauen, auf die dann im Einzelfall in einem forensisch-psychiatrischen Maßregelvollzug angeknüpft werden kann oder soll. Dabei kommen andere Behandlungskonzepte und Strukturen des Maßregelvollzugs zum Tragen.

Die zaghafte Wahrnehmung der Möglichkeit zur Verlegung mag an dem Verhalten der Untergebrachten wie auch an dem Stigma liegen, dass in ihrem Fall „nur noch“ Sicherungsverwahrung übrig blieb. Eine Überweisung aus der vorgelagerten Freiheitsstrafe erfolgt erst, wenn die Freiheitsstrafe annähernd verbüßt ist. In den meisten Fällen entsteht der Eindruck, als stoße die Idee einer Verlegung zunächst auf Widerstand in verschiedensten Bereichen. Aufgrund multipler Problemkonstellationen passen die Sicherungsverwahrten nicht immer in bestehende Behandlungskonzepte des psychiatrischen Maßregelvollzugs, binden Ressourcen, zeigen stellenweise enorme Prisonisierungstendenzen durch langjährige vollzugliche Unterbringung, und Personen mit Persönlichkeitsstörungen agieren bisweilen als „Systemsprenger“. Inwiefern sie wirklich anspruchsvoller in der Behandlung sind als die dort ohnehin Untergebrachten, muss weiteren Forschungsprojekten und Berichten vorbehalten bleiben. Hinzu kommt, dass Verurteilte mit Sicherungsverwahrung die Vollzugseinrichtungen nicht zur Verantwortungsübernahme einladen, sie u.U. mit gelockerten Freiheitsgraden zu erproben, was jedoch zur Einschätzung weiterer Optionen und der Risikominimierung, wie

auch orientiert am Grundsatz der Behandlung, unerlässlich ist - zumal die Maßregelvollzugsgesetze der Länder vollzugsöffnende Maßnahmen eher noch mehr in den Vordergrund stellen als die Gesetze über den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung des Vollzugs und der Etablierung neuerer Konzepte in der Sicherungsverwahrung bleibt abzuwarten, ob Verlegungen nach § 67a II StGB in Zukunft nur noch in selteneren Ausnahmefällen notwendig werden. Die Rede ist von individualisierten, deliktspezifischen, psychosozialen Angeboten der Behandlung und Begleitung, inhaltlich begleiteten Stufen-Lockerungsplänen, Verbindungen in die bestehenden Strukturen des Netzes der sozialen Sicherung im Sinne eines Übergangsmangements, und zwar bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ab der Aufnahme, um negativen Entwicklungen entgegen wirken zu können, zugleich aber auch für langjährig Untergebrachte.

In manchen Fällen ist der forensisch-psychiatrische Maßregelvollzug anscheinend nicht besser geeignet, Resozialisierung zu fördern. Individuelle und institutionelle Faktoren können die Behandlungsfähigkeit und -möglichkeiten deutlich begrenzen. In den meisten Fällen ist vorab nicht klar, inwiefern die Überweisung der Resozialisierung dient; dann ist die Verlegung einen Versuch wert, der gut vorbereitet und professionell begleitet Potential bergen kann. Betrachtet man die Ergebnisse dieses Forschungsprojektes, wird deutlich, dass selbst bei Personen, die als schwerst gestört, nicht therapierbar und aussichtslos eingestuft werden, eine Verbesserung des Gesamtbildes (und eine Reduktion der Gefährlichkeit oder der dysfunktionalen Symptomatik) entstehen kann. Dabei kann und soll aufgrund der hier betrachteten Daten keine Aussage zur Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen des Maßregelvollzugs getroffen werden. Am Einzelfall orientiert stellt die Überweisung in eine andere Maßregel jedoch eine Option dar, die nach Auswertung der hier erarbeiteten Daten Beachtung und Anwendung verdient. Nach Jahren der stagnierenden Situation eines Vollzugaufenthalts kann eine Überweisung eine Möglichkeit der Neuorientierung für den Untergebrachten, aber auch für die beteiligten Experten, die jahrelang mit eben diesem Fall arbeiteten, bieten. Die Mehrheit der überwiesenen Personen zeigt einen günstigen, der Resozialisierung dienenden Verlauf. Die flexiblere Anwendung des Maßregelvollstreckungsrechts bei zu Sicherungsverwahrung Verurteilten stellt vor dem Hintergrund der geltenden Grundsätze der Behandlungs- und Freiheitsorientierung damit eine sachdienliche Intervention dar. Die Verlegungen nach § 67a II StGB beschreiben in kei-

nem Fall einen schnellen oder einfachen Weg aus der Sicherungsverwahrung in die freie Gesellschaft. Lange Behandlungszeiten von über fünf Jahren und stellenweise unterbrochene und intensive Auseinandersetzungen sind die Regel.

Wünschenswert wären weitere fundierte Beiträge zur Versorgungsforschung bei allen drei freiheitsentziehenden Maßregeln – und darüber eine gegenseitige Befruchtung. Eine grundsätzliche Aufnahme des § 67a II StGB in offizielle Statistiken und Erhebungen zum Justiz- und Maßregelvollzug erscheint sinnvoll. Das würde eine gewisse Annäherung und Öffnung von Gesundheits- und Rechtssystem erfordern, um Zuständigkeiten und Verbindlichkeiten zu schaffen, über die eine einheitliche Datenbasis als Grundlage generiert werden kann. Ist dies weiterhin unmöglich, sind kooperative Absprachen auf Mikroebene gleichwohl denkbar, um zumindest den Einzelfall angemessen versorgt zu wissen. Solche institutionenübergreifenden Beratungen lassen Grenzen, aber auch Optionen von Behandlung deutlicher werden.

Die meisten der betroffenen Personen scheinen zunächst nirgends hinein zu passen – und das in der Mehrzahl schon länger. Sowohl Justiz-, als auch Maßregelvollzug können im Verlauf biografischer Entwicklungen nicht die Stelle sein, an der multifaktorielle Problemlagen individualisiert gänzlich und für die Zukunft gelöst werden können. Die Verlegung in den Maßregelvollzug mag den einzelnen Untergebrachten der untersuchten Stichprobe hinsichtlich der besseren Resozialisierung unterstützen können – mit viel Aufwand. Was die Suche nach Gemeinsamkeiten innerhalb der Verfahren und Personen betrifft, waren die Betroffenen dieser Untersuchung mehrheitlich von Beginn an mit Problemlagen konfrontiert, die nicht nur in ihrer eigenen Verantwortung lagen und komplexe Zusammenhänge und Anknüpfungspunkte zur Prävention aufzeigen können – nicht zuletzt der Bereitschaft einer Gesellschaft, inkludierend zu wirken. In allen Fällen waren langjährige Entwicklungen beobachtbar. Um bereits die Anordnung von Sicherungsverwahrung und steigende Fallzahlen solcher extremen Formen der Unterbringung zu vermeiden, muss aus Sicht der Verfasserin langfristig in primär- und sekundärpräventive Angebote investiert werden. Eine gute Kriminalpolitik würde zunächst klare Sozialpolitik bedeuten müssen. Wirksame Kriminalprävention muss verschiedenste Bereiche umfassen: sozialpolitische, inkludierende Programme, die soziale Desintegration abbauen, frühe Förderungsmöglichkeiten von Kindern und Familien, neben transparenten, professionellen Strukturen geschlossener Settings, soweit sie notwendig

erscheinen, gerechter Bildungspolitik, Strukturen, die soziale Ungleichheiten entschärfen und nicht verstärken, einer entkriminalisierenden Drogenpolitik, entstigmatisierenden versorgungspolitische Strukturen – und die Liste könnte durchaus weiter fortgesetzt werden.

Literaturverzeichnis

- Basdorf, C. (2019) „Erst geköpft, dann gehangen“. Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe. In: Goeckenjan, I.; Puschke, J., Singelstein, T. (Hrsg.). (2019). *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive: Festschrift für Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag*. 607 - 616. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bartsch, T. (2010). *Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug, aktuelle Probleme*. Baden-Baden: Nomos.
- Berthold, D. (2015). *Stichtagserhebung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB: Ergebnisse der bundesweiten Erhebung*. Bad Rehburg. Vortrag. verfügbar unter: https://www.mrvznbadrehburg.niedersachsen.de/download/101993/Bericht_2010-2016_BRD.pdf.
- Bezzel, A. (2010). Können Patienten aus dem Maßregelvollzug (§ 64 StGB) resozialisiert werden? *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie* 25 (1). 74-90.
- Binnewies, R. W. (1970). *Kriminologische Untersuchungen an Sicherungsverwahrten*. Göttingen. Dissertationsschrift.
- Dahle, K. P. (2015). *Psychologische Kriminalprognose: Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafgefangenen*. Freiburg: Centaurus.
- Dessecker, A. (2004). *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit Eine Untersuchung zum Maßregelrecht*. Habilitationsschrift. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dessecker, A. (2017). Das neu geweckte Interesse an Behandlung. *Forum Strafvollzug*, 66(1), 7–10.
- Dessecker, A., & Leuschner, F. (2019). *Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs*. Wiesbaden: KrimZ. verfügbar unter: <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online14.pdf>.
- Elz, J. (2014). *Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung. Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.* Deutschland. Wiesbaden: KrimZ.

- Eusterschulte, B., Eucker, S. & Born, P. (Hrsg.). (2019). *Forensische Psychiatrie zwischen Wissenschaft und Praxis: Festschrift für Rüdiger Müller-Isberner*. Berlin: MWV.
- Fischer, T. (2010). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. München: Beck.
- Falkai, P., Müller, J. L., & Nedopil, N. (2012). *Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung: Was folgt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011?*. Berlin: MWV.
- Giering, T. (2018). *Die Wechselwirkung zwischen Strafe und Sicherungsverwahrung bei der Strafzumessung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Goeckenjan, I.; Puschke, J., Singelstein, T. (Hrsg.). (2019). *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive: Festschrift für Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Grünebaum, R. & Volckart, B. (2015). *Maßregelvollzug: Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt*. Köln: Wolters Kluwer.
- Haar, M. von der (2011). *Stichtagserhebung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB: Ergebnisse der bundesweiten Erhebung*. Bad Rehbürg. Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen. Eigendruck.
- Habermeyer, E. (2008). Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Forensisch-psychiatrische Bedeutung, Untersuchungsbefunde und Abgrenzung zur Maßregel gemäß § 63 StGB. In: Saß, H., Sauer, H. & Müller-Spahn, F. (Hrsg.). *Monographien aus dem Gesamtgebiete der Psychiatrie*. Berlin: Steinkopff, Springer.
- Habermeyer, E. (2015). Die Sicherungsverwahrung. In: Häßler, F., Nedopil, N. & Kinze, W. (Hrsg.), *Praxishandbuch Forensische Psychiatrie: Grundlagen, Begutachtung, Interventionen im Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kindesalter*. 553–563. Berlin: MWV.
- Habermeyer, E. & Habermeyer, V. (2015). Persönlichkeits-, und Verhaltensstörungen. In: Häßler, F., Nedopil, N. & Kinze, W. (Hrsg.). (2015). *Praxishandbuch Forensische Psychiatrie: Grundlagen, Begutachtung, Interventionen im Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kindesalter*. 323–339.
- Häßler, F. (2015). Gewaltdelikte. In: Häßler, F., Nedopil, N. & Kinze, W. (Hrsg.), *Praxishandbuch Forensische Psychiatrie: Grundlagen, Begutachtung, Interventionen im Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kindesalter*. 113-123. Berlin: MWV.

- Häßler, F., Nedopil, N. & Kinze, W. (2015). *Praxishandbuch Forensische Psychiatrie: Grundlagen, Begutachtung, Interventionen im Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kindesalter*. Berlin: WMV.
- Heinz, W. (2014). *Entwicklung und Stand der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Werkstattbericht auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken (Berichtsstand 2012/2013)*. 21. Konstanz. Verfügbar unter: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz2014_Freiheitsentziehende_Massregeln.pdf.
- Heinz, W. (2015). Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung. In: *Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick*. 142. Konstanz. Verfügbar unter: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf.
- Hilgendorf, E. & Rengier, R. (2012) *Festschrift für Wolfgang Heinz*. Baden-Baden: Nomos.
- Hintze, P. (2017). Between a ROC and a hard place: Das statistische Sonderopfer. Ein Grundkurs. In: Kobbé, U. (Hrsg.). *Forensische Prognosen: Ein transdisziplinäres Praxismanual : Standards – Leitfäden – Kritik*. 121–126.
- Hoffmann, K. (2012). Die Renaissance der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Herausforderungen für die forensische Psychotherapieforschung. In: Hilgendorf, E. & Rengier, R. (Hrsg.) *Festschrift für Wolfgang Heinz*. 642–652.
- Jehle, J.-M. (1988). *Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung*. Wiesbaden: KrimZ.
- Kammeier, H & Pollähne, H. (Hrsg.) (2018). *Maßregelvollzugsrecht. Kommentar*. Berlin: de Gruyter.
- NK – Nomos Kommentar. Kindhäuser, U., Neumann, U. & Paeffgen, H.-U. (Hrsg.) (2017). *Strafgesetzbuch. Nomos Kommentar*. München: Beck.
- Kinzig, J. (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht. Freiburg: edition iuscrim.

- Kinzig, J. (2010). *Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter : zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung*. Berlin : Duncker und Humblot.
- Kobbé, U. (2017). *Forensische Prognosen: Ein transdisziplinäres Praxismanual: Standards - Leitfäden - Kritik*. Lengerich: Pabst.
- König, A. (2018). Quantitative Entwicklungen ausgewählter Parameter. In Schmidt- Quernheim, F. & Hax-Schoppenhorst, T. (Hrsg.) *Praxisbuch forensische Psychiatrie: Behandlung und ambulante Nachsorge im Maßregelvollzug*. 104–112.
- Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), Reihe: Jährliche Berichte zur Sicherungsverwahrung und, bis 2012, zur lebenslangen Freiheitsstrafe verfügbar unter: [KrimZ/Publikationen/Jährliche Erhebungen](#), dann: [KrimZ/Publikationen/BM-Online Band 14](#).
- Kröber, H.-L. (2004). Psychiatrische Aspekte der Sicherungsverwahrung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 87(3/4), 261–272.
- Kröber, H.-L.; Dölling, D., Leygraf, N., Sass, H. (Hrsg.) (2009). *Handbuch der forensischen Psychiatrie: Band 4. Kriminologie und forensische Psychiatrie*. Heidelberg. Steinkopff.
- Kröber, H.-L. (2018). Standards und offene Probleme des psychiatrischen Maßregelvollzugs. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 12(2), 126–135.
- Lackner, K. & Kühl, K. (Hrsg.) (2018) *Strafgesetzbuch Kommentar*. München: Beck.
- Lau, S. (2017). Herausforderungen in der Behandlung schizophrener Rechtsbrecher. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 11(1), 39–45.
- Leuschner, F., & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(6), 464–480.
- LK –Leipziger Kommentar. Jescheck, H.-H., Ruß, W. et al. (Hrsg.) (2013). *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar*. Berlin: De Gruyter.
- Lindemann, M. (2018). Behandlung. In: Kammeier, H. & Pollähne, H. (Hrsg.), *Maßregelvollzugsrecht*. 125–203.

- Mayer, K., & Schildknecht, H. (2009). *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität: Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. Zürich: Schulthess.
- Mokros, A., Hollerbach, P., Nitschke, J., & Habermeyer, E. (2017). *PCL-R Hare Psychopathy Checklist - Revised: Deutsche Version der Hare Psychopathy Checklist - Revised (PCL- R) von R. D. Hare*. Göttingen: Hogrefe.
- Morgenstern, C., & Drenkhahn, K. (2011). Eine Quadratur des Kreises : Das Therapieunterbringungsgesetz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5(3), 197–203.
- MüKO – Münchner Kommentar. Joecks, W. & Miebach, K. (Hrsg.) (2016). *Strafgesetzbuch Münchner Kommentar*. München: Beck.
- Müller, J., Saimeh, N., & Briken, P. et al. (2017). Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB: Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN. *Der Nervenarzt*. 1-29.
- Müller, J., Saimeh, N., et al. (2018). *Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB: Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN*. Berlin: MVW.
- Nedopil, N., & Groß, G. (2005). *Prognosen in der Forensischen Psychiatrie - ein Handbuch für die Praxis*. Lengerich: Pabst.
- Neumann, B., Ross, T., & Opitz-Welke, A. (2018). Psychiatrisches Störungsprofil im länderübergreifenden Vergleich: Schizophrene Straftäter zwischen Maßregelvollzug und Justizvollzugspsychiatrie. *Recht und Psychiatrie*, 36, 3–14.
- Pollähne, H. (1999). Maßregelvollzug zwischen Strafvollzug und Psychiatrie. In Weigand, W. (Hrsg.) *Der Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion*. 37–54.
- Pollähne, H., & Lange-Joest, C.(2017). *Achtung: Begutachtung! Sachverständige in Justiz und Gesellschaft: Erwartung und Verantwortung*. Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung. Berlin: LIT.
- Pollähne, H. (2018) in: Kammeier, H & Pollähne, H. (Hrsg.) (2018). *Maßregelvollzugsrecht. Kommentar*. Berlin: de Gruyter.

- Querengässer, J., Bezzel, A., Hoffmann, K., Mache, W., & Schiffer, B. (2017). Versorgungsforschung im Maßregelvollzug oder das Stochern im Nebel: Konsenspapier zur Notwendigkeit einheitlicher und besserer Daten [Healthcare research in forensic commitment or poking around in the dark: Consensus paper on the necessity for more uniform and better data]. *Der Nervenarzt*, 88(11), 1292–1297.
- Rasch, W. (1986). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Rettenberger, M. (2019). Instrumente und Methoden zur Einschätzung des Rückfallrisikos. In: Eusterschulte, B., Eucker, S. & Born, P. (Hrsg.) *Forensische Psychiatrie zwischen Wissenschaft und Praxis: Festschrift für Rüdiger Müller-Isberner*. 19–39.
- Rettenberger, M., & Franqué, F. v. (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Statistisches Bundesamt, Justiz und Rechtspflege, Strafvollzug: verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Tabellen/strafgefangene.html>.
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/bestand-gefangene-verwahrte-pdf-5243201.pdf?blob=publicationFile&v=5>.
Fachserie 10 Reihe 4.1, Demographische und kriminologische Merkmale Strafgefangener und Untergebrachter.
- Schalast, N., Frey, M., Boateng, S., Demmerling, R., & Haar, M. v. d. (2016). Persönlichkeitsstörungen – unterdiagnostiziert bei Patienten des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB? *Sucht*, 62(5), 305–313.
- Schalast, N., Lehmann, M., Frey, M., et al. (2019) *Straffällige mit Suchtproblemen. Fakten, Erfahrungen und Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie*. Lengerich, Pabst Science Publishers.
- Schönke, A., Schröder, H. & Lenckner, T., et al. (Hrsg.) (2014). *Strafgesetzbuch Kommentar*, München: Beck.
- Schmidt-Quernheim, F. & Hax-Schoppenhorst, T. (Hrsg.) (2018). *Praxisbuch forensische Psychiatrie Behandlung und ambulante Nachsorge im Maßregelvollzug*. Bern: Hogrefe.

- Schmitt, C., & Rettenberger, M. (2015). Wie (treff-)sicher ist die Einweisung in den Maßregelvollzug? *Forensische Psychiatrie Und Psychotherapie*, 22(3), 149–169.
- Seifert, D. & Leygraf, N. (1999). Drogenabhängige Straftäter im Maßregelvollzug. Ergebnisse einer Querschnittserhebung. *Der Nervenarzt* (70). 450-456.
- Specht, L. von, Ross, T., Hoffmann, K., & Querengässer, J. (2019). Forensische Patienten gemäß § 64 StGB mit nicht substanzbezogenen psychiatrischen Hauptdiagnosen. *Recht und Psychiatrie*, 37(1), 3–10.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Fachserie 10 Reihe 4.1 *Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangener und Untergebrachter*. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410187004.pdf? blob=publicationFile&v=5>.
- Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres*. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/bestand-gefangene-verwahrte-pdf-5243201.pdf? blob=publicationFile&v=6>.
- Täschner, K.-L., Bloching, B., Bühringer, G., & Wiesbeck, G. A. (2010). *Therapie der Drogenabhängigkeit*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Tolzmann, G. (2015). *Bundeszentralregistergesetz Zentralregister, Erziehungsregister, Gewerbezentralregister*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Trenckmann, B. (2018). Vollstreckungsrecht der freiheitsentziehenden Maßregeln nach § 63 und § 64 StGB: Sonderregelung Entziehungsanstalt. In: Kammeier, H. & Pollähne, H. (Hrsg.) *Maßregelvollzugsrecht*. 488–635.
- Weigand, W. (1999). *Der Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion*. Münster: Votum.

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

(s. a. <http://www.krimz.de/publikationen/>)

1. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP)

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle seit 2008 erschienen und über den Buchhandel erhältlich:

Band 73: Dessecker, Axel & Rettenberger, Martin (Hrsg.): *Medien – Kriminalität – Kriminalpolitik*. 2018. ISBN 978-3-945037-22-5 € 25,00

Band 72: Rettenberger, Martin & Dessecker, Axel (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht*. 2017. ISBN 978-3-945037-17-1 € 25,00

Band 71: Rettenberger, Martin & Dessecker, Axel (Hrsg.): *Behandlung im Justizvollzug*. 2016. ISBN 978-3-945037-12-6 € 25,00

Band 70: Dessecker, Axel & Dopp, Rainer (Hrsg.): *Menschenrechte hinter Gittern*. 2016. ISBN 978-3-945037-09-6 € 22,00

Band 69: Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin: *Atlas der Opferhilfen in Deutschland*. 2015. ISBN 978-3-945037-08-9 € 25,00

Band 68: Niemz, Susanne: *Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug*. 2015. ISBN 978-3-945037-07-2 € 27,00

Band 67: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Straffällige mit besonderen Bedürfnissen*. 2014. ISBN 978-3-945037-03-4 € 22,00

Band 66: Elz, Jutta: *Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung. Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.* Deutschland. 2014. ISBN 978-3-945037-02-7 € 29,00

Band 65: Dessecker, Axel & Sohn, Werner (Hrsg.): *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag*. 2013. ISBN 978-3-926371-99-7 € 41,00

Band 64: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*. 2013. ISBN 978-3-926371-98-0 € 27,00

Band 63: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz*. 2012. ISBN 978-3-926371-97-3 € 27,00

Band 62: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. 2011. ISBN 978-3-926371-95-9 € 20,00

Band 61: Elz, Jutta: *Gefährliche Sexualstraftäter. Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. 2011. ISBN 978-3-926371-94-2 € 29,00

Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt: *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010. ISBN 978-3-926371-92-8 € 28,00

Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. 2010. ISBN 978-3-926371-87-4 € 29,00

2. Berichte und Materialien (BM-Online): Elektronische Schriftenreihe

[Download PDF s. <http://www.krimz.de/publikationen/bm-online/>]

Band 18: Rau, Matthias; Breiling, Lisanne & Rettenberger, Martin. Regensburger Aufarbeitungsstudie: Sozialwissenschaftliche Analysen und Einschätzungen zur Gewalt bei den Regensburger Domspatzen 1945 bis 1995. - 2019.

ISBN 978-3-945037-27-0

Band 16: Dessecker, Axel & Hoffmann, Anika. Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2016 und 2017. - 2019. ISBN 978-3-945037-2

Band 15: Etzler, Sonja. Sozialtherapie im Strafvollzug 2018: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2018. - 2018. ISBN 978-3-945037-24-9

Band 14: Dessecker, Axel & Leuschner, Fredericke. Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs. Wiesbaden: KrimZ, 2019. - ISBN 978-3-945037-23-2

Band 13: Gregório Hertz, Priscilla; Breiling, Lisanne; Schwarze, Claudia; Klein, Rebekka & Rettenberger, Martin. Extramurale Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern. Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage zur Nachsorge-Praxis 2016. - 2017. ISBN 978-3-945037-21-8

Band 12: Etzler, Sonja. Sozialtherapie im Strafvollzug 2017: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2017. - 2017. ISBN 978-3-945037-20-1

Band 11: Hoffmann, Anika & Leuschner, Fredericke. Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme. - 2017. ISBN 978-3-945037-19-5

Band 10: Hoffmann, Anika; Illgner, Christian; Leuschner, Fredericke & Rettenberger, Martin. Extremismus und Justizvollzug. Literaturlauswertung und empirische Erhebungen. - 2017. ISBN 978-3-945037-18-8 (Anlage: Band "Auswahlbibliographie" von Christian Illgner)

Band 9: Dessecker, Axel. *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2015.* 2017. ISBN 978-3-945037-16-4

Band 8: Rettenberger, Martin; Gregório Hertz, Priscilla & Eher, Reinhard. Die deutsche Version des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R). 2017.

ISBN 978-3-945037-15-7

3. Sonstige Publikationen aus der Arbeit der KrimZ

Linz, Susanne: *Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst.* Wiesbaden: KrimZ. 2013.

ISBN 978-3-945037-00-3

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)

Oehmichen, Anna & Klukkert, Astrid: *Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG). Endbericht.* Wiesbaden [u. a.]: KrimZ; Ruhr-Universität Bochum. 2012.

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)